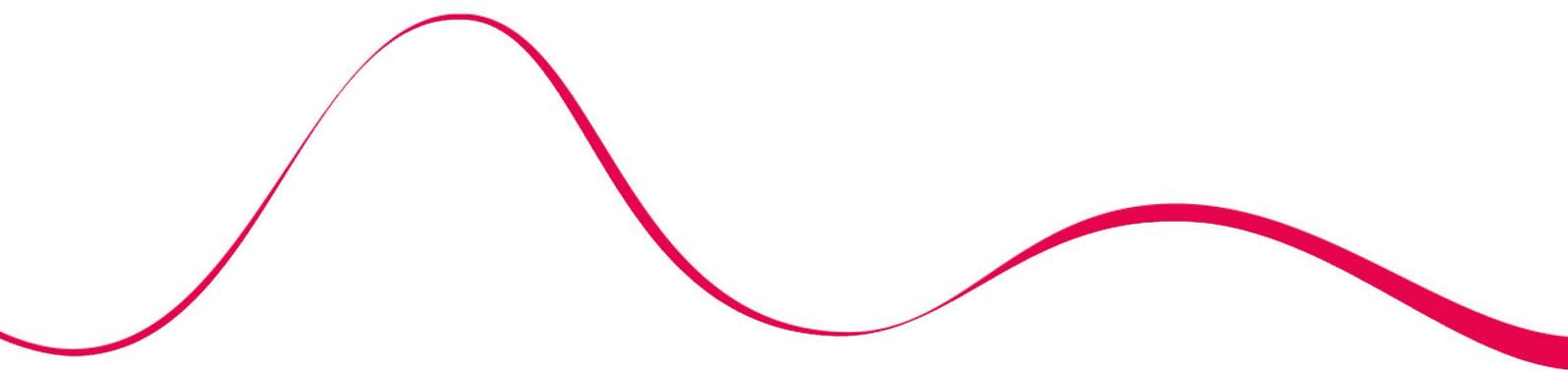


**CRR-  
Offenlegungsbericht  
zum 31.12.2021**



**BKS Bank**

# Inhaltsverzeichnis

## **Regulatorisches Rahmenwerk 4**

### **Offenlegung von Schlüsselparametern 5**

Artikel 447 – Offenlegung von Schlüsselparametern 5

### **Allgemeine Offenlegungsanforderung 7**

Artikel 431 – Offenlegungspflichten und -verfahren 7

Artikel 432 – Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen 8

Artikel 433 – Häufigkeit und Umfang der Offenlegung 8

Artikel 434 – Mittel der Offenlegung 9

### **Risikomanagementziele und -politik 10**

Artikel 435 (1) f – Konzise Risikoerklärung, Risikoprofil und Festlegung der Risikotoleranz 10

Artikel 435 (1) a – Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risikoarten 15

Artikel 435 (1) b und 435 (2) – Struktur und Organisation des Risikomanagements 31

Artikel 435 (1) c – Umfang und Art der Risikoberichts- und Messsysteme 32

Artikel 435 (1) d – Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung und Verfahren zur Überwachung der Wirksamkeit getroffener Maßnahmen 35

Artikel 435 (1) e – Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren 38

Artikel 435 (2) a – Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen 39

Artikel 435 (2) b und c – Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung 40

Artikel 435 (2) d – Angaben, ob das Institut einen separaten Risikoausschuss gebildet hat und die Anzahl der bisher stattgefundenen Ausschusssitzungen 40

Artikel 435 (2) e – Beschreibung des Informationsflusses an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos 40

### **Informationen hinsichtlich des Anwendungsbereiches 42**

Artikel 436 (a) – Firma des Instituts 42

Artikel 436 (b) – Unterschiede in der Konsolidierungsbasis für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke 42

Artikel 436 (c) und (d) – Unterschiede zwischen den Buchwertbeträgen des aufsichtlichen Konsolidierungskreises und dem Risikopositionsbetrag 44

Artikel 436 (e) – Aufgliederung der Beträge der Bestandteile einer vorsichtigen Bewertungsanpassung für Risikopositionen im Handelsbuch und Anlagebuch 48

Artikel 436 (f) – Hindernisse für die Übertragung von Eigenmitteln 48

Artikel 436 (g) – Potenzielle Unterdeckung von Eigenmitteln bei nicht konsolidierten Tochterunternehmen 48

Artikel 436 (h) – Umstände der Inanspruchnahme der Ausnahme nach Artikel 7 oder der Konsolidierung auf Einzelbasis nach Artikel 9 48

### **Eigenmittel 49**

Artikel 437 (1) a, d, e - Zusammensetzung der Eigenmittel 49

Artikel 437 (1) b und c - Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente und deren Bedingungen 56

Artikel 437 (1) f – Von der CRR abweichende Kapitalquoten 56

## **Eigenmittelanforderungen 57**

- Artikel 438 (a) – Kerninhalte, Rahmenwerk und Zielgrößen des ICAAP 57
- Artikel 438 (b) – SREP Anforderungen 58
- Artikel 438 (c) – Ergebnis des institutseigenen Verfahrens zur Beurteilung des internen Kapitals 58
- Artikel 438 (d) – Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen 58
- Artikel 438 (e) – PD in Bezug auf Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen im Anlagebuch 59
- Artikel 438 (f) – Nicht in Abzug gebrachte Positionen in Eigenmittelinstrumenten von Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften 60
- Artikel 438 (g) – Zusätzliche Eigenmittelanforderung und Eigenkapitalkoeffizient des Finanzkonglomerats 60
- Artikel 438 (h) – Entwicklung der risikogewichteten Positionsbeträge, die sich aus der Verwendung interner Modelle ergeben 60
- Artikel 440 (a) – Geografische Verteilung des antizyklischen Kapitalpuffers 60
- Artikel 440 (b) – Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers 65
- Artikel 441 – Offenlegung von Indikatoren der globalen Systemrelevanz 65

## **Kreditrisiko und Kreditrisikominderung 67**

- Artikel 442 (a) – Definitionen von „überfällig“ und „notleidend“ 67
- Artikel 442 (b) – Kreditrisikoanpassungen 68
- Artikel 442 (d) – Analyse der Altersstruktur der überfälligen Risikopositionen 71
- Artikel 442 (c, e, f) – Vertragsgemäß bediente, notleidende und gestundete Risikopositionen 73
- Artikel 442 (g) – Risikopositionen nach Restlaufzeit 79
- Artikel 444 (a) und (b) – Externe Bonitätseinstufungen im Standardansatz 80
- Artikel 444 (c) – Verwendung von Emissions- Bonitätseinstufungen 80
- Artikel 444 (d) – Zuordnung von externen Bonitätsbeurteilungen zu Bonitätsstufen 80
- Artikel 444 (e) und Artikel 453 (g) bis (i) – Risikopositionswerte vor und nach Kreditrisikominderung 81
- Artikel 453 (a) – Anwendung des bilanziellen und außerbilanziellen Nettings 87
- Artikel 453 (b) – Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten 88
- Artikel 453 (c) – Beschreibung der Arten von Sicherheiten 88
- Artikel 453 (d) – Arten von Garantiegebern und Kreditderivatgegenparteien 88
- Artikel 453 (e) – Informationen über Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung 88
- Artikel 453 (f) – Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken 89
- Artikel 453 (g) bis (i) – Risikopositionswerte vor und nach Kreditrisikominderung nach dem Standardansatz 89
- Artikel 453 (j) – Risikopositionswerte vor und nach Kreditrisikominderung nach dem IRB-Ansatz 89

## **Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken 90**

- Artikel 452 - Offenlegung der Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken 91

## **Gegenparteiausfallsrisiko 92**

- Artikel 439 (a) – Internes Kapital und Obergrenzen für Gegenparteiausfallsrisikopositionen 93
- Artikel 439 (b) – Vorschriften für Besicherungen und Bildung von Kreditreserven 93
- Artikel 439 (c) – Vorschriften in Bezug auf Positionen mit Korrelationsrisiken 93
- Artikel 439 (d) – Sicherheitsbetrag, der bei einer Herabstufung der Bonität nachzuschließen wäre 93
- Artikel 439 (e) – Sicherheiten 94
- Artikel 439 (f, g) – Risikopositionswerte des Gegenparteiausfallsrisikos 94
- Artikel 439 (h) – Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko 96
- Artikel 439 (i) – Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien (CCPs) 97
- Artikel 439 (j) – Kreditderivate 97

- Artikel 439 (k) – Alpha Schätzung 97  
 Artikel 439 (l) und 444 (e) –Gegenparteiausfallsrisikopositionen im Standardansatz 98  
 Artikel 439 (m) – Umfang der bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte mit Derivaten 98

**Marktrisiko 99**

- Artikel 445 – Offenlegung des Marktrisikos 99  
 Artikel 455 – Interne Modelle zur Berechnung des Marktrisikos 100

**Operationales Risiko 101**

- Artikel 446 – Offenlegung der Steuerung des operationellen Risikos 101  
 Artikel 454 – Offenlegung der Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken 102

**Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen 103**

- Artikel 448 (a) bis (d) – Veränderungen des barwertigen Zinsrisikos und des Nettozinsergebnisses 104  
 Artikel 448 (e) – Beschreibung, wie das Zinsrisiko bei Geschäften des Anlagebuchs definiert, gemessen, gemindert und kontrolliert wird 104  
 Artikel 448 (1) f – Beschreibung der allgemeinen Strategien zur Steuerung und Minderung dieser Risiken 105  
 Artikel 448 (1) g – die unbefristeten Einlagen zugeordnete durchschnittliche und längste Frist für Zinsanpassungen 105

**Risiko aus Verbriefungspositionen 106**

- Artikel 449 – Offenlegung des Risikos aus Verbriefungspositionen 107

**Liquiditätsanforderungen 108**

- Artikel 451a (2) – Offenlegung von Liquiditätsanforderungen 108  
 Artikel 451a (3) – Offenlegung von Liquiditätsanforderungen 111  
 Artikel 451a (4) – Liquiditätsrisikomanagement 113

**Belastete und unbelastete Vermögenswerte 115**

- Artikel 443 – Offenlegung von belasteten und unbelasteten Vermögenswerten 115

**Vergütungspolitik 119**

- Artikel 450 (1) a – Vergütungspolitik und –praxis 120  
 Artikel 450 (1) b – Angaben zur Verknüpfung von Vergütung und Erfolg 121  
 Artikel 450 (1) c – Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems 121  
 Artikel 450 (1) d – Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil 122  
 Artikel 450 (1) e – Angaben zu den Erfolgskriterien 122  
 Artikel 450 (1) f – Parameter und Begründungen für Systeme mit variablen Komponenten und sonstige Sachleistungen 122  
 Artikel 450 (1) g bis j und 450 (2) – Quantitative Angaben zu den Vergütungen 122

**Verschuldung 129**

- Artikel 451 (1) – Informationen hinsichtlich des Risikos einer übermäßigen Verschuldung 129

**Abkürzungsverzeichnis 134**

**Anhang - Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente 135**

## **Regulatorisches Rahmenwerk**

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat mit Basel III ein umfassendes Reformpaket veröffentlicht, mit dem die Regulierung, die Aufsicht und das Risikomanagement im Bankensektor gestärkt werden sollen. Die Basler Vorgaben wurden in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR, Capital Requirements Regulation) vom 26. Juni 2013 in europäisches Recht umgesetzt und sind am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Ergänzt wurden diese durch die Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV, Capital Requirements Directive). Mit der Verordnung (EU) 2019/876 (CRR II) und der Richtlinie (EU) 2019/878 (CRD V) wurden die regulatorischen Rahmenwerke grundlegend überarbeitet. Die neuen gesetzlichen Anforderungen waren erstmalig für die Berichterstattung zum 30. Juni 2021 anzuwenden.

Die erweiterte Offenlegung bzw. Marktdisziplin (Säule 3) bildet neben den Mindesteigenkapitalanforderungen (Säule 1) und dem bankaufsichtlichen Überprüfungsprozess (Säule 2) die dritte zentrale Säule der Basler Rahmenvereinbarung. Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden. Die Marktteilnehmer sollen einen detaillierten Einblick hinsichtlich der Eigenmittel, der eingegangenen Risiken sowie deren Messung und Steuerung erhalten. Des Weiteren soll die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung und Risikodeckungsmasse, der belasteten Vermögenswerte, der Risikolage, der Verschuldung und der Vergütungspolitik offengelegt werden.

Die BKS Bank erstellt den Säule 3 Bericht auf Basis der Offenlegungsbestimmungen gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) 575/2013 unter Berücksichtigung der Anpassungen durch die Verordnung (EU) 2019/876. Ferner werden die einschlägigen Durchführungsverordnungen (EU) 2021/637 und (EU) 2021/451 berücksichtigt.

Die Bezeichnung „BKS Bank“ bezieht sich immer auf die Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG. Abweichungen werden gesondert angeführt. Wenn nicht anders formuliert, beziehen sich die bankspezifischen Daten jeweils auf den 31.12.2021. Aufgrund von Rundungen können sich im vorliegenden Bericht bei Summenbildungen und bei Berechnungen von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

# Offenlegung von Schlüsselparametern

## Artikel 447: Offenlegung von Schlüsselparametern

Die Institute legen die folgenden Schlüsselparameter in tabellarischer Form offen:

- a) die Zusammensetzung ihrer Eigenmittel und ihre Eigenmittelanforderungen, berechnet gemäß Artikel 92;
- b) den Gesamtrisikobetrag, berechnet gemäß Artikel 92 Absatz 3;
- c) gegebenenfalls den Betrag und die Zusammensetzung der zusätzlichen Eigenmittel, die die Institute gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU halten müssen;
- d) die kombinierte Kapitalpufferanforderung, die die Institute gemäß Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie 2013/36/EU erfüllen müssen; L 150/198 DE Amtsblatt der Europäischen Union 7.6.2019
- e) ihre Verschuldungsquote und die Gesamtrisikopositionsmessgröße, berechnet gemäß Artikel 429;
- f) die folgenden Informationen zu ihrer Liquiditätsdeckungsquote, berechnet gemäß dem delegierten Rechtsakt nach Artikel 460 Absatz 1:
  - i. für jedes Quartal des maßgeblichen Offenlegungszeitraums den Durchschnitt bzw. die Durchschnitte ihrer Liquiditätsdeckungsquote, basierend auf den Beobachtungen am Monatsende in den letzten zwölf Monaten;
  - ii. für jedes Quartal des maßgeblichen Offenlegungszeitraums den Durchschnitt bzw. die Durchschnitte der gesamten liquiden Vermögenswerte nach Vornahme der entsprechenden Abschläge, die im Liquiditätspuffer gemäß dem delegierten Rechtsakt nach Artikel 460 Absatz 1 enthalten sind, basierend auf den Beobachtungen am Monatsende in den letzten zwölf Monaten;
  - iii. für jedes Quartal des maßgeblichen Offenlegungszeitraums die Durchschnitte ihrer Liquiditätsabflüsse, Liquiditätszuflüsse und Netto-Liquiditätsabflüsse, berechnet gemäß dem delegierten Rechtsakt nach Artikel 460 Absatz 1 und basierend auf den Beobachtungen am Monatsende in den letzten zwölf Monaten.
- g) die folgenden Informationen in Bezug auf die strukturelle Liquiditätsanforderung, berechnet gemäß Teil 6 Titel IV:
  - i. die strukturelle Liquiditätsquote am Ende jedes Quartals des maßgeblichen Offenlegungszeitraums;
  - ii. die verfügbare stabile Refinanzierung am Ende jedes Quartals des maßgeblichen Offenlegungszeitraums;
  - iii. die erforderliche stabile Refinanzierung am Ende jedes Quartals des maßgeblichen Offenlegungszeitraums;
- h) ihre Eigenmittelquote und Quote der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sowie deren Bestandteile, Zähler und Nenner, berechnet gemäß den Artikeln 92a und 92b und gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach den einzelnen Abwicklungsgruppen.

Die nachfolgende Tabelle stellt die regulatorischen Schlüsselparameter gemäß Artikel 447 CRR dar. Diese beinhaltet Informationen zu Eigenmitteln und risikogewichteten Positionsbeträgen, Kapitalquoten, SREP Anforderungen, Kapitalpufferanforderungen, Verschuldungsquote, LCR und NSFR. Die Informationen werden auf halbjährlicher Basis veröffentlicht. Als Vergleichsbasis dient der 30. Juni 2021.

**EU KM1 – Schlüsselparameter (Halbjahresvergleich)**

		a	b
		<b>31.12.2021</b>	<b>30.06.2021</b>
EUR Mio.			
<b>Verfügbare Eigenmittel (Beträge)</b>			
1	Hartes Kernkapital (CET1)	709,5	674,1
2	Kernkapital (T1)	774,7	739,3
3	Gesamtkapital	983,8	952,3
<b>Risikogewichtete Positionsbeträge</b>			
4	Gesamtrisikobetrag	5.943,8	5.786,5
<b>Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>			
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	11,94%	11,65%
6	Kernkapitalquote (%)	13,03%	12,78%
7	Gesamtkapitalquote (%)	16,55%	16,46%
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>			
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	1,70%	1,70%
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,96%	0,96%
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,28%	1,28%
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	9,70%	9,70%
<b>Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>			
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50%	2,50%
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	-	-
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,03%	0,03%
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	-	-
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	-	-
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	-	-
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,53%	2,53%
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	12,23%	12,23%
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	3,98%	3,69%
<b>Verschuldungsquote</b>			
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	9.438,7	9.274,9
14	Verschuldungsquote (%)	8,21%	7,97%
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>			
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	-	-
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-	-
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%) <sup>1)</sup>	3,23%	3,23%
<b>Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>			
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	-	-
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%) <sup>1)</sup>	3,23%	3,23%
<b>Liquiditätsdeckungsquote</b>			
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt) <sup>2)</sup>	2.060,6	1.865,4
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert <sup>2)</sup>	1.370,1	1.469,6
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert <sup>2)</sup>	518,4	344,6
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert) <sup>2)</sup>	1.093,2	1.125,0
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	208,85%	196,52%
<b>Strukturelle Liquiditätsquote</b>			
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	8.268,5	7.860,2
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	6.729,5	6.454,9
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	122,90%	121,77%

<sup>1)</sup> Angepasste Anforderung an die Verschuldungsquote, die sich aufgrund der Anwendung des Artikels 429a der VO (EU) 2019/876 ergibt<sup>2)</sup> Berechnung auf Basis der Durchschnittswerte der letzten 12 Monate

# Allgemeine Offenlegungsanforderung

## Artikel 431: Offenlegungspflichten und -verfahren

- (1) Die Institute legen die Informationen nach den Titeln II und III gemäß den Bestimmungen dieses Titels vorbehaltlich der Ausnahmen nach Artikel 432 offen.
- (2) Die Institute, denen von den zuständigen Behörden nach Teil 3 die Erlaubnis zur Verwendung der in Titel III dieses Teils genannten Instrumente und Methoden erteilt wurde, legen die darin enthaltenen Informationen offen.
- (3) Das Leitungsorgan oder die Geschäftsleitung legt in förmlichen Verfahren fest, wie die in diesem Teil festgelegten Offenlegungspflichten erfüllt werden sollen, und führt interne Abläufe, Systeme und Kontrollen ein und erhält diese aufrecht, um zu überprüfen, ob die Offenlegungen des jeweiligen Instituts angemessen sind und mit den in diesem Teil genannten Anforderungen im Einklang stehen. Mindestens ein Mitglied des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung bescheinigt schriftlich, dass das jeweilige Institut die nach diesem Teil vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat. Die schriftliche Bescheinigung und die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren, die das Institut anwendet, um den Offenlegungspflichten nachzukommen, werden in die Offenlegungen des Instituts aufgenommen.  
Die gemäß diesem Teil offenzulegenden Informationen unterliegen internen Überprüfungen in dem gleichen Umfang, wie er bei dem Lagebericht, der im Finanzbericht des Instituts enthalten ist, Anwendung findet. Die Institute verfügen ferner über Verfahren, mit deren Hilfe sie prüfen können, ob ihre Offenlegungen den Marktteilnehmern ein umfassendes Bild ihrer Risikoprofile vermitteln. Vermitteln die nach diesem Teil vorgeschriebenen Offenlegungen den Marktteilnehmern nach Ansicht der Institute kein umfassendes Bild des Risikoprofils, so legen die Institute Informationen offen, die über die in diesem Teil vorgeschriebenen Offenlegungen hinausgehen. Nichtsdestoweniger sind die Institute nur verpflichtet, Informationen offenzulegen, die nach Artikel 432 wesentlich und weder Geschäftsgeheimnis noch vertraulich sind.
- (4) Allen quantitativen Offenlegungen werden eine qualitative Beschreibung und andere ergänzende Informationen beigelegt, die unter Umständen erforderlich sind, damit die Nutzer dieser Informationen die quantitativen Offenlegungen verstehen können, wobei insbesondere darauf hingewiesen wird, wenn eine bestimmte Offenlegung gegenüber den in vorhergehenden Offenlegungen enthaltenen Informationen wesentliche Änderungen aufweist.
- (5) Die Institute erläutern auf Aufforderung kleinen und mittleren Unternehmen und anderen Unternehmen, die Darlehen beantragt haben, ihre Entscheidungen bezüglich der Kreditwürdigkeit und begründen diese auf Wunsch schriftlich. Die damit verbundenen Verwaltungskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Darlehens stehen.

## Artikel 431 – Offenlegungspflichten und -verfahren

### Umsetzung in der BKS Bank

Die BKS Bank legt die in Titel II genannten Informationen vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 432 CRR offen. Das Institut verfügt über schriftlich festgelegte formelle Verfahren, anhand derer die Angemessenheit sämtlicher Angaben im Zusammenhang mit der Offenlegung beurteilt wird. Das Risikoprofil der BKS Bank wird im vorliegenden Offenlegungsbericht in Verbindung mit dem Geschäftsbericht 2021 angemessen und umfassend dargestellt. Das Zahlenwerk wird durch entsprechende qualitative Beschreibungen ergänzt, um dem Nutzer dieser Informationen ein umfassendes Bild zu ermöglichen. Wenn von kleinen und mittleren Unternehmen sowie anderen Unternehmen, die Darlehen beantragt haben, Informationen über Entscheidungen der BKS Bank hinsichtlich ihrer Kreditwürdigkeit verlangt werden, werden diese bekannt gegeben.

## Artikel 432: Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen

- (1) Mit Ausnahme der Offenlegungen nach Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe c und nach den Artikeln 437 und 450 dürfen die Institute von der Offenlegung einer oder mehrerer der in den Titeln II und III genannten Informationen absehen, wenn diese nicht als wesentlich anzusehen sind.  
Bei der Offenlegung gelten Informationen als wesentlich, wenn ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Einschätzung oder Entscheidung eines Nutzers, der sich bei wirtschaftlichen Entscheidungen auf diese Informationen stützt, ändern oder beeinflussen könnte.

Die EBA gibt im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien dazu heraus, wie Institute das Kriterium der Wesentlichkeit in Bezug auf die Offenlegungspflichten der Titel II und III anzuwenden haben.

- (2) Die Institute dürfen außerdem von der Offenlegung eines oder mehrerer der in den Titeln II und III genannten Informationsbestandteile absehen, wenn diese Informationen enthalten, die gemäß diesem Absatz als Geschäftsgeheimnis oder als vertraulich einzustufen sind, es sei denn, es handelt sich um Offenlegungen nach den Artikeln 437 und 450.

Informationen gelten als Geschäftsgeheimnis, wenn ihre Offenlegung die Wettbewerbsposition des jeweiligen Instituts schwächen würde. Zu den Geschäftsgeheimnissen zählen können Informationen über Produkte oder Systeme, die den Wert der einschlägigen Investitionen des Instituts mindern würden, wenn sie Konkurrenten bekannt gemacht würden.

Informationen gelten als vertraulich, wenn das Institut gegenüber Kunden oder anderen Vertragspartnern bezüglich dieser Informationen zur Vertraulichkeit verpflichtet ist.

Die EBA gibt im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien dazu heraus, wie Institute die Kriterien des Geschäftsgeheimnisses bzw. der Vertraulichkeit in Bezug auf die Offenlegungspflichten der Titel II und III anzuwenden haben.

- (3) In den Ausnahmefällen nach Absatz 2 weist das betreffende Institut bei der Offenlegung darauf hin, dass bestimmte Informationsbestandteile nicht veröffentlicht werden, begründet, warum diese Bestandteile nicht veröffentlicht werden, und veröffentlicht allgemeinere Angaben zum Gegenstand der verlangten Offenlegung, sofern dieser Gegenstand nicht selbst als Geschäftsgeheimnis oder vertraulich einzustufen ist.

### **Artikel 432 – Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen Umsetzung in der BKS Bank**

Die BKS Bank beurteilt die Wesentlichkeit und Vertraulichkeit von Informationen für Zwecke der Offenlegung nach den Bestimmungen des Artikels 432 CRR in Verbindung mit der EBA Leitlinie 2014/14. Von der Möglichkeit, bestimmte Informationen unter Anwendung von Artikel 432 Abs. 2 CRR nicht offenzulegen, macht die BKS Bank keinen Gebrauch.

### **Artikel 433: Häufigkeit und Umfang der Offenlegungen**

Die Institute veröffentlichen die nach den Titeln II und III offenzulegenden Angaben in der in den Artikeln 433a, 433b und 433c dargelegten Weise. Die jährlichen Offenlegungen werden am Tag der Veröffentlichung der Abschlüsse durch die Institute oder so bald wie möglich danach veröffentlicht. Die halbjährlichen und vierteljährlichen Offenlegungen werden am Tag der etwaigen Veröffentlichung der Finanzberichte für den entsprechenden Zeitraum durch die Institute oder so bald wie möglich danach veröffentlicht. Etwaige zeitliche Abstände zwischen dem Tag der Veröffentlichung der nach diesem Teil erforderlichen Offenlegungen und den einschlägigen Abschlüssen müssen vertretbar sein und überschreiten in keinem Fall den von den zuständigen Behörden im Einklang mit Artikel 106 der Richtlinie 2013/36/EU festgesetzten zeitlichen Rahmen.

### **Artikel 433 – Häufigkeit und Umfang der Offenlegungen Umsetzung in der BKS Bank**

Die BKS Bank veröffentlicht gemäß Artikel 433c einen jährlichen, zusammenfassenden Offenlegungsbericht. Zusätzlich erfolgt eine halbjährliche Offenlegung von Schlüsselparametern gemäß Artikel 447 CRR, welche die wichtigsten aufsichtlichen Kennzahlen zu Eigenmitteln, Verschuldungsquote, LCR und NSFR zusammenfasst. Weitere unterjährige Informationen werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 433 CRR in Verbindung mit EBA Leitlinie 2020/04 geprüft und erforderlichenfalls veröffentlicht.

#### **Artikel 434: Mittel der Offenlegung**

- (1) Die Institute legen alle nach den Titeln II und III erforderlichen Informationen in elektronischem Format und in einem einzigen Medium oder an einer einzigen Stelle offen. Bei dem einzigen Medium oder der einzigen Stelle handelt es sich um ein eigenständiges Dokument, das eine leicht zugängliche Quelle aufsichtlicher Informationen für die Nutzer darstellt, oder um einen gesonderten Abschnitt, der im Abschluss oder im Finanzbericht des jeweiligen Instituts enthalten oder diesem als Anhang beigefügt ist, die zur Erfüllung der Offenlegungspflicht erforderlichen Angaben enthält und für die Nutzer leicht auffindbar ist.
- (2) Die Institute stellen auf der institutseigenen Website oder, in Ermangelung einer solchen, an einer anderen geeigneten Stelle ein Archiv der Angaben bereit, die nach diesem Teil offengelegt werden müssen. Dieses Archiv wird während eines Zeitraums zugänglich gehalten, der nicht kürzer ist als die nach nationalem Recht vorgeschriebene Aufbewahrungszeit für die in den Finanzberichten der Institute enthaltenen Informationen.

#### **Artikel 434 – Mittel der Offenlegung**

##### **Umsetzung in der BKS Bank**

Der Offenlegungsbericht wird auf der Homepage der BKS Bank unter [www.bks.at](http://www.bks.at) in der Rubrik » Investor Relations » Berichte & Veröffentlichungen » Offenlegungsberichte gemäß CRR publiziert. Weiters werden Informationen zur Entwicklung des Kreditrisikos, der Eigenmittel, der LCR und der Verschuldungsquote der BKS Bank quartalsweise im Zwischenbericht veröffentlicht.

# Risikomanagementziele und -politik

## Artikel 435: Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik

- (1) Die Institute legen ihre Risikomanagementziele und -politik für jede einzelne Risikokategorie, einschließlich der in diesem Titel erläuterten Risiken, offen. Dabei ist Folgendes offenzulegen:
- a. die Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken;
  - b. die Struktur und Organisation der einschlägigen Risikomanagement-Funktion, einschließlich Informationen über ihre Befugnisse und ihren Status, oder andere geeignete Regelungen;
  - c. Umfang und Art der Risikoberichts- und -messsysteme;
  - d. die Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung und die Strategien und Verfahren zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen;
  - e. eine vom Leitungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren des Instituts, mit der sichergestellt wird, dass die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts angemessen sind;
  - f. eine vom Leitungsorgan genehmigte konzise Risikoerklärung, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil des jeweiligen Instituts knapp beschrieben wird; diese Erklärung enthält Folgendes:
    - i) wichtige Kennzahlen und Angaben, die externen Interessenträgern einen umfassenden Überblick über das Risikomanagement des Instituts geben, einschließlich Angaben dazu, wie das Risikoprofil des Instituts und die vom Leitungsorgan festgelegte Risikotoleranz zusammenwirken;
    - ii) Angaben zu gruppeninternen Geschäften und zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen, die sich wesentlich auf das Risikoprofil der konsolidierten Gruppe auswirken könnten.
- (2) Die Institute legen hinsichtlich der Unternehmensführungsregelungen folgende Informationen offen:
- a. die Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen;
  - b. die Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung;
  - c. die Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad;
  - d. Angaben, ob das Institut einen separaten Risikoausschuss gebildet hat und die Anzahl der bisher stattgefundenen Ausschusssitzungen;
  - e. Beschreibung des Informationsflusses an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos.

## **Artikel 435 (1) f – Konzise Risikoerklärung, Risikoprofil und Festlegung der Risikotoleranz**

### **Umsetzung in der BKS Bank**

Die Geschäftspolitik der BKS Bank wird seit jeher von einem konservativen Wertemodell bestimmt. Unser Credo ist die Sicherung der Eigenständigkeit und Unabhängigkeit durch Ergebnissteigerungen im Rahmen einer nachhaltigen Wachstumsstrategie. Die BKS Bank ist Mitglied der 3 Banken Gruppe. Wir sind wechselseitig an der Oberbank AG und an der Bank für Tirol und Vorarlberg AG beteiligt. Diese gegenseitigen Beteiligungen sichern unsere Unabhängigkeit. Gemeinsame Beteiligungsgesellschaften wie beispielsweise die 3 Banken IT Gesellschaft und die Alpenländische Garantie – Gesellschaft m.b.H. bieten weitere Synergieeffekte. Der Umfang der Beteiligungen an den Schwesterbanken ist dem Geschäftsbericht auf den Seiten 78f., 135 und 160 zu entnehmen.

Unser auf regionale Belange und Kundenbedürfnisse abgestimmtes Vertriebsnetz umfasst 64 Geschäftsstellen in Österreich, Slowenien, Kroatien und der Slowakischen Republik. Die breit gefächerte Palette an Finanzdienstleistungen beinhaltet neben gängigen Universalbankprodukten auch bankgeschäftsnahe Produkte wie Leasing, Versicherungen und Bausparen.

Das Segment Firmenkunden, in welchem wir rund 26.400 Firmenkunden betreuen, ist nach wie vor die wichtigste Unternehmenssäule, da die Firmenkunden den Großteil der Ausleihungen in Anspruch nehmen und der Großteil des Ergebnisses in diesem Segment erwirtschaftet wird. Das Privatkundensegment umfasste Ende 2021 rund 168.100 Kunden und stellt für unser Haus eine wichtige Refinanzierungsquelle dar. Auf unser privates Klientel entfällt zudem rund ein Fünftel der Kundenforderungen. Das Segment Financial Markets bündelt die Ergebnisse

aus dem Eigenhandel der BKS Bank AG, aus den im Eigenbestand gehaltenen Wertpapieren, aus den Beteiligungen, aus Derivaten des Bankbuches und aus dem Interbankengeschäft bzw. umfasst auch das Ergebnis aus dem Zinsstrukturmanagement.

Ein wesentliches Merkmal unserer Geschäftstätigkeit ist die gezielte Übernahme von Risiken mit der Direktive, alle relevanten Risiken, die sich aus dem Bankgeschäft und dem Bankbetrieb ergeben, frühzeitig zu erkennen und durch eine wirksame Risikosteuerung aktiv zu managen und zu begrenzen. Als genereller Grundsatz ist in der Risikostrategie verankert, nur solche Risiken einzugehen, die aus eigener Kraft getragen werden können, um die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit des Institutes nicht zu gefährden. Die Risikostrategie der BKS Bank wird jährlich aktualisiert und mit dem Aufsichtsrat diskutiert und abgestimmt.

Die BKS Bank orientiert sich in der Ausgestaltung ihres Risikomanagementsystems an aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Die generellen Verantwortungen für die einzelnen Stufen des Steuerungskreislaufes sowie die Aufgaben und Verantwortungen in Bezug auf das Management einzelner Risikoarten sind klar abgegrenzt. Die jeweiligen Risikomanagementverfahren sind State of the Art und werden laufend weiterentwickelt. Die Angemessenheit des Risikomanagementsystems und der eingesetzten Verfahren wird regelmäßig durch unabhängige interne und externe Audits bewertet.

Auch das Geschäftsjahr 2021 war wie das Vorjahr geprägt durch die COVID-19 Pandemie. Wir haben bereits 2020 ein engmaschiges Monitoring zur Früherkennung von Kreditrisiken eingesetzt und 2021 weiterhin im Risikomanagement genutzt.

Die ausstehenden Finanzierungen bei Branchen, die durch die Pandemie verstärkt betroffen sind, nämlich Beherbergung und Gastronomie, Kunst und Unterhaltung sowie sonstige Dienstleistungen, Transport und Lagerei, Finanzierungen die schlechter als 2a geratet sind sowie an Firmenkunden in Kroatien werden einem kollektiven Stagetransfer unterzogen und mit entsprechend höheren Risikovorsorgen unterlegt.

Weiters wurden in der BKS Bank die bereits 2020 installierten Maßnahmen zur Wahrung eines reibungslosen Fortbetriebes der Geschäftstätigkeit wie der Krisenstab, Homeoffice-Arbeitsplätze, Online Meetings 2021 weiterhin aufrecht gehalten.

Der Beginn des Jahres 2022 stand im Schatten der Malversationen durch einen Mitarbeiter in der Zweigstelle der BKS Bank AG in Kroatien. Die in einer Ad-Hoc Meldung bereits eingeschätzte Schadenshöhe von 15 Mio. EUR wurde der Höhe nach nicht überschritten. Die Situation wird von der BKS Bank AG weiterhin laufend untersucht. Die Maßnahmen zur Verhinderung von Malversationen werden verstärkt. Wie bereits in der Ad-hoc Meldung angeführt, gestaltet sich die operative Geschäftsentwicklung der BKS Bank AG weiterhin freundlich. Die Malversationen führen bisher zu keinen wesentlichen Veränderungen der Aussichten der BKS Bank AG.

Die kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Russland und der Ukraine könnte weitreichende wirtschaftliche Folgen für Europa haben. Die Auswirkungen reichen von rezessiven Einschnitten in der Realwirtschaft, Verwerfungen von Rohstoffpreisen und Aktienkursen auf den Weltmärkten bis zu Problemen in der Bankenlandschaft hinsichtlich der Werthaltigkeit von betroffenen Exposures. Ein weiterer Faktor sind erwartete Migrationen von Flüchtlingen und ein damit zusammenhängender politischer Diskurs in Europa. Die Weiterentwicklung des Konflikts und die Auswirkungen auf die europäische Wirtschaft lassen sich aktuell noch schwer abschätzen und hängen jedenfalls von der gebotenen Gesprächsbereitschaft der Konfliktparteien ab.

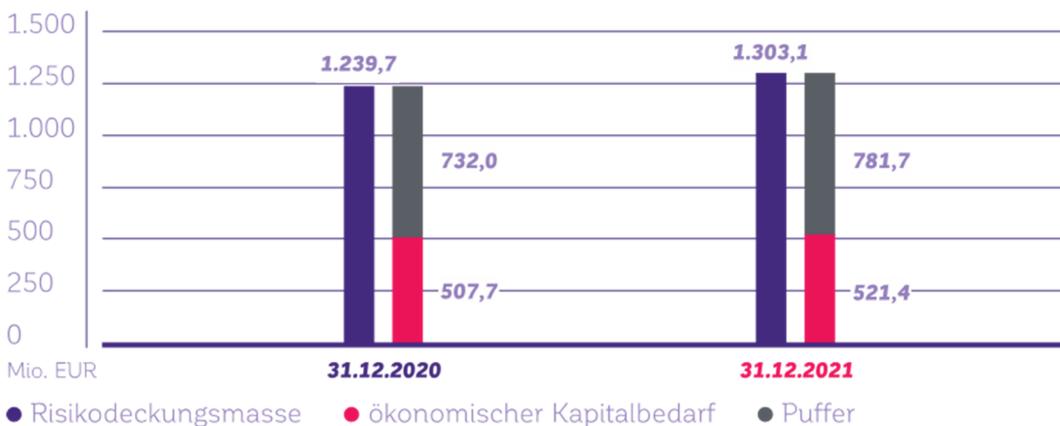
### **Gesamtbankrisikosteuerung**

Die Grundlage einer sorgsamten Risikosteuerung ist das bewährte Gesamtbank-Risikosteuerungssystem, in dem wir nachfolgend genannte Risikoarten quantitativ steuern. Unter dem Begriff des Kreditrisikos werden das Kreditrisiko im engeren Sinne, das Beteiligungs-, Größenklassenkonzentrations-, das FX-induzierte Kreditrisiko, das Länderrisiko sowie das Gegenparteausfallsrisiko quantifiziert. Wir rechnen den ökonomischen Kapitalbedarf für das Aktienkursrisiko, das Risiko aus Fremdwährungspositionen, das Zinsänderungsrisiko sowie für das Credit-Spread-Risiko. Ferner bewerten wir das Liquiditätsrisiko, das operationale und das makroökonomische Risiko. Für sonstige Risiken und Modellrisiken werden in der ökonomischen Perspektive Kapitalpuffer vorgehalten. Die jeweils festgelegten Limits entsprechen der Risikotoleranz für die einzelnen Risikoarten.

In der **ökonomischen Perspektive** der Risikotragfähigkeitsrechnung überprüfen wir vierteljährlich die ausreichende Kapitalausstattung und weiterführende Risikodeckungsmassen und Reserven durch eine Gegenüberstellung des ökonomischen Kapitalbedarfs bei einem Konfidenzniveau von 99,9%. Die Auslastung der Risikodeckungsmasse wird für 2021 im Risk Appetite Framework mit < 70% limitiert. Das Risk Appetite Framework ist wesentlicher Bestandteil der Risikostrategie.

Die Gegenüberstellung der quantifizierten Risikoarten mit der Risikodeckungsmasse zum 31.12.2021 zeigt folgende Entwicklung zum Vorjahresvergleichswert. Auf Basis der ökonomischen Perspektive wurde ein Kapitalbedarf von 521,4 Mio. EUR nach 507,7 Mio. EUR im Vorjahr ermittelt.

### Risikotragfähigkeitsrechnung in der ökonomischen Perspektive



Der ökonomische Kapitalbedarf kommt leicht über dem Niveau des Vorjahresresultimos zu liegen. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf ein in absoluten Zahlen geringfügig höheres Kreditrisiko im gewachsenen Kundengeschäft und auf das Aktienkursrisiko zurückzuführen. Die Deckungsmasse belief sich zum 31.12.2021 auf 1.303,1 Mio. EUR nach 1.239,7 Mio. EUR zum Jahresresultimo 2020. Der Anstieg der Risikodeckungsmasse ist vor allem auf den erwirtschafteten Jahresüberschuss zurückzuführen.

Das Gesamtbankrisiko und die Einzelrisiken werden limitiert, indem entsprechende Risikodeckungsmassen für die laufende Steuerung in der Risikotragfähigkeitsrechnung alloziert werden. Sowohl für die Summe der Risiken als auch für die einzelnen Risikoarten sind entsprechende Vorwarnstufen eingezogen. Im Jahr 2021 konnte das Limit für das Gesamtbankrisiko, das einen Bestandteil des Riskappetite Frameworks darstellt, zu jedem Überprüfungstichtag eingehalten werden.

### Verteilung der Risiken aus Sicht der ökonomischen Perspektive

in %	31.12.2021	31.12.2020
1 Kreditrisiko	65,7	66,1
2 Zinsänderungsrisiko im Bankbuch	11,2	12,1
3 Aktienkursrisiko	5,6	3,9
4 Risiko aus Fremdwährungspositionen	0,1	0,4
5 Credit Spread-Risiko	6,7	7,3
6 Operationales Risiko und IKT-Risiko	5,7	5,4
7 Liquiditätsrisiko	2,0	1,8
8 Modellfehler	0,4	0,4
9 Sonstige Risiken	2,7	2,8

Der ökonomische Kapitalbedarf für das Kreditrisiko verursachte – wie auch im Vorjahr – die größte Risikokapitalbindung innerhalb der Kreditinstitutsgruppe. Kreditrisiken sind für etwa 65,7% (2020: 66,1%) des gesamten Verlustpotenzials verantwortlich. Das Zinsänderungsrisiko hat einen Anteil von 11,2% (2020: 12,1%), gefolgt vom Credit Spread-Risiko mit 6,7% nach 7,3% im Vorjahr.

In der **normativen Perspektive** der Risikotragfähigkeit stehen die aufsichtsrechtlich geforderten Kapitalquoten, Liquiditätskennzahlen und Kreditrisikokennzahlen im Fokus. Die normative Perspektive unterliegt einem Planungshorizont von mindestens 3 Jahren. Dabei wird im ersten Schritt überprüft, ob die aufsichtsrechtlichen Kennzahlen und die aus dem Risikoappetit abgeleiteten internen Limite über den Planungszeitraum eingehalten werden können. In einem zweiten Schritt wird überprüft, ob die Limite und aufsichtsrechtlich geforderten Mindestgrößen auch im Stressfall erfüllt werden können. Die Stressparameter werden aus den EBA Stresstests abgeleitet und mit den Stresstests in der ökonomischen Perspektive abgestimmt.

Die Risikotragfähigkeitsrechnung in der normativen Perspektive zeigt, dass die im Riskappetite Framework festgelegten Limite sowohl im Basisszenario als auch im Stressszenario eingehalten und damit auch die quantitativen gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden.

Das Liquiditätsrisiko wird im Rahmen des ILAAP (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process) gesteuert und unterliegt einer täglichen Überwachung. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung von vier im Rahmen unserer Liquiditätssteuerung verwendeten wesentlichen Kennzahlen.

### Kennzahlen zur Steuerung des Liquiditätsrisikos

	31.12.2021	31.12.2020
Einlagenkonzentration	0,36	0,38
Loan Deposit Ratio (LDR)	83,2%	85,7%
Liquidity Coverage Ratio (LCR)	208,9%	158,1%
Net Stable Funding Ratio (NSFR)	122,9%	117,2%

Die normativen Kennzahlen zur Steuerung des Liquiditätsrisikos sind die Liquidity Coverage Ratio (LCR) und die Net Stable Funding Ratio (NSFR).

Mit der LCR wird überprüft, ob eine Bank in der Lage ist, die Liquidität für die nächsten 30 Tage auch im Fall eines gleichzeitigen markt- und bankspezifischen Stresses sicherzustellen. Diese kommt mit 208,9% nach 158,1% im Vorjahr auf einem sehr guten und stabilen, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen merklich übersteigenden Niveau, zu liegen. Die NSFR konnte mit einem Wert von 122,9 % nach 117,2 % im Vorjahr weiter ausgebaut werden.

Die Loan-Deposit-Ratio zeigt die Fähigkeit, Ausleihungen aus Primärmitteln zu refinanzieren. Sie hat sich auch im Vorjahr sehr erfreulich entwickelt und lag weiterhin besser als unsere Benchmark von 100%.

Der Vorstand erörterte mit dem Aufsichtsrat ausführlich die Risikostrategie und vereinbarte Zielgrößen für die wesentlichsten Risikoindikatoren. Ferner berichtete er tourlich in jeder Aufsichtsratssitzung.

Der gemäß § 39 Abs. 5 bestellte Leiter der Risikomanagementfunktion berichtet mindestens einmal jährlich direkt an den Risikoausschuss und den Vergütungsausschuss des Aufsichtsrates.

### Risikoprofil und Festlegung der Risikotoleranz

Die Risikotoleranz wird aus dem Risikoappetit abgeleitet. Die Festlegung des Risikoappetits der BKS Bank erfolgte 2021 nach dem Steuerungs- bzw. Absicherungszweck aus der in der Gesamtbankrisikosteuerung eingebetteten Risikotragfähigkeitsanalyse.

Die Risikotragfähigkeitsanalyse folgt dem internen Kapitaladäquanzverfahren (ICAAP) und ist ein essenzieller Bestandteil der Gesamtbankrisikosteuerung. Seit 2021 verfolgen wir in der Gesamtbanksteuerung einen dualen Ansatz wie vorhin ausgeführt.

Das Risikoprofil der BKS Bank spiegelte sich im Limitwesen wider. In der nachfolgenden Tabelle wird die Aufgliederung der Risikolimites abgeleitet aus der gesamten Risikodeckungsmasse in Prozent dargestellt.

in %	31.12.2021	31.12.2020
Kreditrisiko	56,4	56,2
Zinsänderungsrisiko im Bankbuch	13,4	13,3
Credit Spread Risiko	5,9	5,8
Aktienkursrisiko	2,8	2,9
Risiko aus Fremdwährungspositionen	0,4	0,4
Modellfehler	0,4	0,4
Operationale und IKT Risiken	2,2	2,3
Liquiditätsrisiko	2,4	2,5
Sonstige Risiken	1,1	1,2
Risikopuffer	15,0	15,0
<b>Gesamt</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>

Zur Festlegung der Risikotoleranz wird das Risk Appetite Framework jährlich für die normative Perspektive evaluiert und gegebenenfalls neu angepasst. Der Risikoappetit der BKS Bank wird anhand eines umfassenden Sets an steuerungsrelevanten Kennzahlen aus den Bereichen

- Kapitalrisiko,
- Liquiditätsrisiko,
- Kreditrisiko,
- Zinsänderungsrisiko sowie
- Operationelle und IKT-Risiken

mit festgelegten Zielwerten und Limiten für den geplanten Zeithorizont von 3 Jahren dargestellt.

Aus ökonomischer Perspektive folgen wir den Empfehlungen der Aufsicht und überprüfen, ob die Summe der unerwarteten Risiken durch die Risikodeckungsmasse gedeckt ist, wobei ein Konfidenzintervall von 99,9% und einer Haltedauer der Risikopositionen von einem Jahr zum Ansatz kam.

## Artikel 435 (1) a – Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risikoarten Umsetzung in der BKS Bank

### Strategien und Verfahren für die Steuerung der Kreditrisiken

Unter dem Begriff Kreditrisiko versteht die BKS Bank die Gefahr eines teilweisen oder vollständigen Ausfalls vertraglich vereinbarter Zahlungen bei Kreditgeschäften. Das kann in der Bonität des Geschäftspartners oder mittelbar über den Sitz des Geschäftspartners im Länderrisiko begründet sein. Das Kreditrisiko stellt mit Abstand die wichtigste Risikokategorie für die BKS Bank dar. Die Überwachung und Analyse erfolgt auf Ebene von Produkten, Einzelkunden, Gruppen verbundener Kunden und auf Portfoliobasis.

Die Steuerung des Kreditrisikos basiert auf dem Grundsatz, dass die Kreditvergabe ausschließlich nach dem Know-your-Customer-Prinzip erfolgt. Kredite werden demnach erst nach eingehender Personen- und Bonitätsprüfung und – sofern risikorelevant – immer nach dem Vier-Augen-Prinzip (Markt und Marktfolge) vergeben. Das Erfordernis von Sicherheiten ergibt sich nach Ratingstufe und nach Produkt. Die materiellen Wertansätze für Sicherheiten orientieren sich an den in der Vergangenheit erzielten durchschnittlichen Verwertungserlösen. Immobiliensicherheiten werden von einem vom Vergabeprozess unabhängigen Experten aus dem Bereich Kreditmanagement bewertet und regelmäßig überprüft. Für das Kreditgeschäft in Märkten außerhalb Österreichs gelten spezielle Richtlinien, die auf die jeweiligen Besonderheiten des Landes, insbesondere das wirtschaftliche Umfeld und das höhere Verwertungsrisiko von Sicherheiten, abgestimmt sind.

Die Abteilung Risikoanalyse und Service ist insbesondere verantwortlich für die Risikoanalyse und -steuerung auf Einzelkundenbasis. Auf Portfolioebene steuert vorallem auch der erweiterte Kreditrisiko-Jour Fixe auf Basis von Berichten des Risikocontrollings. Wesentliche Ziele im Zusammenhang mit der Übernahme von neuen Risikopositionen betreffen die Rückzahlungsfähigkeit und die Ratingstruktur, wonach ein Neugeschäft nur bis zu bestimmten Ratingstufen und mit ausreichenden Sicherheiten anzustreben ist.



<sup>1</sup>) Zentrale Abteilung Risikoanalyse und Service

<sup>2</sup>) Zentrale Abteilung Kreditrisiko

<sup>3</sup>) Zentrale Abteilung Controlling und Rechnungswesen/Risikocontrolling

<sup>4</sup>) Zentrale Abteilung Vorstandsbüro

<sup>5</sup>) BKS Service GmbH

Die Risikopolitik der BKS Bank folgt den geltenden FMA-Mindeststandards für das Kreditgeschäft und anderen Geschäften mit Adressenausfallrisiken. Weiters werden das Management und die Strategie laufend an aufsichtsrechtliche Erwartungshaltungen wie die Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung der europäischen Bankenaufsicht (EBA GL/2020/06) angepasst. Das Kredit- und Gegenparteausfallsrisiko steuert und begrenzt die BKS Bank nach folgenden Grundsätzen:

### Grundsätze für die Kreditvergabe

- Know-Your-Customer / Wir kennen unsere Kunden. Kredite werden nur nach eingehender Personen- und Bonitätsprüfung vergeben.
- Als nachhaltig agierende Bank tätigen wir keine Geschäfte mit Kunden definierter kritischer Branchen, wie zB. Rüstung, Glückspiel etc. oder Kunden, bei denen sich Verdachtsmomente auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder auf eine kriminelle Organisation ergeben. Eine detaillierte Liste der unerwünschten Geschäftsbeziehungen wird im Handbuch Geldwäsche regelmäßig aktualisiert. Die BKS Bank definiert darüber hinaus, mit

- welchen Kunden und Ländern sie keine Geschäftsbeziehung eingehen will und hat dazu einen Katalog an Ausschluss- und Positivkriterien festgelegt.
- Voraussetzung für jede Kreditgewährung ist eine positive Bewertung der Kapitaldienstfähigkeit des Kreditnehmers, sprich seiner Fähigkeit, hinreichende Cashflows bzw. Einkommen zu generieren, um die Verpflichtungen aus dem Kreditverhältnis zu erfüllen.
  - Die Kreditvergabe erfolgt unter Einbeziehung von Sensitivitätsanalysen hinsichtlich Rückzahlungsfähigkeit unter adversen Bedingungen z.B. Zinsszenarien und geänderter Marktbedingungen.
  - Wir stellen durch entsprechende Antragsprüfungen sicher, dass Kreditvergaben unserem Risikoappetit, den Kreditrichtlinien, Kreditvergabekriterien, Limits und maßgeblichen Parametern sowie gegebenenfalls relevanten makroprudenziellen Maßnahmen entsprechen.
  - Im Rahmen des Kreditvergabeprozesses fließt ein umfangreiches Set an quantitativen Kennzahlen mit in die Entscheidungsfindung ein.
  - Bei Kreditvergabeentscheidungen berücksichtigen wir ESG-Risiken, insbesondere die potenziellen Auswirkungen der Umweltfaktoren und des Klimawandels (physische Risiken und Transitionsrisiken) auf den Kreditnehmer.
  - Kreditvergaben erfolgen im risikorelevanten Geschäft nach dem Vier-Augen-Prinzip. Das Vier-Augen-Prinzip wird durch die zentrale Marktfolge und durch einen eigenen Risikovorstand gestärkt.
  - Ratingabhängiges Kompetenzsystem / Der Kreditkompetenzweg ist klar beschrieben und orientiert sich hinsichtlich Obligo, Unterdeckung und Kondition an der Bonitätseinstufung des Kunden. Das Kompetenzsystem ist systemunterstützt.
  - Risikoprämie in Abhängigkeit von Bonität und Sicherheit / Die Kundenzinssätze orientieren sich an bonitäts- und sicherheitsadäquaten Risikokosten. Die Risikosituation wird in den einzelnen Profitcentern in ratingabhängigen Risikoprämien nach dem „Expected Loss Modell“ abgebildet. Mit dem Preiskalkulator wird der „Expected Loss“ in das Kalkulationssystem integriert und damit die Konditionenkompetenz im Vertrieb gesteuert. Die verrechneten Risikokosten decken damit die erwarteten Verluste aus dem Kreditgeschäft.
  - Bonitätseinstufung / Alle debitorischen Kunden werden auf Basis hausinterner Rating- und Scoring-Systeme anhand von Hardfacts und in definierte Verfahren auch mittels Soft-Facts (Vergangenheitsdaten und zukünftige Potentiale) geratet. Auch die Bonitätseinstufung erfolgt grundsätzlich nach dem Vier-Augen-Prinzip. Die Kreditvergaberichtlinien differenzieren nach Bonitätseinstufung, Besicherung und Kundengruppe.
  - Unsere Kreditvergabe- und Gestionierungsprozesse orientieren sich am Risikogehalt der Engagements. Wir unterscheiden zwischen
    - Bagatellgeschäften,
    - risikorelevanten Geschäften und
    - nichtrisikorelevanten Geschäften (Im nichtrisikorelevanten Geschäft entscheidet der Markt im Vier-Augen-Prinzip, wodurch schnelle Entscheidungswege, ein starkes Verantwortungsbewusstsein des Vertriebes und eine Konzentration der zentralen Ressourcen auf wesentliche Risiken ermöglicht werden soll.)
  - Kreditverwendung / Wir erheben im Rahmen des Antragverfahrens den Verwendungszweck und stellen die widmungsgemäße Verwendung der Mittel sicher. Wir vergeben keine Kredite zu reinen Spekulationszwecken. Ziel ist es, das Volumen an Krediten mit nachhaltigem Verwendungszweck auszubauen.
  - Wir stellen über entsprechende Kontrollen sicher, dass die Kreditauszahlung entsprechend der Kreditentscheidung (antragskonform) und den vertraglichen Vereinbarungen (vertragskonform) erfolgt.
  - Im Neugeschäft konzentrieren wir uns auf gute und sehr gute Adressen. Um eine nachhaltig gute Qualität des Portfolios zu erreichen, sollte der Anteil des Neuvolumens in den Ratingstufen 3b und schlechter definierte Grenzen im Firmenkunden- und Privatkundengeschäft nicht überschreiten. Wir monitoren die Erfüllung dieser Benchmarks je Direktion und für den gesamten Vertrieb in monatlichen Abständen. Für die Zeichnung von Schuldscheindarlehen von Unternehmen legen wir ein Einräumungsrating von AA bis maximal 2b fest, wobei wir auf eine breite Streuung achten, um Klumpenrisiken zu vermeiden.
  - Begrenzung Großengagements / Als Orientierungsgrößen werden auf GvK Basis Obligo- und Unterdeckungs-obergrenzen in Mio. EUR festgelegt.
  - Für Leasingfinanzierungen von Standard-KFZ, das sind marktgängige PKWs und LKWs < 3,5 t, können in Österreich und den Auslandsmärkten vereinfachte Vergaberichtlinien angewandt werden. In Österreich können weiters Leasingfinanzierungen für definierte Mobilien und Nicht-Standard-KFZ, wie z. B. LKWs > 3,5 t und Busse, unter vereinfachteren Vergabebedingungen eingeräumt werden.

## Grundsätze für die Kreditüberwachung

- Wir sorgen für ein stabiles und wirksames Überwachungssystem, das durch eine angemessene Dateninfrastruktur und umfangreiches Reporting unterstützt wird, und stellen sicher, dass wir über zuverlässige, vollständige und zeitnahe Informationen über eingegangene Kreditrisiken, Kreditnehmer und Sicherheiten verfügen. Das Überwachungssystem ermöglicht es, eingegangene Kreditrisiken im Einklang mit unserem Kreditrisikoappetit, unserer Kreditrisikostrategie, und unseren Strategien und Verfahren auf Portfolioebene auf der Ebene einzelner Risikopositionen zu steuern und zu überwachen.
- Wir betreiben ein systematisches, abgestuftes System der Kreditüberwachung mit definierten Kontrollverantwortlichen in Markt und Marktfolge. Ziel ist es, risikorelevante Faktoren frühzeitig zu erkennen und negativen Entwicklungen ehestmöglich gegenzusteuern.
- Jährliche Bonitätsprüfung / Unsere Kreditengagements an Firmenkunden werden mindestens einmal jährlich einer Überprüfung unterzogen. Gegenstand der Prüfung sind die Bonität des Kreditnehmers und die Werthaltigkeit der Sicherheiten. Im Falle negativer Abweichungen werden gegensteuernde Maßnahmen gesetzt. Auf Grund der weiterhin schwer einschätzbaren Situation durch COVID 19 werden stärker betroffene Engagements in kürzeren Abständen begleitet (tourliche Kontaktnotizen, Debitorenbesprechungen, laufendes Monitoring des Überziehungsverhaltens, Behandlung in Kreditjourfixen, etc.).
- Gefährdete Engagements / Gefährdete Engagements (Ratingsiegel ab 5a) werden von eigens geschulten, erfahrenen Mitarbeitern gesteuert. Das Betreibungsmanagement legt besonderes Augenmerk auf eine verlustbegrenzende Sicherheitenverwertung. Auch die Betreuung, bei der unter anderem die Verwertung im Fokus steht, erfolgt durch spezialisierte Mitarbeiter des Kreditrisikomanagements.
- Non Performing Loan / Wir arbeiten aktiv und systematisch an der Verringerung des Volumens der Non Performing Loans.
- Bildung von Wertberichtigungen / Für die Bildung von Wertberichtigungen bestehen festgeschriebene Grundsätze, die auch Kleinobligos umfassen.

## Weitere Grundsätze

- Zur Identifikation von möglichen ESG-Risiken auf unsere Kunden bzw. Risiken, die von unseren Kunden auf die Umwelt wirken, sind wir bestrebt, systematisch Daten zu erfassen. Darüber hinaus erstellen wir Portfolioanalysen und Einzelkundenanalysen zur Einschätzung von allfälligen Risikotreibern aus dem ESG-Bereich.
- Bei der Einführung technologiegestützter Verfahren zur Kreditrisikosteuerung wird hoher Wert auf die Nachvollziehbarkeit, Überprüfbarkeit, Robustheit und Widerstandsfähigkeit der Modelle und Systeme gelegt. Automatisierte Entscheidungsverfahren verwenden wir vorerst nur in Bereichen geringen Kreditrisikos. Die Validität und Qualität von Modellen wird laufend überwacht, regelmäßig backgetestet und gegebenenfalls angepasst.
- Gehebelte Finanzierungen stehen nicht im Fokus der BKS Bank und werden nur in Ausnahmefällen angeboten, wobei wir EBITDA-Multiples > 4 vermeiden bzw. gegebenenfalls hohe Besicherungs- und/oder Eigenmittelanteile verlangen.
- Neue Märkte / Für das Kreditgeschäft auf neuen Märkten außerhalb Österreichs legen wir strengere, auf die jeweiligen Besonderheiten des Landes abgestimmte Richtlinien fest.
- Im Lichte der COVID-19-Pandemie legen wir zusätzlich folgende Einschränkungen bei der Vergabe von Neukrediten fest:
  - Bei Neufinanzierungen konzentrieren wir uns auf gute Bonitäten (bis RS 3a), gut nachvollziehbare und rentierende Investitionen, sowie auf Fälle mit nachvollziehbarer expliziter Beurteilung der Auswirkungen der COVID-19 Krise auf das Unternehmen und angemessene, richtlinienkonforme Besicherung.
  - Neukunden sollten eine sehr solide Eigenkapitalausstattung und eine belastbare Rückzahlungsfähigkeit aufweisen. Die Beurteilung von nachhaltigen Vor-COVID-19-Zahlen sind im Zuge der Einräumung weiterhin eine wesentliche Entscheidungsgrundlage.
  - In unseren Auslandsmärkten wenden wir die gleichen Kriterien wie im Inland an. In Kroatien berücksichtigen wir die höhere Abhängigkeit vom Tourismus, die nicht nur die Erholung in Beherbergung und Gastronomie beeinflusst.
  - Grundsätze für die Gewährung von Liquiditätshilfen und Stundungen sind in den Vorstandsmitteilungen, Arbeits- und Sonderanweisungen zu COVID-19 abgebildet, welche laufend an die aktuellen gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften in den einzelnen Märkten angepasst werden.
- Mitarbeiterausbildung / Die Mitarbeiterausbildung hat einen hohen Stellenwert. Der Ausbildungsweg für Mitarbeiter ist in einem Stufenausbildungsplan beschrieben. Die Zuerkennung von Kompetenzen ist an die Absolvierung von Ausbildungsschritten, Leistungsnachweisen und entsprechende Bankerfahrung gebunden.

## Grundsätze für Immobilienfinanzierungen

In den Sitzungen des Finanzmarktstabilitätsgremiums (FMSG) wurden die systemischen Risiken aus der Wohnimmobilienfinanzierung als Schwerpunktthema definiert. Das Wachstum der Immobilienpreise und Immobilienkredite ist nachhaltig hoch und die Kreditzinsen befinden sich unverändert auf einem Rekordtiefststand. Die Margen sind aufgrund des von einem sehr hohen Wettbewerb geprägten Marktumfeldes gering. Die Vergabe von variabel verzinsten Krediten wurde in den letzten Jahren zunehmend durch Fixzinskredite substituiert, jedoch bleibt ein großer Teil der Kreditnehmer gegenüber kurzfristigen Zinsänderungen verwundbar.

Ein wesentlicher Teil der neuvergebenen Immobilienkredite wird laut FMSG österreichweit mit überhöhten Schuldendienst- und Beleihungsquoten vergeben.

Der FMSG-Leitlinie zur nachhaltigen Hypothekarkreditvergabe wird laut FMSG nicht in ausreichendem Ausmaß entsprochen. Im Fall einer Immobilienkrise besteht demnach das Risiko einer Störung des Finanzsystems mit negativen Auswirkungen auf die Realwirtschaft. Die BKS Bank legt in ihrer Kreditvergabepaxis sehr großen Wert auf die Risikoeinbindung des Kreditnehmers durch Einbringung entsprechender Eigenmittel bzw. auf die einwandfreie Darstellbarkeit der Rückzahlungsfähigkeit des Schuldners. Diese Grundsätze sind bereits in den operativen Richtlinien des Instituts verankert, auf Grund der aktuellen Entwicklung am Immobilienmarkt werden diese nun aber auch in der Risikostrategie hervorgehoben:

- Wir legen den Fokus auf die Finanzierung gemeinnütziger Wohnbauunternehmen und auf die Eigenheimfinanzierung, da hier ein deutlich geringeres systemisches Risiko besteht.
- Der kreditfinanzierte Immobilienerwerb zur privaten Weitervermietung liegt nicht in unserem Fokus.
- Wir konzentrieren uns in der Kreditvergabe auf Kunden mit höherem Einkommen, freiem Vermögen und mit geringer Verschuldung.
- Es gilt der Grundsatz, dass die Schuldendienstfähigkeit einwandfrei darstellbar sein muss.
- Bei der Kreditvergabe sind die definierten Hypothekarkreditkennzahlen immer im Verhältnis zueinander zu betrachten.
- Bei Immobilienfinanzierungen achten wir auf angemessene Eigenmittelanteile, eine geringe Unterdeckung, auf die Darstellbarkeit der Rückführbarkeit und die Einhaltung der Laufzeitobergrenzen im Sinne unserer strengen Vergaberichtlinien. Bei Wohnimmobilienfinanzierungen an Verbraucher nach HIKRG haben wir Richtwerte festgelegt.

Die Kreditdynamik im Segment der gewerblichen Immobilienfinanzierung ist laut FMSG zwar schwächer als jene der privaten Immobilienfinanzierung, wäre jedoch gleichermaßen im Sog einer Immobilienkrise betroffen.

Die BKS Bank verfügt über eigene Richtlinien und Verfahren, um erhöhte Risiken aus der Finanzierung von Gewerbeimmobilien zu vermeiden. Zum Einsatz kommen:

- Eigene risikopolitische Grundsätze zur Steuerung von Immobilienprojektfinanzierungen
- Ein eigenes Ratingverfahren für Immobilienprojektfinanzierungen
- Ein verstärktes Monitoring von Immobilienfinanzierungen
- Eigene Bewertungsgrundsätze zur Bewertung in den Risikomanagement-systemen der BKS Bank

## Grundsätze für die Besicherung

- Sicherheitenerfordernis / Der erforderliche Besicherungsgrad ergibt sich aus der RatingEinstufung und aus den Produkten
- Einheitliche Bewertungsrichtlinie für Sicherheiten / Die Wertansätze für Sicherheiten werden einheitlich festgelegt und orientieren sich an den in der Vergangenheit erzielten durchschnittlichen Verwertungserlösen.
- Wir sorgen für eine systematische, vom Vergabeprozess unabhängige Bewertung der uns dienenden Sicherheiten durch entsprechend ausgebildeter Mitarbeiter.
- Wir haben auf die Art der Sicherheiten abgestellte, angemessene Intervalle für die Überwachung des Werts der uns dienenden Sicherheiten festgelegt und solide Prozesse für die Neubewertung implementiert.
- Zur Steuerung von Risiken aus kreditrisikomindernden Techniken und Konzentrationsrisiken aus der Besicherung werden risikopolitische Grundsätze in der Risikostrategie festgelegt.

Zugelassene Sicherheiten und die Methoden der Wertermittlung sind in umfassenden internen Bewertungsrichtlinien schriftlich festgehalten. Die Wertansätze für Sicherheiten sind konzernweit festgelegt, berücksichtigen jedoch die lokalen Marktgegebenheiten und orientieren sich an den in der Vergangenheit erzielten durchschnittlichen Verwertungserlösen sowie an der erwarteten Entwicklung der Marktpreise. Immobiliensicherheiten werden von einem vom Vergabeprozess unabhängigen Experten aus dem Bereich Kreditmanagement bewertet und regelmäßig überprüft.

Der potenzielle Einfluss von ESG Risiken wird in der Bewertung von Sicherheiten insbesondere in Bezug auf physische und transitorische Risiken bei Immobilien berücksichtigt. Wir trachten danach, ESG Risiken sowohl auf Ebene der einzelnen Sicherheiten als auch im Sicherheitenportfolio zu identifizieren und zu bewerten. Immobiliensicherheiten, die in Hochwasser- bzw. Überschwemmungsgebieten, unbefestigten Hanglagen oder durch sonstige gravierende schädliche Umwelteinflüsse wesentlich negativ beeinflusst sein könnten, liegen nicht im Fokus der Kreditbesicherung.

## Ratingsystem

Ein umfassendes Ratingsystem bildet die Grundlage für die Entscheidungsprozesse sowie für das Risikomanagement innerhalb der BKS Bank. Die bankinternen Ratingmodelle unterliegen einer jährlichen quantitativen und qualitativen Validierung. Die BKS Bank verwendet eine 13- stufige Ratingskala.

### Ratingstufen

AA	Erstklassige beste Bonität
A1	Erstklassige hervorragende Bonität
1a	Erstklassige Bonität
1b	Sehr gute Bonität
2a	Gute Bonität
2b	Noch gute Bonität
3a	Akzeptable Bonität
3b	Noch akzeptable Bonität
4a	Mangelhafte Bonität
4b	Schlechte Bonität
5a	Ausfall im Fortbetrieb
5b	Ausfall – Notleidend
5c	Ausfall – Uneinbringlich

## **Forbearance**

Wesentlich für die Steuerung von Problemengagements ist der Begriff „Forbearance“ bzw. „Nachsicht“. Unter diesem Begriff sind all jene vertraglichen Vereinbarungen zu verstehen, die eine Neuregelung erfordern, weil der Kreditnehmer in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist. Finanzielle Schwierigkeiten sind gegeben, wenn die Rückführbarkeit auf Basis realistischer Laufzeiten aus Cash Flows bzw. aus dem Ergebnis der Kreditfähigkeitsprüfung nicht gesichert ist. Diese Geschäftsfälle unterliegen gemäß CRR einer besonderen Kennzeichnungspflicht. Solche Nachsichtmaßnahmen sind beispielsweise:

- Verlängerung der Kreditlaufzeit
- Zugeständnisse in Bezug auf die ursprünglich vereinbarten Raten
- Zugeständnisse in Bezug auf die Kreditkonditionen
- gänzliche Neugestaltung des Kreditengagements (Restrukturierung)

## **Kreditrisikokonzentrationen**

Kreditrisikokonzentrationen werden auf Portfolioebene gesteuert, wobei eine ausgewogene Größenverteilung der Kreditobligos angestrebt wird und Limits für die Regionen- und Branchenverteilung sowie den Fremdwährungsanteil festgesetzt werden. Branchenentwicklungen werden genau beobachtet und regelmäßig ausgewertet. Großkreditrisiken der BKS Bank sind in der ALGAR durch eine Deckungsvorsorge abgesichert.

Die ALGAR, eine gemeinsame Beteiligungsgesellschaft der BKS Bank, Oberbank und BTV, dient der Absicherung von Großkrediten durch die Übernahme von Garantien, Bürgschaften und sonstigen Haftungen für Kredite, Darlehen und Leasingforderungen.

Bei den Konzentrationsrisiken unterscheiden wir im Kreditgeschäft unter anderem zwischen

- Größenklassenkonzentrationen,
- Konzentrationen nach Branchen und
- Konzentrationen nach Fremdwährungen.

Das fremdwährungsinduzierte Kreditrisiko manifestiert sich für die BKS Bank hauptsächlich auf dem österreichischen sowie kroatischen Markt. Das Fremdwährungsvolumen in Kroatien besteht fast ausschließlich aus in Euro vergebenen Krediten an Kreditnehmer mit Einkommen in kroatischen Kuna.

In den FMA-Mindeststandards zum Risikomanagement und zur Vergabe von Fremdwährungskrediten und Krediten mit Tilgungsträgern (FMA-FXTT-MS) vom 01.06.2017 wird unter Kapitel 4, Randziffer 49 und 50, festgehalten, dass Kreditinstitute verpflichtet sind, gegebenenfalls auch Informationen zu Risiken aus Fremdwährungs- und/oder Tilgungsträgerkrediten offenzulegen, sofern ohne derartige Offenlegungen kein umfassendes Bild des Risikoprofils gewährleistet wird. Folgende drei Indikatoren für die Beurteilung, ob eine Information zur Vermittlung eines umfassenden Bildes des Risikoprofils eines Instituts erforderlich ist, sind hinsichtlich Fremdwährungskrediten und Krediten mit Tilgungsträgern zu berücksichtigen:

- Das Fremdwährungskreditvolumen stellt mindestens 10% des Gesamtkreditbestandes eines Instituts dar.
- Aufgrund von Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkrediten sind erhebliche Rechts- oder operationelle Risiken zu erwarten.
- Die erwartete Deckungslücke bei Tilgungsträgerkrediten des Instituts beträgt mindestens 20%.

In der BKS Bank wurde in den Vorjahren der erstgenannte Indikator überschritten, da EURO-Kredite und Kredite mit EURO-Klausel an unsere kroatischen Kunden als Fremdwährungskredite im Sinne der FMA-FX TT MS angesehen werden. Der Anteil des FX-Kreditvolumens am Gesamtkreditvolumen zum 31.12.2021 betrug 9,7% (31.12.2020: 9,5%), daher entfällt die Verpflichtung der Offenlegung der Fremdwährungskredite und Krediten mit Tilgungsträgern. Anzumerken ist, dass die Kroatische Kuna mit dem EURO als eng verbundene Währung gilt, mit 1.1.2023 vom EURO abgelöst wird und die vorgeannten Kreditprodukte den kroatischen Markt dominieren.

## **Strategien und Verfahren für die Steuerung der Länderrisiken**

Unter dem Länder- bzw. Transferrisiko versteht man die Gefahr, dass der Kontraktpartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, weil die Zentralbank seines Landes nicht die notwendigen Devisen zur Verfügung stellt. Neben dem Transferrisiko können sich auch die wirtschaftlichen oder politischen Entwicklungen eines Landes direkt auf die Bonität der Kreditnehmer auswirken. Die für die BKS Bank wesentlichen Länder hinsichtlich des Konzentrationsrisikos sind die Zielmärkte Slowenien, Kroatien, Slowakei und Deutschland. Das Länderrisiko

wird ebenfalls in der Risikostrategie limitiert. Für Risikosteuerungs- und Kontrollzwecke werden im in- und ausländischen Kreditgeschäft unterschiedliche Bonitätsmaßstäbe angelegt, wobei im Ausland strengere, auf die jeweiligen Besonderheiten des Landes abgestimmte Richtlinien angewandt werden.

### **Strategien und Verfahren für die Steuerung der Beteiligungsrisiken**

Das Beteiligungsrisiko umfasst das Dividendenausfalls-, Abwertungs- und Veräußerungsverlustrisiko sowie das Risiko, dass stille Reserven aufgrund negativer wirtschaftlicher Entwicklungen der Unternehmen, an denen die BKS Bank Beteiligungen hält, reduziert werden. Das Eingehen von Beteiligungen steht nicht im strategischen Fokus und ist darauf ausgerichtet, dem Bankgeschäft dienlich zu sein.

Bei verbundenen Unternehmen wird der Fokus auf strategische Partner in den Sektoren Kredit- und Finanzinstitute und banknaher Hilfsdienste gelegt. Die Übernahme von Beteiligungen in Ländern, die hinsichtlich ihrer rechtlichen, politischen oder ökonomischen Situation als risikobehaftet eingestuft werden, sowie ein laufender Handel mit derartigen Beteiligungen wird nicht durchgeführt. Die BKS Bank verfügt über ein strategisches und ein operatives Beteiligungsmanagement. Die strategische Ausrichtung der Beteiligungen liegt in der Verantwortung des Vorstands, das operative Beteiligungsmanagement erfolgt durch das Vorstandsbüro und für die Risikokontrolle ist die Gruppe Risikocontrolling verantwortlich.

Zur Steuerung und Kontrolle des ökonomischen Einzelrisikos werden jährlich Budgets für Tochtergesellschaften sowie Budgets und Vorschaurechnungen über zu erwartende Beteiligungserträge erstellt. Monatliche Berichte über operativ tätige Tochtergesellschaften sind ein integraler Bestandteil unseres Konzernreportings.

### **Strategien und Verfahren für die Steuerung der makroökonomischen Risiken**

Das makroökonomische Risiko beschreibt die Gefahr von negativen gesamtwirtschaftlichen Veränderungen und daraus resultierenden Risiken, welche sich für die BKS Bank ergeben könnten. In der BKS Bank quantifizieren wir die Auswirkungen adverser makroökonomischer Entwicklungen im Kreditrisiko. Die Auswirkungen auf das Portfolio der Bank werden dabei anhand der Veränderung ausgewählter makroökonomischer Kennzahlen in Form des Expected Credit Loss ermittelt. Darüber hinaus wird die makroökonomische Entwicklung laufend in den bankinternen Gremien beobachtet und diskutiert sowie in Betroffenheits- und Szenarioanalysen in ihrer Wirkung auf die BKS Bank untersucht.

### **Strategien und Verfahren für die Steuerung der Zinsänderungsrisiken**

Als Zinsänderungsrisiko bezeichnet man die Gefahr von negativen Wertveränderungen zinsensitiver Positionen oder von negativen Veränderungen des Zinsergebnisses. Die BKS Bank unterscheidet hierbei zwischen:

- Basisrisiko
- Zinsanpassungsrisiko
- Zinsstrukturkurvenrisiko
- Optionsrisiko

Unterschiedliche Laufzeiten und Zinsanpassungsperioden aktiv- und passivseitig können zu Zinsänderungsrisiken führen, die grundsätzlich durch eine Kombination bilanzieller und außerbilanzieller Geschäfte abgesichert werden können.

Die Steuerung des Zinsänderungsrisikos und die entsprechende Limitsetzung basieren auf einer Kombination von Kennzahlen und Methoden wie Modified Duration, Volumensgrößen, Szenarioanalysen sowie Stresstests zum ökonomischen Kapital und zum Net Interest Income (NII). Das Limit für das Zinsänderungsrisiko wird im ICAAP einmal jährlich im Rahmen der Überarbeitung der Risikostrategie vom Vorstand unter Einbindung des Risikocontrollings festgelegt. Die Ermittlung des Risikos erfolgt im Risikocontrolling. Das Ergebnis und die Entwicklung des Zinsänderungsrisikos werden dem APM-Gremium diskutiert und gesteuert.



<sup>1)</sup> Aktiv-Passiv-Management-Komitee

<sup>2)</sup> Abteilung Treasury und Financial Institutions

<sup>3)</sup> Abteilung Controlling und Rechnungswesen/Risikocontrolling

Das Management des Zinsänderungsrisikos im Bankbuch liegt im Zuständigkeitsbereich des APM-Gremiums. Diesem gehören der Vorstand und die Leiter der betroffenen Fachabteilungen an. Das APM-Komitee analysiert monatlich die Ergebnisse von Barwert- und Durationsanalysen, Value-at-Risk-Analysen und Zinsänderungssimulationen. Die Steuerung des Zinsänderungsrisikos im Handelsbuch liegt im Zuständigkeitsbereich der Abteilung ZTF.

Die Zinsänderungsrisiken des Bankbuches werden nach folgenden Grundsätzen gesteuert und begrenzt:

- Die BKS Bank verfolgt grundsätzlich eine konservative Zinsrisikostrategie.
- Das Geschäftsmodell der Bank zielt darauf ab, keine übermäßige Fristentransformation einzugehen. Der Zinsüberschuss wird im überwiegenden Maße im Kundengeschäft erwirtschaftet, wobei variable Zinsbindungen bei Weitem überwiegen. Das Eingehen von wesentlichen offenen Zinsrisikopositionen zur Ertragsgenerierung nach einem „Riding-the-Yield-Curve“-Ansatz liegt daher nicht im Fokus der BKS Bank.
- Die BKS Bank geht keine wesentlichen spekulativen Derivatgeschäfte ein. Derivatgeschäfte werden weitestgehend zur Absicherung von Marktrisiken eingegangen.
- Die zentralen Instrumente in der Zinsrisikosteuerung der BKS Bank sind Zinsswaps. Durch das Zinsrisikomanagement (APM-Gremium) werden je nach Zins- und Strukturfrage Mikro- aber auch Makro-Hedges beschlossen.
- Es werden ausschließlich Zinssteuerungsinstrumente (Derivate) verwendet, deren Merkmale und verbundenen Risiken bekannt und systemmäßig abbildbar sind und für die Erfahrungswerte vorliegen.
- Die Zinsrisikosteuerung des Bankbuches erfolgt monatlich im APM-Gremium.
- Eigenkapitalpositionen werden bei der Berechnung des Zinsänderungsrisikos außer Ansatz gelassen, die Bank verfolgt demnach keine Strategie zur Stabilisierung von Zinserträgen aus eigenkapitalrefinanzierten Zinspositionen.
- Zinsänderungsrisiken werden in die Risikotragfähigkeitsermittlung miteinbezogen, sodass eine Abdeckung des Risikopotenzials sichergestellt ist.
- Zinsänderungsrisiken im Bankbuch werden durch absolute Limite beschränkt. Zur Steuerung sind Vorwarnstufen, die aus dem budgetierten internen Kapital des ICAAPs abgeleitet werden, definiert.
- Die Messung des Zinsänderungsrisikos im Bankbuch erfolgt nach sechs Gesichtspunkten: Gapanalyse, Barwertanalyse, barwertorientierte Durationsanalyse mit Zinsschock von 100 BP, aufsichtsrechtlicher Zinsschock von 200 BP aus der Zinsrisikostatistik, aufsichtsrechtliche Standardschocks gemäß IRRBB in Form von Analysen von Barwertänderungen und der Auswirkung auf den Nettozinsertrag
- Die Steuerung und Messung des Zinsänderungsrisikos der BKS Bank basiert auf statischen Ansätzen und dynamischen Barwertanalysen.
- Wir planen die Zinsergebnisse GuV-basiert im jährlichen Budgetierungsprozess. Die geplanten Zinsergebnisse werden monatlich einem Soll/Ist-Vergleich unterzogen und über quartalsweise Zinsprognosen evaluiert.
- Zinsänderungsrisiken aus „Pipeline“-Transaktionen, die aus mittel- oder langfristigen Fixzinsvereinbarungen resultieren, sind in der BKS Bank von untergeordneter Bedeutung (zB. das Zinsrisiko aus vertraglich zugesagten, jedoch noch nicht ausgenützten Rahmen).
- Risiken aus offenen Zinsrisikopositionen in Fremdwährung (insbesondere CHF-Kredite) werden durch Cross-Currency-Swaps minimiert. Die Bank ist bestrebt keine wesentlichen Zinsänderungsrisiken in fremder Währung einzugehen.
- Die BKS Bank verfügt über Regelungen, die die zulässigen Zinsbindungen auf Produktebene festlegen. Diese bilden die Grundlage für die Berechnung des Zinsänderungsrisikos. Im Falle von unbestimmten Zinsbindungen werden in der Zinsrisikosteuerung Annahmen über das Kundenverhalten getroffen.

- Dem Optionsrisiko steuert die BKS Bank aktiv durch die Vereinbarungen von Vorfälligkeitsentschädigungen bzw. Zinsabschlägen für Passivprodukte – soweit rechtlich zulässig und durchsetzbar – entgegen.

Die Zinsänderungsrisiken des Handelsbuches werden nach folgenden Grundsätzen gesteuert und begrenzt:

- Dem Zinshandel stehen als Instrumente Geldmarktgeschäfte zur Verfügung.
- Regelungen zur Steuerung und Gestionierung von Zinsänderungsrisiken im Handelsbuch werden im Treasury Rulebook ausführlich dokumentiert (Limite).

Die Credit Spread Risiken werden nach folgenden Grundsätzen gesteuert und begrenzt:

- Die BKS Bank verfolgt grundsätzlich eine konservative Strategie zur Vermeidung von Credit Spread Risiken. Die Steuerung des Credit Spread Risikos erfolgt monatlich im APM-Gremium. Die Höhe der Credit Spreads steht im engen Zusammenhang mit der Zinslandschaft und der Bonitätsentwicklung des jeweiligen Emittenten. ESG-Risiken können Risikoprämien ansteigen lassen und den Marktwert von Emissionen negativ beeinflussen.
- Die BKS Bank ermittelt das Credit Spread Risiko auf Basis der in den letzten 1.000 Tagen beobachteten Marktpreisveränderungen. Für die Risikomessung wurde von einer Haltedauer von 250 Tagen und einem Konfidenzniveau von 99,9% ausgegangen.

### Strategien und Verfahren für die Steuerung der Aktienkursrisiken

Das Aktienkursrisiko umfasst das Risiko von Kursänderungen, die sich aus dem Zusammenwirken von Angebot und Nachfrage ergeben. Aktienveranlagungen im Eigenportfolio erfolgen vornehmlich in deutsche und österreichische Börsentiteln mit hoher Liquidität. Das Aktienkursrisiko wird monatlich als Value-at-Risk auf Basis der historischen Simulation quantifiziert, im APM-Gremium berichtet und gesteuert.

Der Eigenhandel mit Aktien war im Berichtsjahr ausgesetzt. Das Aktienkursrisiko ist hinsichtlich Volumen und Value-at-Risk limitiert und wird durch das Risikocontrolling überwacht.



<sup>1)</sup> Aktiv-Passiv-Management-Komitee

<sup>2)</sup> Abteilung Controlling und Rechnungswesen/Risikocontrolling

Das Aktienkursrisiko wird nach folgenden Grundsätzen gesteuert und begrenzt:

- Langfristige Investments in Aktien- und Substanzwerte im Bankbuch tätigen wir vorwiegend auf Fondsbasis. In Einzeltitel wird nur in untergeordnetem Umfang investiert. Investitions- bzw. Deinvestitionsentscheidungen erfolgen durch das APM-Gremium.
- Die BKS Bank führt im Bankbuch ein Portfolio „Dividendenstrategie“ mit dem Ziel der Vereinnahmung von Dividenden.
- Die BKS Bank führt aktuell weder in der Zentrale noch in den in- und ausländischen Direktionen oder den Konzerntochtergesellschaften ein Handelsbuch für Aktien.
- Der Eigenhandel mit Aktien, Aktienfonds und Aktienderivaten verfolgt das Ziel, Dividendenerträge und Kursgewinne zu erwirtschaften. Das Handelsspektrum ist dabei auf jene Titel beschränkt, die an EU-Börsen, in an der Schweizer Börse oder im amtlichen Handel notieren. US-Aktien dürfen nur gehandelt werden, sofern sie im DJI, S&P oder Nasdaq 100 enthalten sind.
- Die laufende Steuerung des Aktienkursrisikos erfolgt auf Basis von richtlinienmäßig festgelegten Volumens- und VAR-Limits.
- Das Volumen an Aktien und Aktienfonds ist mit einem fixen Betrag begrenzt.
- Eine wesentliche Ausweitung des Aktienportfolios ist nicht geplant.

Für die laufende Steuerung wurde für die Risikomessung von einer Haltedauer von 250 Tagen und einem Konfidenzniveau von 99,9% ausgegangen.

**Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken aus Fremdwährungspositionen**

Risiken aus Fremdwährungspositionen resultieren aus dem Eingehen von aktiv- oder passivseitigen Fremdwährungsgeschäften, die nicht durch eine gegengleiche Position oder ein Derivatgeschäft geschlossen werden. Eine ungünstige Wechselkursentwicklung kann somit zu Verlusten führen. Zur Überprüfung des Fremdwährungsrisikos werden täglich Auswertungen zu offenen Devisenpositionen erstellt und mit den entsprechenden Limiten verglichen. Für die laufende Steuerung wurde für die Risikomessung von einer Haltedauer von 250 Tagen und einem Konfidenzniveau von 99,9% ausgegangen.

Fremdwährungsrisiken werden in der BKS Bank traditionell nur in geringem Ausmaß eingegangen. Offene Devisenpositionen werden daher nur in geringem Ausmaß und kurzfristig gehalten. Fremdwährungskredite und Einlagen in Fremdwährungen werden grundsätzlich in derselben Währung refinanziert bzw. angelegt. Zum Ausgleich von Währungsrisiken werden zum Teil derivative Geschäfte wie Cross Currency Swaps, Devisentermingeschäfte sowie Devisenswaps abgeschlossen. Das Management der Devisenpositionen obliegt der Abteilung ZTF. Die Überwachung von Devisenpositionen erfolgt durch das Risikocontrolling.

Das Risiko aus Fremdwährungspositionen wird nach folgenden Grundsätzen gesteuert und begrenzt:

- Obwohl die BKS Bank sowohl ein Bank- als auch ein Handelsbuch führt, steht die Erwirtschaftung von Erträgen aus strategischen Devisenpositionen nicht im Fokus der Geschäftspolitik.
- Offene Devisenpositionen im Handelsbuch werden nur in geringem Umfang und über kurze Dauer gehalten, sie ergeben sich in erster Linie aus der Servicierung der Kunden im FX-Geschäft. Das Management der Devisenpositionen obliegt der Abteilung ZTF.
- Regelungen und Limite zur Steuerung und Gestionierung von Fremdwährungspositionen im Handelsbuch sind im Treasury Rulebook ausführlich dokumentiert.

**Strategien und Verfahren für die Steuerung der Liquiditätsrisiken**

Unter dem Liquiditätsrisiko wird die Gefahr verstanden, aktuellen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen möglicherweise nicht vollständig oder nicht zeitgerecht nachkommen zu können. Dazu zählt auch das Risiko, dass Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktsätzen aufgenommen (Refinanzierungsrisiko) und dass Aktiva nur mit Abschlägen zu den Marktpreisen liquidiert werden können (Marktliquidationsrisiko).



<sup>1)</sup> Abteilung Treasury und Financial Institutions/Gruppe Geld- und Devisenhandel

<sup>2)</sup> Aktiv-Passiv-Management-Komitee

<sup>3)</sup> Abteilung Controlling und Rechnungswesen/Risikocontrolling

**Grundsätze des Liquiditätsmanagements/ILAAP**

Der ILAAP ist grundlegender Bestandteil des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (SREP) und soll eine angemessene Liquiditätsausstattung und ein wirksames Liquiditätsrisikomanagement sicherstellen. Zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bestehen in der BKS Bank klar definierte Grundsätze, welche in der Risikostrategie und dem ILAAP-Rahmenwerk verankert sind. Einen wesentlichen Bestandteil der langfristigen Liquiditätsplanung stellt der Fundingplan der BKS Bank dar. Essenziell für das Liquiditätsmanagement ist die Diversifikation des Refinanzierungsprofils nach Anlegerkategorien, Produkten und Laufzeiten. Die Steuerung der Konditionenpolitik im Kundengeschäft erfolgt unter anderem auf Basis der Risikomanagementverordnung und der ihr zugrundeliegenden EBA-Guidelines. Im Rahmen eines sophistizierten Funds-Transfer-Pricing werden jene

Kosten ermittelt, die bei der Refinanzierung von Finanzprodukten entstehen. Diese werden in der Produktkalkulation und der Profit-Center-Rechnung alloziert.

Intraday erfolgt das Liquiditätsmanagement durch die Steuerung der täglichen Ein- und Auszahlungen. Basis hierfür sind Informationen über liquiditätswirksame Transaktionen. Dazu zählen die Dispositionen des Zahlungsverkehrs sowie Vorabinformationen aus dem Vertrieb über anstehende Kundengeschäfte, aus dem Wertpapier-Backoffice über Zahlungsflüsse aus eigenen Emissionen und aus dem Treasury über Wertpapier- und Geldmarkttransaktionen. Eventuelle Liquiditätsspitzen werden über Geldaufnahmen oder -veranlagungen bei der OeNB oder im Interbankenmarkt ausgeglichen. Das Intraday-Liquiditätsmanagement erfolgt auf Basis vorgegebener Limite, deren Ausnutzung täglich ermittelt, analysiert und berichtet wird.

Die Steuerung der mittel- und längerfristigen Liquidität sowie des Liquiditätspuffers erfolgt durch das Aktiv-Passiv-Management-Komitee. Das Aktiv-Passiv-Management-Komitee überwacht weiters monatlich die Liquiditätssituation der BKS Bank über definierte Frühwarnindikatoren. Für den Fall, dass Frühwarnindikatoren die definierten Schwellen überschreiten, hat das APM-Komitee zu tagen und ist verpflichtet, Maßnahmen zu setzen. Weiters werden im Risikomanagementhandbuch Notfallkonzepte mit Verantwortlichkeiten, Maßnahmen und Prozessen bei Störungen am Geld- und Kapitalmarkt festgelegt.

Die Gruppe Risikocontrolling ist zuständig für die Liquiditätsrisikokontrolle, um die Einhaltung der festgelegten Grundsätze, Verfahren und Limite sicherzustellen. Die Berichterstattung erfolgt auf täglicher, wöchentlicher, monatlicher und quartalsweiser Basis. Werden außergewöhnliche Entwicklungen festgestellt oder bestimmte Vorwarnstufen/Limite erreicht, erfolgt eine entsprechende Ad-hoc-Berichterstattung an den Vorstand.

Das Liquiditätsrisiko wird nach folgenden Grundsätzen gesteuert und begrenzt:

- Das Liquiditätsrisikomanagement muss sicherstellen, dass die BKS Bank jederzeit in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen zeitgerecht nachzukommen und die regulatorischen Liquiditätsanforderungen zu gewährleisten.
- Aufgabe des Liquiditätsrisikomanagements ist es, die Liquiditätsrisikoposition zu identifizieren, zu messen und zu steuern.
- Im Fokus steht die Sicherstellung einer wirksamen Überwachung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat.
- Der Liquiditätspuffer ist täglich zu ermitteln und im täglichen Liquiditätsrisikoreport anzuführen.
- Als Mindestpuffer an High Quality Liquid Assets (HQLA) legt die Bank eine Untergrenze fest.
- Für die Sicherstellung der Liquidität ist die Generierung von Primäreinlagen von besonderer strategischer Bedeutung. Ein Ziel der BKS Bank ist es, sich ausgewogen über den Geldmarkt und über Primäreinlagen zu refinanzieren.
- Die BKS Bank soll möglichst unabhängig von einzelnen Großeinlagen sein und einen möglichst hohen Diversifikationsgrad im Einlagenbereich aufweisen.
- Die BKS Bank achtet besonders auf die Auswahl ihrer Refinanzierungspartner und auf die Pflege einer engen und fortwährenden Beziehung zu ihnen, da sie dann auch unter außergewöhnlichen Umständen besser in der Lage ist, Mittel zu beschaffen.
- Es ist ein strategischer Fokus, hauptsächlich hochliquide Wertpapiere im Eigenportfolio zu halten. Diese dienen als Liquiditätsreserve.
- Wir halten im Rahmen unseres Liquiditätspuffers eine angemessene Liquiditätsreserve in Form eines freien Nationalbankguthabens, sodass ein allfälliger plötzlicher regionaler Abruf von liquiden Mitteln aufgrund von Naturkatastrophen abgedeckt werden kann.
- Die Diversifikation des Refinanzierungsprofils nach Anlegerkategorien, Produkten und Laufzeiten ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Liquiditätsrisikomanagements und wird im Budgetierungsprozess berücksichtigt.
- Zur Vermeidung von Konzentrationsrisiken wurde durch die BKS Bank eine obere Orientierungsgröße für Einleger festgelegt.
- Das Konzentrationsrisiko im Nichtbankenbereich überwachen wir mit einer Kennzahl für die Einlagenkonzentration, für die Benchmarks definiert wurden.
- Die Summe der größten 20 Sichteinlagen auf Kundenbasis wird mit einer Orientierungsgröße festgelegt.
- Die Summe von Termineinlagen von Nichtbanken wird mit einer Höchstgrenze je Fälligkeitsmonat festgelegt.
- Die Refinanzierungsmöglichkeiten bei der OeNB/EZB bzw. SNB werden ständig geprüft.
- Die langfristige Refinanzierung erfolgt durch die Begebung von Eigenen Emissionen. Besondere Bedeutung gilt dabei der Emission von fundierten Bankschuldverschreibungen.

- Die BKS Bank verwendet Stresstests zur Untersuchung des Einflusses von plötzlich auftretenden Stressereignissen auf die Liquiditätsposition.
- Im Kundengeschäft erfolgt ein konsequentes Funds-Transfer-Pricing. Die Verrechnung von Liquiditätskosten und Liquiditätspufferkosten erfolgt im Kreditgeschäft, im Einlagengeschäft werden Liquiditätsboni verrechnet.
- Es sind Notfallpläne vorhanden, die eine Strategie für das Management von Liquiditätskrisen und Verfahren zur Schließung von Finanzierungslücken in einer Krisensituation umfassen.
- Im Fokus des Liquiditätsrisikomanagements steht die Limitierung der Liquiditätsrisikoposition in einzelnen Laufzeitbändern. Pro Laufzeitband (kleiner 6 Monate) werden in der Liquiditätsablaufbilanz für den kumulierten Finanzmittelbedarf je Währung Limite vergeben.
- Die Steuerung der Liquidität erfolgt über festgelegte Zielwerte und Limite für folgende Kennzahlen: Time to Wall, Limit, Liquiditätspufferlimit, ICAAP-Limit, LCR-Limit, Asset Encumbrance Limit, NSFR-Zielwert
- Die Überwachung der Intradayliquidität erfolgt in der vom Markt unabhängigen Gruppe Back-Office Treasury.
- Im Budgetierungs- und Planungsprozess wird jährlich ein Fundingplan über einen Zeithorizont von 4 Jahren erstellt.

### **Liquiditätsgaps und Refinanzierungen**

In der täglich erstellten Liquiditätsablaufbilanz werden alle für das Refinanzierungsprofil relevanten Aktiva und Passiva nach ihrer Laufzeit in Zeitbänder eingeordnet. Die Ablaufbilanz zeigt für jedes Zeitband einen Liquiditätsüberschuss oder -fehlbetrag und ermöglicht damit die sehr zeitnahe Steuerung offener Liquiditätspositionen. Weiters wurde ein umfangreiches Limitsystem (Limit je Laufzeitband, Time-to-Wall-Limit) ausgearbeitet, welches dem Vorstand und den zuständigen Risikomanagementeinheiten einen raschen Überblick über die aktuelle Situation gibt. Ergänzt werden die Analysen um aussagekräftige Stresstests, die je nach Art des Stressauslösers in allgemeine makroökonomische Szenarien, institutsspezifische Szenarien und kombinierte Stressszenarien kategorisiert werden.

Die Messung des Liquiditätsrisikos in der ökonomischen Perspektive in der Risikotragfähigkeitsrechnung folgt dem VAR-Ansatz. Das Risiko wird auf Basis der Nettogaps mit einer angenommenen Refinanzierungsverteuerung nach einer hypothetischen Bonitätsverschlechterung der Bank ermittelt. Für die laufende Steuerung wurde für die Risikomessung von einem Konfidenzniveau von 99,9% ausgegangen.

Die Refinanzierung erfolgt vornehmlich auf Eurobasis. Bei den Fremdwährungen liegt das Hauptaugenmerk auf der Absicherung der Refinanzierung von Krediten in Schweizer Franken über mittelfristige bis langfristige Kapitalmarktswaps.

### **Belastete Vermögenswerte**

Kreditinstitute sind gemäß Artikel 100 CRR verpflichtet, belastete Vermögenswerte quartalsweise an die Aufsicht zu melden. Im Rahmen dieser Meldung werden Vermögenswerte als belastet angesehen, wenn sie verpfändet wurden oder „on-balance“- und „off-balance“-Transaktionen besichern. Der Anteil der belasteten Vermögenswerte lag in der Kreditinstitutsgruppe zum 31. Dezember 2021 bei 11,8% (2020: 10,3%). Dieser Wert ist vergleichsweise gering und unterschreitet den aufsichtsrechtlichen Schwellenwert von 15,0%, so dass für die BKS Bank lediglich reduzierte Meldeanforderungen zu tragen kommen.

### **Strategien und Verfahren für die Steuerung der operationellen Risiken inklusive IKT-Risiken**

Mit dem Begriff operationales Risiko assoziieren wir in Anlehnung an die CRR die Gefahr von Verlusten, die vorrangig den Betriebsbereich der BKS Bank betreffen und infolge unangemessener oder nicht funktionaler interner Verfahren, durch Personen- und Systemfehler oder durch externe Einflussfaktoren hervorgerufen werden können. Operationale Risiken werden in der BKS Bank AG und allen in- und ausländischen Tochtergesellschaften durch ein angemessenes und laufend weiterentwickeltes internes Kontrollsystem begrenzt. Dieses umfasst eine Vielzahl von organisatorischen Maßnahmen, welche von einer zweckentsprechenden Funktionstrennung in Abwicklungsprozessen (Trennung Markt und Marktfolge, Vier-Augen-Prinzip) über umfangreiche interne Regelwerke und regelmäßige Kontrollen bis hin zu Notfallplänen und Self-Auditing-Systemen reichen.

Risiken im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Risiken) begegnen wir durch ein professionelles IT-Risiko- und Securitymanagement auf Ebene der BKS Bank und in unserer gemeinsam mit den Schwesterbanken gehaltenen 3 Banken IT GmbH sowie durch umfangreiche Datenschutz- und Datensicher-

heitsmaßnahmen, wobei auch für ein professionelles Business Continuity-Management gesorgt wird. Die Angemessenheit dieser Vorkehrungen wird durch die Ausrichtung nach internationalen Standards, regelmäßiger externer Audits – etwa nach ISAE 3402 – und durch Prüfung der internen Revision sichergestellt. Durch die Revision festgestellte Systemschwächen werden einer umgehenden Bereinigung zugeführt.

Sämtliche Unternehmensprozesse stehen mit der Informations- und Kommunikationstechnologie in Verbindung, weshalb der IKT-Governance eine große Bedeutung zukommt. Unter der IKT-Governance werden Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zusammengefasst, die sicherstellen, dass die IKT-Strategie die Geschäftsstrategie unterstützt und dass mit Hilfe der eingesetzten Hard- und Software die Geschäftsziele abgedeckt, Ressourcen verantwortungsvoll eingesetzt und Risiken angemessen überwacht werden.

Das IKT-Risikomanagement ist Teil des Gesamtbankrisikomanagement-Prozesses der BKS Bank. Der Risikomanagementprozess erfolgt in einem gemeinsamen Prozess mit der 3BankenIT-Security, der sich an ISO 27001 orientiert und neben der Risikoidentifikation auch die Identifikation kritischer Systeme, die Risikoanalyse- und -evaluierung, die Maßnahmenumsetzung und -verfolgung, die Effektivitätsprüfung sowie erforderlichenfalls die Risikoakzeptanz umfasst.

Die BKS Bank hat ein stringentes Konzept für das Benutzerberechtigungsmanagement eingeführt, mit dem sichergestellt wird, dass nur ausgewählte Nutzer auf System und Dokumentation zugreifen können. Weiters wurden klare Richtlinien zur Kontrolle des Datenschutzes implementiert. Die ständige Schulung der Mitarbeiter erhöht das Bewusstsein, zudem werden tourliche Kontrollen im Rahmen des IKS durchgeführt. Umfassende technische und organisatorische Vorkehrungen sowie regelmäßige Backuptests stellen die Verfügbarkeit der Systeme und Daten im Schadensfall sicher. Cyber-Risiken begegnen wir durch ein professionelles Risikomanagement, das sowohl auf Ebene der 3 Banken IT GmbH als auch in der BKS Bank eingerichtet ist. Wir führen regelmäßig Penetrationstests durch und simulieren Cyber-Angriffe. Die Summe dieser Maßnahmen zielt darauf ab, die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der verarbeiteten Informationen sicherzustellen und diese gesetzeskonform zu verwenden.

Das Sicherheitskonzept, die Notfallpläne und das Notfallhandbuch werden tourlich adaptiert. Gemäß den Vorschriften zur PSD 2 (Payment Services Directive 2) wird darüber hinaus im Management operationaler Risiken ein spezieller Fokus auf Betrugsfälle und sicherheitsrelevante Risiken im Zahlungsverkehr gelegt. Auslagerungsrisiken begegnen wir durch:

- klare Zuordnungen der Verantwortung für die Steuerung,
- strukturierte Risikoanalysen vor Fertigung adäquater Verträge,
- laufende Überwachung und
- jährliche Reports.

Die ganzheitliche Steuerung der operationalen Risiken auf Gesamtbankebene erfolgt durch ein OR-Gremium, das vierteljährlich tagt. Quartalsweise ergeht ein Bericht zum operationalen Risiko an die relevanten Entscheidungsträger.

Das Risikocontrolling ist für die Messung und die Definition des Rahmenwerkes für operationale Risiken zuständig, während die Verantwortung für die Umsetzung risikominimierender Maßnahmen bei den Risk-Taking-Units liegt. Die Steuerung von IKT-Risiken erfolgt auf Basis der IKT-Governance-Richtlinie, die von der Abteilung Betrieb erstellt und vom Gesamtvorstand verabschiedet wurde.



<sup>1)</sup> Abteilung Controlling und Rechnungswesen/Risikocontrolling

<sup>2)</sup> Operationales Risiko-Gremium

Die BKS Bank wendet verschiedene Techniken zur effektiven Steuerung des operationalen Risikos an. Dazu zählen unter anderem:

- die Durchführung von konzernweiten „Self-Assessments“ nach einem Bottom-up-Ansatz, aus welchem das spezifische Risikoprofil für jedes Geschäftsfeld abgeleitet werden kann,
- die Dokumentation von Verlusten aus operationalen Risiken in einer konzernweiten Schadensfalldatenbank,
- die Ableitung risikoreduzierender Maßnahmen aus der Gefährdungsanalyse im Rahmen des „Self-Assessments“ sowie aus der Analyse tatsächlicher Verluste.

Dem Management von COVID-19-bezogenen operationalen Risiken widmet die BKS Bank seit Beginn der Pandemie besondere Aufmerksamkeit, etwa in einer hohen Priorisierung von Vorkehrungen zum Schutz von Kunden und Mitarbeitern, zur Sicherstellung eines reibungslosen Fortbetriebs in allen Bankprozessen und zur Beherrschung erhöhter Cyber-Risiken.

Bei der Identifikation und Behandlung von COVID-19-Risiken und -Verlusten folgt die BKS Bank den Empfehlungen der EBA aus Dezember 2020 und behandelt COVID-19-induzierte Vorfälle und Aufwände, die nach dem 30.01.2020 angefallen sind und anfallen, soweit sie zur Wiederherstellung der Geschäftstätigkeit bzw. einer Situation, wie sie vor der Krise bestand, dienen (z.B. Schutzvorrichtungen für Mitarbeiter und Kunden, Erstausstattungen mit Masken und Desinfektionsmitteln, initiale IKT-Zusatzkosten) als pandemiebedingte operationale Risiken und berichtet diese intern und extern.

Operationale Risiken werden in folgende Kategorien gegliedert:

- Betrug
- Kunden, Produkte, Geschäftspraxis
- Sachschäden
- Systemfehler
- Abwicklung, Vertrieb und Prozessmanagement
- Beschäftigungspraxis und Arbeitsplatzsicherheit

Alle drei Jahre findet ein Self-Risk-Assessment statt. Dabei werden konzernweit über 100 Führungskräfte zu ihrer Risikoeinschätzung aus dem Bereich des operationalen Risikos befragt. Das letzte Self-Risk-Assessment fand im Jahr 2019 statt. Die Ergebnisse des Risk-Assessment werden im OR-Gremium behandelt und relevante Themenbereiche für eine vertiefende Analyse definiert sowie Maßnahmen abgeleitet.

Die BKS Bank betreibt ein umfassendes und systematisches Business Continuity System. Ziel ist es, in einem systematisch an die Geschäftsprozesse angepassten Ansatz für Notfälle und Krisen und deren Bewältigung vorzusorgen. Das System zielt darauf ab, Ausnahmesituationen nach Möglichkeit zu verhindern bzw. wenn dieses nicht gelingt, in ihren Schadenswirkungen zu begrenzen.

Im Rahmen des BCMS werden tourliche Szenarioanalysen durchgeführt und entsprechende Vorkehrungen zur Krisenvermeidung und -bewältigung umgesetzt. Die Szenarioanalysen adressieren unter anderem physische ESG Risiken, IKT- und Cyberrisiken, Bombendrohungen, Überfälle und medizinisch Notfälle. Das operationale Risiko kann von ESG Risiken im erheblichen Ausmaß durch Folgendes beeinflusst werden:

- Fehleinschätzungen der ESG Konformität von Finanzinstrumenten
- Reputationsschäden aufgrund von Nichterfüllung von ESG Standards

- Reputationsschäden aufgrund von gesellschaftlich umstrittenen Aktivitäten von (Finanzierungs-) Kunden der BKS Bank
- Rechtsrisiken aus Beratungsfehlern und mangelhafter Vertragsausgestaltung hinsichtlich der ESG Komponenten bei Finanzprodukten

Die BKS Bank begegnet den angeführten ESG-Risiken mit einer umfassenden Nachhaltigkeitsstrategie, Ausbildungsprogrammen und einem stringenten Produkteinführungsprozess.

Weitere Risikoarten, welche eng mit dem operationalen Risiko zusammenhängen, sind Reputationsrisiken, Verhaltensrisiken und Modellrisiken.

Unter dem Reputationsrisiko werden negative Folgen aus der Wahrnehmung der interessierten Öffentlichkeit (Kunden, Mitarbeiter, Aktionäre, Medien, Geschäftspartner, Teilnehmer des Interbankenmarkts usw.) verstanden. Ein wesentlicher Baustein zur Steuerung des Reputationsrisikos ist das Beschwerdemanagement.

Verhaltensrisiken (conduct risk) werden durch umfangreiche Regelungen im Code of Conduct, Compliance Code, in der Compliance Charta sowie den Handbüchern zur Antikorruption und Geldwäsche erfasst.

Unter Modellrisiken werden Risiken aus den in der BKS Bank verwendeten Berechnungsmodellen sowie Modellen für Entscheidungsprozesse verstanden. Diese werden im Bereich des Kreditrisikos wie auch des Marktrisikos mit Puffern in der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt.

### **Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken einer übermäßigen Verschuldung**

Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung zeigt die Gefahr einer hohen Verschuldung, welche eine negative Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb der BKS Bank haben könnte. Neben einer allenfalls erforderlichen Anpassung des Geschäftsplans könnten auch Refinanzierungsengpässe auftreten, welche die Veräußerung von Aktiva in einer Notlage erforderlich machen und somit zu Verlusten oder Bewertungsanpassungen der verbleibenden Aktiva führen könnten.

Die quantitativen Angaben zur übermäßigen Verschuldung sind den Erläuterungen zum Artikel 451 CRR „Verschuldung“ zu entnehmen.

### **Strategien und Verfahren für die Steuerung von ESG Risiken**

Die Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt in der BKS Bank als feinmaschiges Netz innerhalb der Steuerung der einzelnen Risikoarten. Die risikopolitischen Grundsätze zur Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken und im Speziellen von klimabezogenen Risiken beziehen sich auf die unterschiedlichen Steuerungsebenen und Risikokategorien in der BKS Bank.

- Strategie und Governance: Wir verfolgen eine langfristige Strategie zur aktiven Steuerung und Verringerung Vermeidung von negativen finanziellen, ökologischen und sozialen Auswirkungen auf die BKS Bank, die Umwelt und die Gesellschaft. Die Sustainable Development Goals sind integraler Bestandteil des Prozesses zur Einführung neuartiger Geschäfte und wesentlicher Änderungen der BKS Bank. Eine umfassende Nachhaltigkeitsstrategie liegt ebenso vor, wie Grundsätze zur Steuerung der ESG-Risiken.
- Wir beobachten die potenziellen Wechselwirkungen zwischen ESG-Risiken und finanziellen Risiken und berücksichtigen, dass Risiken im ESG-Bereich die finanzielle Risiken - auch langfristig - beeinflussen können. ESG-Risiken werden gemeinsam mit finanziellen Risiken gesteuert und überwacht.
- Wir sehen die ESG-Faktoren und damit verbundene Risiken als ganzheitliche Einflussgröße und berücksichtigen diese in unseren risikopolitischen Grundsätzen und im Risikomanagement. Dabei verfolgen wir die duale Perspektive potenzieller Wechselwirkungen bzw. Rückkoppelungen von ESG Faktoren hinsichtlich „outside-in“ sowie „inside-out“ Effekte.
- Wir streben ein AA-Rating nach MSCI ESG an.
- Umwelt und Klimaschutz: Die BKS Bank ist bestrebt, die bankbetrieblichen Abläufe so auszulegen, dass negative Auswirkungen auf das Klima vermieden werden.
- Ausschluss- und Positivkriterien: Die BKS Bank verfügt über einen Katalog an Ausschluss- und Positivkriterien, der das Neukundengeschäft mit Kunden steuern soll.
- Die BKS Bank verzichtet auf hochspekulative Geschäfte und insbesondere auf Geschäfte mit negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen.

- Eigenveranlagungen: Wir orientieren uns bei der Eigenveranlagung in Wertpapiere an den festgelegten Ausschluss- und Positivkriterien für das Neugeschäft in der BKS Bank. Dabei achten wir bei der Auswahl der Emittenten darauf, ob sie sich an ESG-Standards halten. Als Zielrating nach MSCI ESG streben wir AA an.
- Fondsinvestments: Bei Fondsinvestments bevorzugen wir nachhaltige Investmentfonds mit anerkannten Nachhaltigkeitsratings, wie etwa dem österreichischen Umweltzeichen für nachhaltige Finanzprodukte.
- Eigene Emissionen: In der Emissionspolitik der BKS Bank sind nachhaltige Produkte, die dem internationalen Standard für Green- und Social Bonds entsprechen, integral verankert. Green Bonds und Social Bonds werden durch eine Sustainability Second Party Opinion (SPO) eines externen Gutachters geprüft.
- Wir bieten unseren Kunden immer auch Veranlagungsbausteine mit nachhaltigem Charakter an.
- Wir sind bestrebt ESG-Kriterien in der Bonitätseinschätzung der Kunden zu berücksichtigen.
- Zur nachhaltigen Reduktion von ESG-Risiken versuchen wir das Kreditportfolio schrittweise zu dekarbonisieren.
- Wir bauen eine solide Datenbasis für ESG Risiken auf mit dem Ziel, geeignete und valide Messmethoden zur Bewertung, Limitierung und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Bank etablieren zu können.
- Wir entwickeln Stresstests und Szenarioanalysen, um die Vulnerabilität der BKS Bank und von Kunden der Bank bezogen auf potenzielle ESG-Risiken zu messen.

### **Strategien und Verfahren für die Steuerung der sonstigen Risiken**

Weitere Risikoarten, welche in der BKS Bank derzeit als nicht wesentlich eingestuft werden, werden in der Kategorie sonstige Risiken zusammengefasst. Diese umfassen:

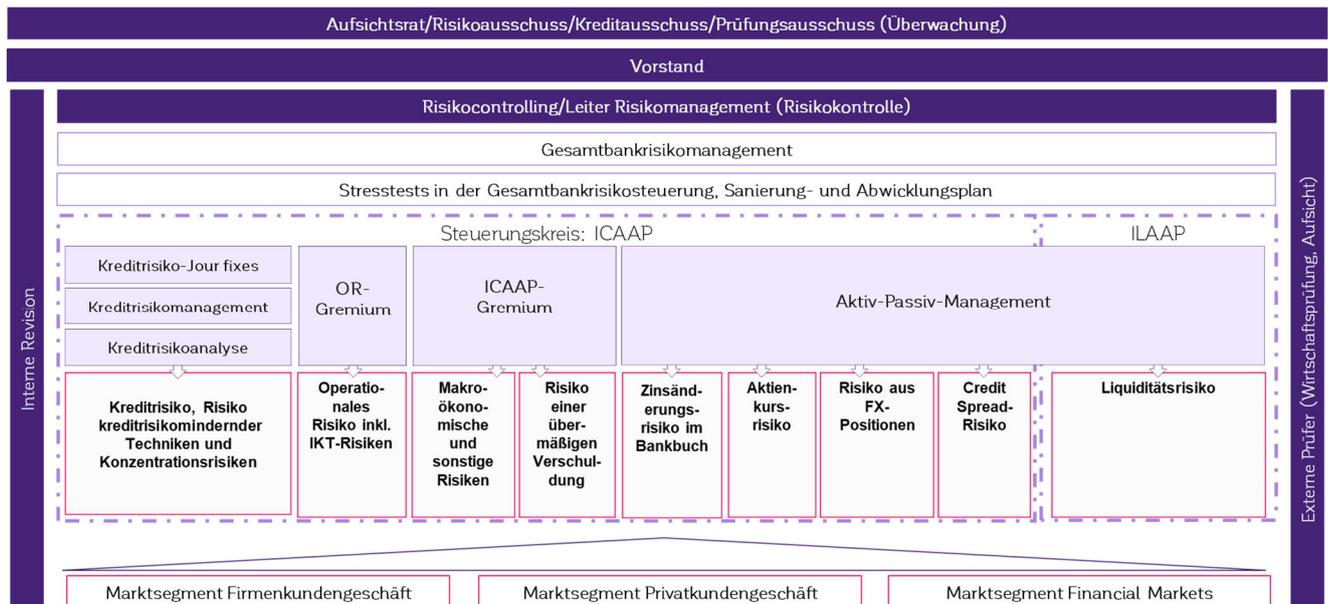
- Risiken aus neuartigen Geschäften und wesentlichen strukturellen Änderungen
- Reputationsrisiken
- Restwertrisiken im Leasinggeschäft
- Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
- Risiken aus dem Geschäftsmodell der Bank
- Systemische Risiken und Risiken aus der Finanzierung von Schattenbanken
- Eigenkapitalrisiken
- Verhaltensrisiken
- Modellrisiken

Für die sonstigen Risiken werden in der Risikotragfähigkeitsrechnung entsprechende Risikopuffer angesetzt, welche quartalsweise evaluiert und erforderlichenfalls angepasst werden. Die Steuerung dieser Risiken erfolgt im ICAAP- Gremium.

## Artikel 435 (1) b und 435 (2) – Struktur und Organisation des Risikomanagements Umsetzung in der BKS Bank

Die zentrale Verantwortung für das Risikomanagement liegt bei einem vom Markt unabhängigen Vorstandsmitglied. Die Risikostrategie wird jährlich überarbeitet, vom Vorstand beschlossen und im Aufsichtsrat diskutiert und evaluiert. Der Vorstand entscheidet über die Grundsätze des Risikomanagements, die Limite für alle relevanten Risiken sowie die Verfahren zur Überwachung und Steuerung der Risiken.

### Organisatorische Verankerung des Risikomanagements



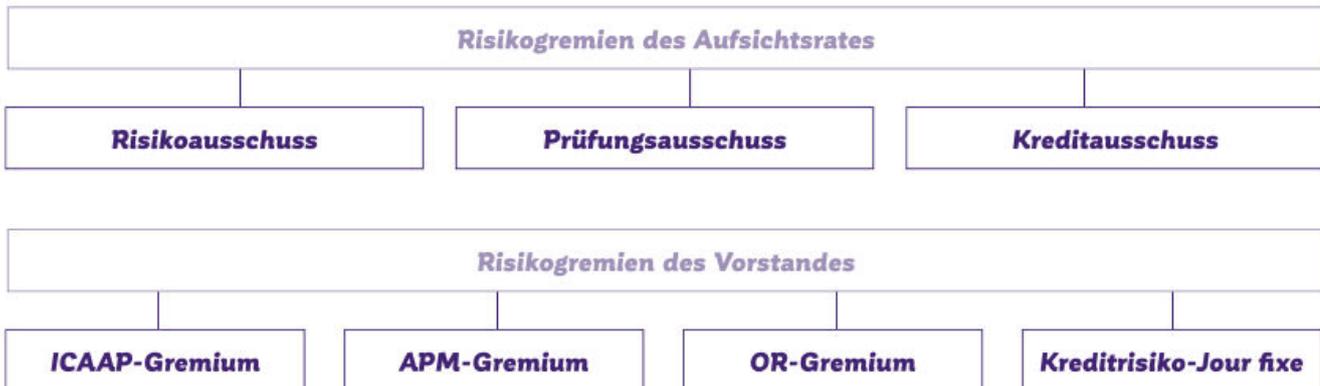
Das Risikocontrolling ist gemäß § 39 Abs. 5 BWG als zentrale und vom operativen Geschäft unabhängige Einheit in der BKS Bank für die Identifikation, Messung und Analyse von Risiken verantwortlich. Diese berichtet regelmäßig an den Vorstand sowie an die risikoverantwortlichen operativen Einheiten und beurteilt die aktuelle Risikosituation unter Berücksichtigung der entsprechenden Risikolimiten und der Risikotragfähigkeit. Als unabhängige Instanz beurteilt sie, ob sich alle Risiken innerhalb der vom Vorstand beschlossenen Limite bewegen.

Das Risikocontrolling ist darüber hinaus für die Entwicklung und Implementierung der Methoden der Risikomesung, für die laufende Weiterentwicklung und Verfeinerung der Steuerungsinstrumente sowie für die Weiterentwicklung und Wartung der Risikostrategie und weiterer Regelwerke zuständig.

Dem Aufsichtsrat, dem Risikoausschuss, dem Kreditausschuss sowie dem Prüfungsausschuss werden alle Informationen zur Verfügung gestellt, damit diese ihre Funktion als überwachende Instanz wahrnehmen können. Einmal jährlich berichtet ein Vertreter der Risikomanagementfunktion dem Risikoausschuss des Aufsichtsrates über die Risikoarten und die Risikolage und dem Vergütungsausschuss über die Übereinstimmung von Risikostrategie und Vergütungssystem.

Bei der jährlichen Überarbeitung der Risikostrategie wird in der BKS Bank eine Risikoinventur vorgenommen. Die Identifikation von Risiken und die Einschätzung der Risikoausprägung erfolgt auf Basis einer Risikoanalyse durch das ICAAP-Gremium. Die in der Risikostrategie abgebildeten Limit- und Zielvorgaben und das Risk Appetite Framework werden jährlich evaluiert oder gegebenenfalls geändert. Als unabhängige interne Instanz überprüft die interne Revision der BKS Bank sämtliche Betriebs- und Geschäftsabläufe, die Angemessenheit und Wirksamkeit der vom Risikomanagement und Risikocontrolling gesetzten Maßnahmen sowie die internen Kontrollsysteme.

Zur Gesamtbankrisikosteuerung sind eine Reihe von Gremien installiert. Sie gewährleisten eine umfassende Behandlung der einzelnen Risikoarten durch das breit gefächerte Know-how, das die einzelnen Gremiumsmitglieder in den Steuerungsprozess einbringen.



### **ICAAP-Gremium**

Das ICAAP-Gremium tagt vierteljährlich und erörtert die Risikotragfähigkeit anhand des normativen und ökonomischen Kapitalbedarfs auch unter adversen Bedingungen und der zur Verfügung stehenden Risikodeckungsmasse.

### **Aktiv-Passiv-Management-Gremium**

Das Aktiv-Passiv-Management-Gremium tagt monatlich, analysiert und steuert die Bilanzstruktur in Hinblick auf das Zinsänderungsrisiko im Bankbuch, das Aktienkurs- und das Liquiditätsrisiko. Das Gremium nimmt in diesem Zusammenhang auch wesentliche Aufgaben der Fundingplanung, des Funds-Transfer-Pricing und der Steuerung von Konzentrationsrisiken wahr.

### **Gremium zum operationalen Risiko**

Die Sitzungen des OR-Gremiums finden vierteljährlich statt. Die Mitglieder des OR-Gremiums analysieren die aufgetretenen Schadensfälle, unterstützen die Risk-Taking-Units und die Geschäftsführung bei der aktiven Steuerung des operationalen Risikos, überwachen die Umsetzung vereinbarter Maßnahmen und entwickeln das OR-Risikomanagementsystem weiter.

### **Kreditrisiko-Jour fixe**

In den wöchentlich anberaumten Jour fixes zum Kreditrisiko werden primär Fragestellungen erörtert, die sich aus dem Tagesgeschäft im Zusammenhang mit der Kreditvergabe, der Prolongation und sonstigen aktuellen Themen aus dem Firmen- und Privatkundengeschäft ergeben. Neben den wöchentlich stattfindenden Jour fixes tagt quartalsweise ein erweitertes Kreditrisikogremium. Dieses steuert das Kreditrisiko auf Portfolioebene, treibt die laufende Weiterentwicklung des Kreditrisikomanagements voran und ermöglicht den effektiven Einsatz von Steuerungsinstrumenten.

## **Artikel 435 (1) c – Umfang und Art der Risikoberichts- und Messsysteme** **Umsetzung in der BKS Bank**

### **Reporting ICAAP**

Der Risikoappetit wird durch die Risikotragfähigkeitsrechnung und durch Limite und Schwellenwerte festgelegt und gesteuert. Die Risikobereitschaft der BKS Bank ist im Risk Appetite Framework des Instituts verankert und wird im Kapitel zur konzisen Risikoerklärung (CRR Art. 435 Absatz 1 Buchstabe f) beschrieben. Zur Überwachung der Gesamtrisikoposition werden quartalsweise Berichte zur Risikotragfähigkeit erstellt. Die beiden ICAAP-Berichte, jeweils aus der ökonomischen Perspektive und aus der normativen Perspektive, ergehen an den Vorstand und an verantwortliche Abteilungsleiter. Die ICAAP-Berichte umfassen Informationen zur Risikotragfähigkeit und zur Limitüberwachung. Die Zusammensetzung der Risikodeckungsmasse und die Ergebnisse aus den Stresstests fließen ebenfalls in die Analyse der Risikotragfähigkeitsrechnung der ökonomischen Perspektive mit ein. In der

normativen Perspektive wird über die Entwicklung eines Sets an ausgewählten Kennzahlen über den geplanten Zeithorizont von mindestens drei Jahren berichtet. Weiters erfolgt ein Stresstest und eine Analyse über die Auswirkung auf die einzelnen Kennzahlen.

### **Reporting Kreditrisiko**

Die Überwachung und das Reporting auf Portfolioebene erfolgt durch das Risikocontrolling. Dieses erstellt unter anderem quartalsweise einen Kreditrisikobericht für den Vorstand, der damit ein zentrales Steuerungs- und Überwachungsinstrument bildet. Im quartalsweisen Kreditrisikoreporting wird die Struktur des Kundenportfolios dargestellt. Weiters wird die Entwicklung des Portfolios samt ausgewählter Kennzahlen auf Direktions- sowie auf Filialebene der vergangenen fünf Quartale gezeigt. Die Darstellungen erfolgen getrennt nach Kundensegmenten. Die in der Risikostrategie der BKS Bank festgelegten Limite und Benchmarks werden im Kreditrisikobericht in Form eines Ampelsystems überwacht.

Über das Länderisiko wird monatlich im Länderlimit-Report berichtet. Hier wird das gesamte Exposure der BKS Bank in einem Staat ausgewiesen und den festgelegten Länderlimiten gegenübergestellt. Das Risikocontrolling berichtet weiters quartalsmäßig im Risikobericht für Banken über die Bankenforderungen der BKS Bank. Im Bankenbericht werden die Bankenforderungen nach unterschiedlichen Risikogesichtspunkten dargestellt sowie den festgelegten Limiten gegenübergestellt und überwacht.

Das Beteiligungsrisiko wird im Beteiligungsbuch anhand ausgewählter Kennziffern und Erläuterungen zu jeder einzelnen Beteiligung dargestellt. Eine Aktualisierung erfolgt anlassbezogen, jedoch mindestens jährlich.

Folgende tourliche Berichte mit COVID-19-Bezug wurden auch 2021 weitergeführt:

- Wöchentliches NPL-Monitoring
- Monitoring von Stundungen und Überbrückungsfinanzierungen
- Monitoring von Überziehungen gem. Art. 178 CRR

### **Reporting zum Risiko aus Fremdwährungspositionen**

Zur Überwachung und Steuerung des Fremdwährungsrisikos der BKS Bank gibt es täglich Auswertungen zur offenen Devisenposition. Die Berechnung und Limitüberwachung erfolgt im Risikocontrolling. Aus der Sicht des FX-induzierten Kreditrisikos wird quartalsweise über die Entwicklung von Fremdwährungskrediten im Bericht über das FX-Geschäft der BKS Bank berichtet.

### **Reporting Aktienkursrisiko**

Zum Aktienkursrisiko wird monatlich ein VAR über das gesamte Bankbuch berechnet. Weiteres wird das Aktienpositionsrisiko der BKS Bank monatlich ermittelt. Die Entwicklung des Aktienkursrisikos wird dem APM-Gremium monatlich berichtet. Darüber hinaus wird zu den Wertpapierpositionen im Handelsbuch eine tägliche Berechnung des Value at Risks vorgenommen. Die Berechnung und Limitüberwachung erfolgt im Risikocontrolling.

### **Reporting Zinsänderungsrisiko im Bankbuch**

Die Auswertungen zum Zinsänderungsrisiko werden im APM-Gremium anhand einer Barwertanalyse aller zinsrisikorelevanten Positionen inklusive aller zukünftigen Zinszahlungen zum jeweiligen aktuellen Zinsgefüge analysiert. Weiters wird über die Zinssensitivität der zinsrisikorelevanten Positionen, durch Berechnung der Duration und der darauf aufbauenden GAP-Analyse berichtet.

### **Reporting Credit-Spread-Risiko**

Das Credit-Spread-Risiko wird im Bericht zur Risikotragfähigkeit und im ICAAP-Gremium dargestellt. Außerdem wird monatlich ein VAR des Credit-Spread-Risikos über das gesamte Bank- und Handelsbuch berechnet und im APM-Gremium berichtet.

## Reporting Liquiditätsrisiko

Es werden tägliche, wöchentliche, monatliche und quartalsweise Berichte zum Liquiditätsrisiko erstellt. Bei außergewöhnlichen Entwicklungen oder beim Erreichen von bestimmten Vorwarnstufen/Limite erfolgt eine entsprechende Ad-hoc-Berichterstattung an den Vorstand. Das Reporting zum Liquiditätsrisiko der BKS Bank umfasst:

- ILAAP-Berichte
- Tägliche Liquiditätsberichte
- Berichte über noch ausstehende Kreditzuzahlungen (Pipelinetransaktionen)
- Wöchentliches Reporting der Liquidity Coverage Ratio im Rahmen der höher frequenten COVID-19 Berichterstattung
- APM-Reports (Liquiditätsablaufbilanz und Darstellung der Intraday-Liquidität im laufenden Monat)
- Intraday Liquiditätsreports

Der ILAAP-Bericht bildet die Grundlage für eine aktive Liquiditätssteuerung gemäß § 39 BWG und wird quartalsweise durch das Risikocontrolling erstellt. Dieser enthält in der Regel Informationen zu folgenden Bereichen:

- Allgemeine verbale Einschätzung der Liquiditätssituation
- Liquiditätsablaufbilanzen-Analyse der strukturellen Liquidität
- Liquiditätspuffer (Counterbalancing Capacity)
- Asset Encumbrance
- Stresstests in der Liquiditätssteuerung
- kurzfristige Liquiditätskennzahlen (Liquiditätspufferlimit, Time To Wall, Liquidity Coverage Ratio)
- Strukturkennzahlen (Loan Deposit Ratio, Net Stable Funding Ratio, Einlagenkonzentration, Asset-Encumbrance-Ratio)
- Tilgungsplan Wertpapiere/Emissionen

In den täglich erstellten Liquiditätsberichten stellen wir alle für das Refinanzierungsprofil relevanten Aktiva und Passiva nach ihrer Laufzeit in Zeitbänder ein. Die Ablaufbilanz zeigt für jedes Zeitband einen Überschuss beziehungsweise Fehlbestand an Finanzierungsmitteln und ermöglicht die Steuerung offener Liquiditätspositionen. Weiters wurde ein umfangreiches Limitsystem (Limit je Laufzeitband, Time-to-wall-Limit) ausgearbeitet, welches dem Vorstand und den zuständigen Risikomanagementeinheiten einen raschen Überblick über die aktuelle Situation gibt.

Wöchentlich erfolgt eine Meldung über bereits zugesagte und noch nicht ausgenützte Kredite im Bericht über noch ausstehende Kreditzuzahlungen. Jeder Kundenbetreuer meldet dem Risikocontrolling ab einer festgelegten Kredithöhe seine Einschätzung ein, wann mit der Kreditausnutzung zu rechnen ist. Das Risikocontrolling erstellt daraufhin eine Zusammenfassung aller zukünftigen mit großer Wahrscheinlichkeit stattfindenden Kreditausnutzungen.

Die Intraday-Liquiditätssteuerung erfolgt durch das Management der täglichen Ein- und Auszahlungen. Basis hierfür sind Informationen über liquiditätswirksame Transaktionen. Dazu zählen die Dispositionen des Zahlungsverkehrs sowie Vorabinformationen aus dem Vertrieb über anstehende Kundengeschäfte, aus dem Wertpapier-Backoffice über Zahlungsflüsse aus eigenen Emissionen und dem Treasury im Zusammenhang mit Wertpapiertransaktionen.

Das Intraday-Liquiditätsreporting wird durch die Gruppe Backoffice Treasury täglich erstellt und umfasst Meldungen über:

- den Saldo der frei verfügbaren Reserven bei der OeNB,
- einen eventuell gestellten Daylight Overdraft Antrag,
- unkommittierte Geldhandelslinien und
- erwartete Eingänge aus Geldhandelsgeschäften.

Alle APM-Mitglieder werden mindestens einmal monatlich über die Liquiditätssituation des Institutes über APM-Reports zum Liquiditätsrisiko in Kenntnis gesetzt. Das Risikocontrolling legt einen Bericht in Form einer Liquiditätsablaufbilanz vor, der das gesamte Kunden- und Interbankengeschäft beinhaltet und Liquiditätsgaps je Währung zeigt. Zusätzlich wird über die Fälligkeitsstruktur der aktiv- und passivseitigen Wertpapierpositionen (Eigenbestand bzw. Eigene Emissionen) berichtet. Weiters wird durch die Gruppe Backoffice Treasury eine Darstellung der Intraday-Liquidität des laufenden Monats erstellt und im APM-Gremium analysiert.

Ergänzt werden die Analysen um aussagekräftige Stresstests. Je nach Art des Stressauslösers unterteilen wir in allgemeine makroökonomische Szenarien, institutsspezifische Szenarien und kombinierte Stressszenarien.

### **Reporting operationale und IKT Risiken**

Quartalsweise ergeht ein Bericht zum operationalen Risiko an den Vorstand, den Compliance-Officer und die Leiter der Risk-taking-Units bzw. Stabstellen. Der Bericht beinhaltet insbesondere eine Detailauflistung und Analyse der wesentlichen OR-Ereignisse. Die Schadensfälle der Berichtsperiode werden nach Risikoarten und Geschäftsfeldern dargestellt. Wesentliche Einzelfälle und potenzielle Mängel in Prozessen und Abläufen werden analysiert und dokumentiert.

Für IKT Risiken werden Risikoassessments durch die IKT-Security-Verantwortlichen durchgeführt. Im Bereich des IKT-Risikos ist ein IT-Security Management System in Kooperation mit der 3Banken IT GmbH installiert. Zur Identifikation kritischer Systeme wird ein Risikokatalog geführt, der durch den Security-Manager der 3 Banken IT GmbH tourlich angepasst wird. Dieser enthält die Einstufung der Kritikalität und der Risiken aller Systeme und Anwendungen. Darüber hinaus sind zur Steuerung von IKT-Risiken unter anderem quartalsweise Cyber-Security Reports, KPI-Berichte sowie eine Reihe weiterer Reports betreffend IKT-Betrieb, -Entwicklung und -Outsourcing sowie BCM eingerichtet.

### **Artikel 435 (1) d – Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung und Verfahren zur Überwachung der Wirksamkeit getroffener Maßnahmen Umsetzung in der BKS Bank**

Zur Risikoabsicherung und -steuerung wird das zur Verfügung stehende Risikodeckungskapital aus dem ICAAP, das als gesamtbankbezogenes Risikolimit gesehen werden kann, ex-ante in Form von Risikolimiten auf die verschiedenen Risikoarten verteilt. Die Einhaltung der Limite wird in den entsprechenden Gremien (ICAAP-Gremium, APM-Gremium, erweitertes Kreditrisiko Jour Fixe sowie im Gremium zum operationalen Risiko) besprochen. Allfällige Maßnahmen (Schließung von Geschäften, Geschäftseinschränkungen in Teilbereichen, genaue Beobachtung der weiteren Entwicklung usw.) werden ebenfalls in den Gremien beschlossen. Im Falle einer Limitüberschreitung, die außerhalb des tourlichen Berichtswesens festgestellt wird, ist jeder Mitarbeiter dazu angehalten, eine entsprechende Ad-Hoc-Meldung an die risikoverantwortliche Stelle weiterzuleiten. Darüber hinaus sind alle risikoverantwortlichen Stellen (Risikomanagement- und Überwachungseinheiten sowie Geschäftsleiter der Tochterunternehmen und Direktionen) bei Auftreten von außergewöhnlichen Risikoentwicklungen verpflichtet, der Geschäftsleitung der BKS Bank bzw. den risikosteuernden Gremien darüber umgehend zu berichten.

Die Verantwortung zur Einhaltung der Limite im Bereich des Kreditrisikos tragen die Filialleitungen, die Direktionsleitungen, auf Gesamtbankebene die zentralen Abteilungen mit Zuständigkeit im Bereich Kreditrisiko sowie der Vorstand der BKS Bank. Die Limitausnutzung wird im Kreditrisikobericht monitort und im erweiterten Kreditrisiko Jour Fixe berichtet. Allfällige Maßnahmen werden im Gremium beschlossen und kommuniziert.

Die Verantwortung zur Einhaltung der Limite im Bereich von Konzentrationsrisiken trägt der Vorstand der Bank. Die Überprüfung von Limiten erfolgt durch das Risikocontrolling.

Die Verantwortung für die Einhaltung des Gesamtlimits in den marktpreisinduzierten Risikoarten Zinsänderungsrisiko, Aktienkursrisiko, Credit-Spread-Risiko und Risiko aus Fremdwährungspositionen trägt der Vorstand. Die Steuerung der einzelnen Risiken und die Überprüfung der Limiteinhaltung für Positionen im Bankbuch erfolgt im monatlichen APM-Gremium. Im Bankbuch erfolgen Investitions- bzw. Deinvestitionsentscheidungen grundsätzlich durch das APM-Gremium.

Die Limite, die das Handelsbuch betreffen, sind im Treasury Rulebook geregelt. Die Überprüfung von Limiten erfolgt durch das Risikocontrolling. Die Risikoverantwortung für das Handelsbuch sowie für das Risiko aus Fremdwährungspositionen liegt bei der Abteilung ZTF. Risiken aus einer allfälligen offenen Devisenposition aus dem Handels- oder Bankbuch werden im ZTF gesteuert und im Risikocontrolling der Bank überwacht.

### **Risikoabsicherung und -minderung im Kreditrisiko**

Wir sorgen für ein stabiles und wirksames Überwachungssystem, das durch eine angemessene Dateninfrastruktur und umfangreiches Reporting unterstützt wird, und stellen sicher, dass wir über zuverlässige, vollständige und zeitnahe Informationen über eingegangene Kreditrisiken, Kreditnehmer und Sicherheiten verfügen. Das Überwachungssystem ermöglicht es, eingegangene Kreditrisiken im Einklang mit unserem Kreditrisikoappetit, unserer Kreditrisikostategie, und unseren Strategien und Verfahren auf Portfolioebene auf der Ebene einzelner Risikopositionen zu steuern und zu überwachen.

Wir betreiben ein systematisches, abgestuftes System der Kreditüberwachung mit definierten Kontrollverantwortlichen in Markt und Marktfolge. Die technische Unterstützung erfolgt durch das Frühwarnindikatorensystem „FWIN“. Ziel ist es, risikorelevante Faktoren frühzeitig zu erkennen und negativen Entwicklungen ehestmöglich gegenzusteuern.

Sicherheiten müssen rechtswirksam begründet und bei Bedarf durchsetzbar sein. Die Rechtswirksamkeit soll verhindern, dass der Sicherungsgeber sich seiner Verpflichtung entziehen kann. Die Durchsetzbarkeit ist notwendig, damit die Bank ihre rechtswirksamen Ansprüche auch in Geld umwandeln kann. Das bedeutet, dass die mit der Sicherheit verbundenen Rechtsrisiken, operationalen oder sonstigen Risiken identifiziert, vermieden oder zumindest weitgehend begrenzt werden müssen. Sämtliche Sicherheiten sowie deren Bewertungsansätze werden in diesem Zusammenhang einmal jährlich überprüft. Die Bank verfügt über einheitliche Bewertungsrichtlinien. Diese Bewertungsrichtlinien gelten für den Gesamtkonzern der BKS Bank, also für die BKS Bank AG im In- und Ausland, für alle Tochtergesellschaften im In- und Ausland und für alle Kundenbereiche (Firmenkunden- und Privatkundenbereich). Die Vorgangsweise der Bewertung soll damit nachvollziehbar und institutseinheitlich schematisiert erfolgen.

Zur Risikoabsicherung und -minderung verfügt die BKS Bank über Standardverträge, die in der zentralen Marktfolge bzw. BKS Service GmbH überprüft werden (Auszahlungskontrolle). Weiters werden die Sicherheiten einer laufenden Neubewertung unterzogen. Die Verlustquote (LGD) wird durch das Risikocontrolling jährlich backgetestet und darüber hinaus werden Verwertungserfolge in entsprechenden Verwertungsdatenbanken dokumentiert. Operationale Risiken aus dem Kreditgeschäft werden zudem in der Schadensdatenbank erfasst und unterliegen dem entsprechenden OR-Steuerungsprozess.

Die Schätzungen für Immobiliensicherheiten müssen von einem vom Kreditprozess unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden. Darüber hinaus liegt der Fokus des Sicherheitenmanagements in:

- der Sicherstellung der Bewertungsqualität allgemein,
- der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen und der damit verbundenen tourlichen Überprüfung von Liegenschaftsbewertungen (Valorisierung),
- der Weiterentwicklung der Bewertungsmethodik,
- dem fachlichen Input und Austausch mit IT-Unternehmen und Softwareanbietern sowie Fachabteilungen der Schwesternbanken,
- der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der BKS Bank Mitarbeiter und in der Unterstützung für Vertriebsmitarbeiter bei der Erstellung von sonstigen Bewertungen.

Das Konzentrationsrisiko in Bezug auf Sicherheiten/kreditrisikomindernde Techniken umfasst das Risiko möglicher nachteiliger Folgen, die sich aus Konzentrationen oder Wechselwirkungen gleichartiger und verschiedenartiger Risikofaktoren im Bereich der Sicherheiten bzw. kreditrisikomindernden Verfahren ergeben könnten. Die BKS Bank ist bestrebt, ein ausgewogen diversifiziertes Portfolio an werthaltigen Sicherheiten zu halten und monitort die Struktur an Sicherheiten im tourlichen Kreditrisikoberichtswesen. Die mit den Sicherheiten verbundenen Richtlinien und Prozesse und im Speziellen die Bewertungsrichtlinien werden im Arbeitshandbuch Kreditsicherheiten und in den speziellen Bestimmungen für die Kreditvergabe hinsichtlich der Mindestdeckungsgrade geregelt. Die Richtlinien dienen u.a. der Vermeidung von Konzentrationen in Sicherheiten mit geringer Werthaltigkeit. Das Management bzw. die Verantwortung zur Einhaltung der Richtlinien obliegt dem zentralen Kreditrisikomanagement.

Ein tourliches Sicherheitenmonitoring erfolgt im Kreditrisikobericht und im Sicherheitenbericht der Bank. Allfällige Maßnahmen aufgrund eines Anstieges von Konzentrationen auf Portfolioebene bzw. wesentlichen Beeinträchti-

gungen der Werthaltigkeit von Sicherheitenarten bzw. sonstiger kreditrisikomindernder Techniken werden im Kreditrisiko Jour Fixe kommuniziert und beschlossen. Hinsichtlich der Strategie zur Steuerung von Kreditrisikokonzentrationen aus endfälligen Krediten mit Tilgungsträgern ist eine Neuvergabe von endfälligen Tilgungsträgerkrediten an Verbraucher untersagt. Die Strategie der BKS Bank ist der Abbau von bestehenden endfälligen Krediten mit Tilgungsträgern zur Reduktion von indirekten Kreditrisiken resultierend aus den Wertschwankungen von Tilgungsträgern.

Die BKS Bank verfügt über ein automatisiertes Tilgungsträgerreview-Tool. Das Tilgungsträgerreview ist ein automatisches Kontrollsystem, das die zu bearbeitenden Prüffälle im Programm Tilgungsträgerkontrolle für den jeweiligen Kundenbetreuer ausgibt. Endfällige Kredite werden so jährlich einer Prüfung unterzogen. Insbesondere wird geprüft, ob der angeführte Tilgungsträger zum Ende der Laufzeit des Kredites unter den gemäß internen Richtlinien angegebenen Performanceannahmen in der Lage sein wird, den Kredit zurückzuzahlen. Die Verantwortung obliegt den jeweiligen Kundenbetreuer. Das zentrale Management sowie die Risikoanalysen im Zusammenhang mit endfälligen Krediten mit Tilgungsträgern obliegen dem zentralen Kreditrisikomanagement. Das Reporting erfolgt im FX-Bericht durch das Risikocontrolling.

### **Risikoabsicherung und -minderung Liquiditätsrisiko**

Die Bank verfügt über ein Collateral Management. Die BKS Bank steuert aktiv die zu hinterlegenden Sicherheiten (Wertpapiere, Credit Claims, Tendergeschäft mit Zentralbanken). Die Steuerung erfolgt monatlich im APM-Gremium. Der Liquiditätspuffer (CBC) wird täglich ermittelt und im Liquiditätsreport an den Vorstand berichtet.

Die Verwaltung und Überwachung der von einer Bank entgegengenommenen bzw. zur Verfügung gestellten Sicherheiten erfolgt im Risikocontrolling.

Weiters verfügt die BKS Bank über ein Liquiditätspricing in Form des Mindestkonditionenrechners, welches die im APM-Gremium ermittelten Liquiditätskosten sowie die Liquiditätspufferkosten in der Zinssatzkalkulation berücksichtigt. Die Verrechnungen im Rahmen des Fund Transfer Pricings werden in tourlichen Abständen überwacht und gegebenenfalls angepasst. Im monatlichen APM-Gremium wird darüber hinaus eine Überwachung von Frühwarnindikatoren vorgenommen, um frühzeitig eine allfällige nachteilige Liquiditätsentwicklung erkennen zu können. Für den Fall des Eintritts einer Liquiditätskrise der Bank verfügt die BKS Bank über Notfallpläne und ein Liquiditätsnotfallgremium zu Einleitung geeigneter gegensteuernder Maßnahmen.

Abgeleitet aus der Geschäftsstrategie und dem ILAAP-Rahmenwerk ist der Funding-Plan ein zentrales Element für die Steuerung der kurz-, mittel- und langfristigen Refinanzierung der Bank. Die Verantwortung für die Erstellung und Aktualisierung des Funding-Plans liegt im Risikocontrolling. Die Abstimmung des Funding-Plans erfolgt mit dem Leiter der Abteilung ZTF. Der Funding-Plan wird regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, überarbeitet und steht im Einklang mit den operativen Budgets sowie den längerfristigen Planwerten der Bank. Das Gremium für das laufende Monitoring ist das APM-Gremium. Der Funding-Plan ist Bestandteil der Tagesordnung der monatlichen Sitzungen des APM-Gremiums, wo Soll/Ist-Vergleiche erfolgen.

### **Risikoabsicherung und -minderung im Bereich operationaler und IKT-Risiken**

Das Management von operationalen Risiken basiert auf einem Rahmenwerk, in dem sämtliche Richtlinien zu Management, Controlling und Reporting der operationalen Risiken festgelegt sind. Für das Management von operationalen Risiken sind die Risk-Taking-Units verantwortlich, und zwar für:

- die Sicherstellung einer richtlinienkonformen Geschäftsabwicklung,
- die Berücksichtigung des OR bei der Gestaltung nicht zentral regulierter Abläufe,
- die Meldung der OR-Schadensfälle mittels OpRisk-Schadensformular,
- die Analyse der aufgetretenen OR-Fälle auf Basis der quartalsweisen OR-Reportings und
- die Ableitung prozessverbessernder Maßnahmen unter Bedachtnahme auf Kosten/Nutzen.

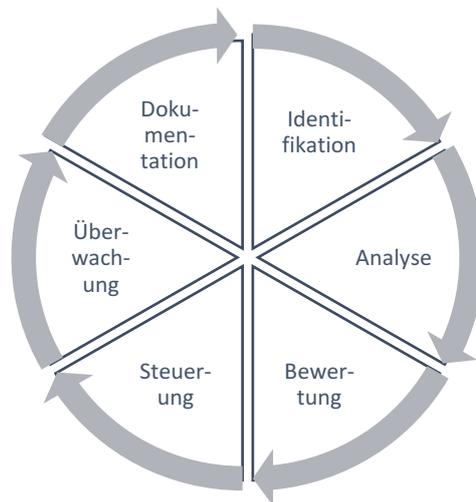
Zur ganzheitlichen Steuerung der Risiken auf Gesamtbankebene wurde ein OR-Gremium installiert, welches vierteljährlich tagt. Ferner haben die Risk Taking Units und die IKS- und Prozessverantwortlichen für eine Ausgestaltung der Prozesse zu sorgen, die operationalen Risiken mitintegrieren und im Fall von Schwächen oder Schadensfällen Initiativen zur Verbesserung den Prozess einzuleiten.

Das IKT-Risikomanagement ist Teil des Gesamtbankrisikomanagement-Prozesses der BKS Bank Gruppe. Der Risikomanagementprozess erfolgt in einem eng mit der 3 Banken IT verzahnten und von der 3 Banken IT-Security geführten Prozess, welcher nach der CRISAM-Methode umgesetzt wird und dem ISO31000 Standard entspricht. CRISAM steht für „Corporate Risk Application Method“ und ist eine ganzheitliche Methode zur Implementierung eines Information Risk Management Prozesses.

Die BKS Bank, welche Verantwortliche für die Bereiche IKT- und Cybersecurity installiert hat, sorgt in enger Zusammenarbeit mit 3 Banken IT, wo eine eigene Stabseinheit eingerichtet ist, für adäquate Schutzmaßnahmen zur IKT-Risikobegrenzung. Zentrale Bedeutung kommt dabei dem Schutz von Informationen (Informationssicherheitsmanagement), der Vergabe von Berechtigungen (Benutzerberechtigungsmanagement), aber auch dem Schutz von Daten und der Datensicherheit zu. Wesentliche Bestandteile unseres IT-Security Managements sind auch das Notfalls- und Kontinuitätsmanagement.

### **Artikel 435 (1) e – Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren Umsetzung in der BKS Bank**

Risikomanagement wird in der BKS Bank als nachvollziehbares, alle Unternehmensaktivitäten umfassendes System verstanden, das auf Basis einer definierten Risikostrategie ein systematisches Vorgehen im Rahmen eines Regelkreises umfasst:



Die BKS Bank orientiert sich bei der Ausgestaltung des Risikomanagements an den aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Die generellen Verantwortungen für die einzelnen Stufen des Steuerungskreislaufes sowie die Aufgaben und Verantwortungen in Bezug auf das Management der einzelnen Risikoarten sind klar abgegrenzt. Die jeweiligen Risikomanagementverfahren sind State of the Art und werden laufend weiterentwickelt. Sie werden nach der Geschäftsstrategie und dem Risikoprofil der BKS Bank ausgerichtet.

Den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ein qualitativ hochwertiges Risikomanagement tragen wir vor allem durch nachstehende Verfahren Rechnung:

- Die Zusammenführung der einzelnen Risikoarten auf ein Gesamtbankrisiko erfolgt im Rahmen des ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process), der sicherstellen soll, dass nur Risiken eingegangen werden, die unserem Risikoappetit entsprechen.
- Das Riskappetit Framework ist in der Risikostrategie der BKS Bank integriert und wird jährlich evaluiert.
- Mit dem ILAAP (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process), der unsere Verfahren zur Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung der Liquidität umfasst, tragen wir dafür Sorge, dass die Bank jederzeit über hinreichend liquide Mittel verfügt.
- Das seit Jahren etablierte und laufend fortentwickelte Risikoberichtswesen stellt den risikoverantwortlichen Führungskräften und Entscheidungsgremien zeitnah jene Informationen zur Verfügung, die für eine umsichtige Risikosteuerung notwendig sind.
- Die Organisationseinheit Risikocontrolling erfüllt die Funktion der gemäß § 39 Abs 5 BWG einzurichtenden zentralen und vom operativen Geschäft unabhängigen Risikomanagementabteilung.

- Schlüsselpositionen im Risikomanagement besetzen wir mit hochqualifizierten Mitarbeitern, die theoretische Kenntnisse und Erfahrung in den Bereichen Risikocontrolling, Finanzmathematik, betriebswirtschaftliche Analyse sowie Immobilienbewertung aufweisen. Wir sorgen für laufende Aus- und Weiterbildung.
- Für die Risikomessung und das Reporting setzen wir moderne IT-Systeme und Verfahren ein.
- Wesentlicher Bestandteil der Weiterentwicklung unseres Risikomanagements ist die umsichtige Umsetzung aufsichtlicher Anforderungen und Empfehlungen sowie der Diskurs mit der Bankenaufsicht, den wir proaktiv suchen, um mit den Entwicklungen im europäischen Aufsichtssystem Schritt halten zu können und um Compliance Risiken zu mitigieren.

Die Angemessenheit der konzernweit eingesetzten Risikomanagementsysteme wird darüber hinaus durch Audits unabhängiger interner und externer Prüfer bewertet, wie etwa durch

- regelmäßige, mindestens jährliche Prüfungen der internen Revision und
- externe Prüfungen durch den Wirtschaftsprüfer, unter anderem in Form der jährlichen unabhängigen Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements gemäß Regel 83 ÖCGK, und durch die in der Anlage zum Prüfbericht gemäß § 63 Abs. 5 und 7 BWG dokumentierten Prüfungen zum Kontrollumfeld, zu den Kontrollaktivitäten, zu den Risikobeurteilungs- und Informationsprozessen hinsichtlich wesentlicher Geschäftsrisiken.

### **Artikel 435 (2) a –Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen**

#### **Umsetzung in der BKS Bank**

Die Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen gemäß Artikel 435 (2) a lassen sich zum 31.12.2021 wie folgt darstellen:

#### **Vorstand**

		Leitungs- funktionen	Aufsichts- funktionen	Sonstige Funktionen
Mag. Dr. Herta Stockbauer	Vorstandsvorsitzende	1	5*	6
Mag. Dieter Krassnitzer, CIA	Vorstandsmitglied	1	1	2
Mag. Alexander Novak	Vorstandsmitglied	1	1	0
Mag. Nikolaus Juhász	Vorstandsmitglied	1	0	1

\* AR Mandat Porschebank wurde von FMA am 24.03.2021 genehmigt

#### **Aufsichtsrat**

		Leitungs- funktionen	Aufsichts- funktionen	Sonstige Funktionen
Univ. Prof. Dr. Sabine Umik	Aufsichtsrats- vorsitzende	0	2	3
Mag. Klaus Wallner	Stellv. Aufsichtsrats- vorsitzender	1	5	2
Vdir. Gerhard Burtscher	Aufsichtsratsmitglied	1	4	9
Dr. Franz Gasselsberger, MBA	Aufsichtsratsmitglied	1	4	11
Dipl.-Ing. Christina Fromme-Knoch	Aufsichtsratsmitglied	0	5	1
Mag. Hannes Bogner	Aufsichtsratsmitglied	0	4	0
Dr. Reinhard Iro	Aufsichtsratsmitglied	0	2	1
Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss	Aufsichtsratsmitglied	0	2	8
Univ.-Prof. Dr. Stefanie Lindstaedt	Aufsichtsratsmitglied	0	3	2
Dkfm. Dr. Heimo Penker	Aufsichtsratsmitglied	0	4	2

### **Artikel 435 (2) b und c – Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung / Diversitätsstrategie im Hinblick auf die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans**

#### **Umsetzung in der BKS Bank**

Bei den Vorschlägen an die Hauptversammlung zur Besetzung freierwählender Aufsichtsratsmandate achten der Nominierungsausschuss wie auch der gesamte Aufsichtsrat auf die angemessene Vertretung beider Geschlechter, die Internationalität, die Altersstruktur sowie auf den Bildungs- und Berufshintergrund potenzieller Bewerber. Die Kriterien für die Auswahl von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsräten sind in der Fit & Proper-Policy der BKS Bank festgeschrieben, die Anfang 2022 aktualisiert wurde. Sie beinhaltet auch die klare Anforderung der weiteren Stärkung der Diversität durch die adäquate Vertretung aller Geschlechter im Aufsichtsrat, im Vorstand, im höheren Management und im Mitarbeiterbereich. Ausdrücklich sind auch unterstützende Maßnahmen für die Reintegration nach einer Elternkarenz festgeschrieben.

Für die Auswahl von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind eine entsprechende theoretische Ausbildung, praktische Kenntnisse sowie eine mehrjährige Führungserfahrung erforderlich. Darüber hinaus setzt die Eignung als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied voraus, dass persönliche Qualifikationen wie Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit, persönliche Zuverlässigkeit, guter Ruf und die Kriterien ordnungsgemäßer Governance erfüllt sind.

Die Kapitalvertreter im Aufsichtsrat der BKS Bank sind hochqualifizierte Bank- und Wirtschaftsexperten mit einschlägigen Erfahrungen in strategischen Fragen und verfügen über ausgezeichnete Kenntnisse im Rechnungslegungs- und Finanzierungsbereich sowie im Bereich der Digitalisierung.

Drei weibliche Aufsichtsratsmitglieder, darunter die Aufsichtsratsvorsitzende, sind zudem Universitätsprofessorinnen und lehren auf den Gebieten der Rechtswissenschaften und der Informatik. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sind langjährige Mitarbeiter und profunde Kenner der BKS Bank.

Die Vorstandsmitglieder und die Kapitalvertreter im Aufsichtsrat verfügen über breite Führungserfahrung in national und international tätigen Unternehmen oder Forschungseinrichtungen. Mit den Besonderheiten, die sich entweder durch unterschiedliche kulturelle Gepflogenheiten oder durch andere Rechtssysteme ergeben, sind sie bestens vertraut. Die Vorstandsmitglieder und Aufsichtsräte zeichnen sich durch gute Fremdsprachenkenntnisse aus.

Das Alter spielt bei der Beurteilung der Eignung von potenziellen Kandidaten insofern eine wesentliche Rolle, als eine ausgewogene Altersverteilung für die Beurteilung von Sachfragen und aus Nachfolgegründen relevant ist. Die BKS Bank achtet auf einen Altersmix, der auch der Verteilung in der arbeitenden Bevölkerung bzw. in den jeweiligen Berufspositionen entspricht. Demgemäß liegt das Alter der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat zwischen 52 und 75 Jahren, die Vorstandsmitglieder sind zwischen 50 und 63 Jahre alt.

### **Artikel 435 (2) d – Angaben, ob das Institut einen separaten Risikoausschuss gebildet hat und die Anzahl der bisher stattgefundenen Ausschusssitzungen**

#### **Umsetzung in der BKS Bank**

Die BKS Bank hat einen separaten Risikoausschuss gebildet. Im Geschäftsjahr 2021 hat eine Ausschusssitzung stattgefunden.

### **Artikel 435 (2) e – Beschreibung des Informationsflusses an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos**

#### **Umsetzung in der BKS Bank**

In den ordentlichen Aufsichtsratssitzungen wird standardgemäß über die Risikoentwicklung in den wesentlichen Risikoarten, über das Stresstesting, Änderungen in den Rahmenbedingungen und die Erreichung von Zielwerten berichtet. Die risikorelevanten Themen werden in jeder Sitzung des Aufsichtsrates in Form eines umfangreichen Risikoberichtes dargelegt, der auch aktuelle gesamtwirtschaftliche und idiosynkratische Entwicklungen enthält.

Der verankerte tourliche Diskurs und Austausch zwischen dem Management der BKS Bank und dem Vorstand bzw. dem Aufsichtsrat und dem Vorstand fördert die Risikokultur und die Erreichung der risikopolitischen Ziele. Allfällige Abweichungen werden im Rahmen der Sitzungen diskutiert.

Dem Aufsichtsrat werden jährlich unter anderem folgende Unterlagen zum Thema Risikosteuerung vorgelegt:

- die konzernweite Risikostrategie
- eine vom Vorstand genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren (gem. Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe e CRR), mit der sichergestellt wird, dass die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Institutes entsprechen
- eine vom Vorstand genehmigte konzise Risikoerklärung (gem. CRR 435 Absatz 1 Buchstabe f), in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil des Institutes knapp beschrieben wird
- ein vom Vorstand genehmigter Sanierungsplan gemäß BaSAG

Darüber hinaus erfolgt ein umfangreicher Bericht über die Risikoarten und die Risikolage der BKS Bank in der jährlich stattfindenden Sitzung des Risikoausschusses des Aufsichtsrates. Der Risikoausschuss befasst sich in der jährlichen Sitzung mit

- dem Bericht über die Risikolage des Institutes,
- dem Bericht über die Risikoarten gemäß § 39 Absatz 2b BWG,
- der Überwachung der Umsetzung der Risikostrategie,
- der Überprüfung der Preisgestaltung,
- der Überprüfung des Vergütungssystems hinsichtlich des § 39d (2) 4 BWG, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko, das Kapital, die Liquidität, die Wahrscheinlichkeit und der Zeitpunkt von realisierten Gewinnen berücksichtigt werden und
- der Beratung hinsichtlich der Weiterentwicklung der Risikostrategie und –bereitschaft.

Weiters wird in der Risikoausschusssitzung über den Umsetzungsstatus und Neuerungen risikorelevanter Maßnahmen und Projekte berichtet und diskutiert. Der Risikoausschuss tagt mindestens einmal jährlich, wobei ein Vertreter des Risikomanagements im Gremium direkt berichtet. Der Vertreter des Risikomanagements nimmt weiters einmal jährlich in beratender Funktion an der Sitzung des Vergütungsausschusses teil.

In der BKS Bank ist weiters ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Dem Prüfungsausschuss obliegt die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems der Bank. Darüber hinaus nimmt der Bankprüfer zweimal jährlich an der Sitzung des Prüfungsausschusses teil und berichtet einmal jährlich über die wichtigsten, bei der Abschlussprüfung gewonnenen, Erkenntnisse. Im Rahmen des Prüfungsausschusses werden auch die Ergebnisse der Prüfungen gemäß § 63 (4) und (6) BWG und der Regel 83 ÖCGK, sowie Maßnahmen der Bank zur Weiterentwicklung des Risikomanagements, des Revisionssystems und des internen Kontrollsystems erörtert.

# Informationen hinsichtlich des Anwendungsbereiches

## Artikel 436: Offenlegung des Anwendungsbereichs

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs dieser Verordnung legen die Institute folgende Informationen offen:

- a) die Firma des Instituts, für das diese Verordnung gilt;
- b) einen Abgleich des konsolidierten Abschlusses, der gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen erstellt wurde, mit dem konsolidierten Abschluss, der gemäß den Anforderungen für die aufsichtsrechtliche Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Abschnitte 2 und 3 erstellt wurde; dieser Abgleich zeigt die Unterschiede zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis sowie die in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einbezogenen Rechtsträger, wenn sich dieser von dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke unterscheidet; in Bezug auf die Rechtsträger, die in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einbezogen sind, ist die Methode der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung anzugeben, wenn sie sich von der Methode der Konsolidierung für Rechnungslegungszwecke unterscheidet, sowie, ob diese Rechtsträger vollkonsolidiert bzw. quotenkonsolidiert sind und ob die Beteiligungen an diesen Rechtsträgern von den Eigenmitteln abgezogen sind;
- c) eine Aufgliederung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des konsolidierten Abschlusses, der gemäß den Anforderungen für die aufsichtsrechtliche Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Abschnitte 2 und 3 erstellt wurde, aufgeschlüsselt nach Art der Risiken gemäß dem vorliegenden Teil;
- d) einen Abgleich, in dem die Hauptursachen für die Unterschiede zwischen den Buchwertbeträgen in den Abschlüssen im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises nach Teil 1 Titel II Abschnitte 2 und 3 und dem für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendeten Risikopositionsbetrag ermittelt werden; dieser Abgleich wird durch qualitative Angaben zu diesen Hauptursachen für die Unterschiede ergänzt;
- e) für Risikopositionen im Handelsbuch und im Anlagebuch, die gemäß Artikel 34 und Artikel 105 angepasst werden, eine Aufgliederung der Beträge der Bestandteile einer vorsichtigen Bewertungsanpassung eines Instituts nach Art der Risiken und alle Bestandteile, getrennt für Positionen des Handelsbuchs und Positionen des Anlagebuchs;
- f) alle vorhandenen oder erwarteten wesentlichen tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen dem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen;
- g) den Gesamtbetrag, um den die tatsächlichen Eigenmittel in allen nicht in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen geringer als der vorgeschriebene Betrag sind, und den oder die Namen dieser Tochterunternehmen;
- h) gegebenenfalls die Umstände der Inanspruchnahme der Ausnahme nach Artikel 7 oder der Konsolidierung auf Einzelbasis nach Artikel 9.

### **Artikel 436 (a) – Firma des Instituts**

#### **Umsetzung in der BKS Bank**

Die Firma des Institutes, für welches die Offenlegungsanforderungen gelten, ist die BKS Bank AG.

### **Artikel 436 (b) – Unterschiede in der Konsolidierungsbasis für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke**

#### **Umsetzung in der BKS Bank**

Der maßgebende Konsolidierungskreis der BKS Bank enthält 15 Kredit- und Finanzinstitute sowie Unternehmen mit banknahen Hilfsdiensten, darunter die in- und ausländischen Leasinggesellschaften. Die nachstehende Übersicht visualisiert jene Unternehmen, die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien der BKS Bank zuzuordnen sind. In der BKS Bank gibt es keine Unterschiede zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis.

**EU LI3 – Beschreibung der Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen (nach Einzelunternehmen)**

a Name des Unternehmens	b Konsolidierungsmethode für Rechnungszwecke	c Konsolidierungsmethode für aufsichtliche Zwecke					g Abzug	h Beschreibung des Unternehmens
		d Vollkonsolidierung	e Anteilmäßige Konsolidierung	f Equity Methode	Weder Konsolidierung noch Abzug			
BKS Bank AG	Vollkonsolidierung	X					Kreditinstitut	
BKS-Leasing Gesellschaft m.b.H.	Vollkonsolidierung	X					Vertrieb und Verwaltung von KFZ-, Mobilien- und Immobilienleasing	
BKS-leasing d.o.o.	Vollkonsolidierung	X					Vertrieb und Verwaltung von KFZ-, Mobilien- und Immobilienleasing	
BKS-leasing Croatia d.o.o.	Vollkonsolidierung	X					Vertrieb und Verwaltung von KFZ-, Mobilien- und Immobilienleasing	
BKS-Leasing s.r.o.	Vollkonsolidierung	X					Vertrieb und Verwaltung von KFZ-, Mobilien- und Immobilienleasing	
Oberbank AG	Equity Methode			X			Kreditinstitut	
Bank für Tirol und Vorarlberg AG	Equity Methode			X			Kreditinstitut	
ALPENLÄNDISCHE GARANTIE-GESELLSCHAFT m.b.H.	Anteilmäßige Konsolidierung		X				Sonderkreditinstitut zur Absicherung von Großkreditrisiken	
BKS Zentrale-Errichtungs- u. Vermietungs GmbH	Vollkonsolidierung	X					Immobilienerrichtung und -verwaltung	
Immobilien Errichtungs- und Vermietungs GmbH und Co KG	Vollkonsolidierung	X					Erwerb, Errichtung, Vermietung und Verpachtung von Immobilien	
IEV Immobilien GmbH	Vollkonsolidierung	X					Komplementär der IEV GmbH & Co KG	
BKS Service GmbH	Vollkonsolidierung	X					Dienstleistungs- und Servicegesellschaft für banknahe Tätigkeiten	
BKS Immobilien Service GmbH	Vollkonsolidierung	X					Erwerb, Errichtung, Vermietung von Immobilien und Hausverwaltung	
E 2000 Liegenschafts-verwertungs GmbH	Vollkonsolidierung	X					Liegenschaftsverwertung	
BKS 2000 Beteiligungs-verwaltungs GmbH	Vollkonsolidierung	X					Beteiligungsgesellschaft	

Der Konsolidierungskreis der BKS Bank wird im Geschäftsbericht auf Seite 76ff. ausgewiesen. Verbundene und assoziierte Unternehmen sind in den Konzernabschluss auf Basis konzerneinheitlicher Wesentlichkeitsbestimmungen sowie quantitativer und qualitativer Parameter einbezogen. Wesentlichkeitskriterien bilden vor allem die Bilanzsumme von Tochterunternehmen, das anteilige Eigenkapital bei assoziierten Unternehmen sowie die Mitarbeiteranzahl der jeweiligen Gesellschaft.

Der Vollkonsolidierungskreis der BKS Bank enthält neben der BKS Bank AG 11 Kredit- und Finanzinstitute und Unternehmen mit banknahen Hilfsdiensten, die von der BKS Bank AG beherrscht werden. Grundlage des vorliegenden Konzernjahresabschlusses sind konzernweitlich aufgestellte Einzelabschlüsse aller vollkonsolidierten Unternehmen.

Gegenüber dem Geschäftsjahr 2020 gab es zwei Änderungen im Konsolidierungskreis. Zum 31. Dezember 2021 wurde die E 2000 Liegenschaftsverwertungs GmbH erstkonsolidiert. Diese Gesellschaft errichtet, vermietet und verwaltet das Projekt „BKS-Lebenswert“ in Eisenstadt. Die BKS Hybrid beta GmbH wurde liquidiert und somit entkonsolidiert. Sie diente der Abwicklung einer Hybridanleihe, die im Berichtsjahr getilgt wurde.

Die Oberbank AG und Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft werden gemäß IAS 28 at Equity bilanziert. Bei diesen Gesellschaften werden die Beteiligungsbuchwerte dem sich ändernden Reinvermögen des Beteiligungsunternehmens angepasst. Die BKS Bank hielt zum 31. Dezember 2021 an der Oberbank AG 14,2% direkt und inkl. Unterordnungssyndikat mit Beteiligungsverwaltungs- Gesellschaft m.b.H 14,79% und an der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft 14,0% direkt und inkl. Unterordnungssyndikat mit BTV Privatstiftung, Doppelmayr Seilbahnen GmbH und VORARLBERGER LANDESVERSICHERUNG V.a.G 17,23% an Stimmrechten und damit jeweils weniger als 20% der Stimmrechtsanteile.

Die Ausübung der Stimmrechte wird aber durch Syndikatsverträge bestimmt. Diese eröffnen die Möglichkeit, finanz- und geschäftspolitische Entscheidungen dieser Institute mitzubestimmen, ohne jedoch beherrschenden Einfluss auszuüben.

Die ALPENLÄNDISCHE GARANTIE - GESELLSCHAFT m.b.H. (ALGAR) wird quotenkonsolidiert. Diese Beteiligung ist gemäß IFRS 11 als gemeinschaftliche Tätigkeit einzustufen. Es gibt keine Unterschiede im Konsolidierungskreis der BKS Bank für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke. Die at Equity bilanzierten Anteile werden von den Eigenmitteln zum Abzug gebracht.

### **Artikel 436 (c) und (d) – Unterschiede zwischen den Buchwertbeträgen des aufsichtlichen Konsolidierungskreises und dem Risikopositionsbetrag Umsetzung in der BKS Bank**

Die Tabelle EU LI1 stellt einen Vergleich der Konsolidierungsbasis für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke zur Verfügung. Darüber hinaus beinhaltet die Tabelle eine Aufgliederung der Buchwerte gemäß aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises nach den verschiedenen in Teil 3 der CRR beschriebenen Risikoarten. In der BKS Bank gibt es keine Unterschiede zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis.

In den Spalten c bis g werden die IFRS-Buchwerte bei Anwendung der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung nach den in Teil 3 der CRR beschriebenen Risikoarten aufgeschlüsselt. Da einige Positionen den Eigenmittelanforderungen für mehrere Risikoarten unterliegen, kann die Summe der Beträge in den Spalten c bis g von den Beträgen in Spalte b abweichen. Bei den Positionen, die mehrfach ausgewiesen werden, da sie mehreren Risikoarten unterliegen, handelt es sich insbesondere um Positionen des Anlagebuchs, die in Fremdwährung notieren.

In Spalte g werden Positionen ausgewiesen, die Bestandteil der Bilanz sind, gemäß den Anforderungen der CRR aber keinen Eigenmittelanforderungen unterliegen oder für die nach Teil 2 der CRR ein Eigenmittelabzug vorgenommen wird. Im Bereich der Passivposten werden in dieser Spalte sämtliche Buchwerte offengelegt, welche nicht für die Anwendung der Anforderungen in Teil 3 Titel II Kapitel 4 CRR (Kreditrisiko), Teil 3 Titel II Kapitel 6 CRR (Gegenparteiausfallsrisiko) oder Teil 3 Titel IV CRR (Marktrisiko) relevant sind.

**Tabelle EU LI1 - Unterschiede zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis und Zuordnung (Mapping) von Abschlusskategorien zu aufsichtsrechtlichen Risikokategorien**

		a	b
EUR Mio.		Buchwerte gemäß veröffentlichtem Jahresabschluss	Buchwerte gemäß aufsicht- lichem Kon- solidierungskreis
<b>Aufschlüsselung nach Aktivaklassen gemäß Bilanz im veröffentlichten Jahresabschluss</b>			
1	Barreserve	1.479,4	1.479,4
2	Forderungen an Kreditinstitute	94,6	94,6
3	Forderungen an Kunden	6.958,6	6.958,6
4	Handelsaktiva	8,6	8,6
5	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	999,6	999,6
6	Anteilsrechte und andere nicht verzinsliche Wertpapiere	154,5	154,5
7	Anteile an at Equity bilanzierten Unternehmen	709,3	709,3
8	Immaterielle Vermögenswerte	9,7	9,7
9	Sachanlagen	80,7	80,7
10	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	52,6	52,6
11	Latente Steuerforderungen	8,5	8,5
12	Sonstige Aktiva	22,0	22,0
<b>Gesamtaktiva</b>		<b>10.578,0</b>	<b>10.578,0</b>
<b>Aufschlüsselung nach Passivaklassen gemäß Bilanz im veröffentlichten Jahresabschluss</b>			
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	826,9	826,9
2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	7.142,5	7.142,5
3	Verbriefte Verbindlichkeiten	732,5	732,5
4	Handelspassiva	7,9	7,9
5	Rückstellungen	119,4	119,4
6	Sonstige Passiva	48,4	48,4
7	Nachrangkapital	240,9	240,9
8	Eigenkapital	1.459,3	1.459,3
<b>Gesamtpassiva</b>		<b>10.578,0</b>	<b>10.578,0</b>

c d e f g

**Buchwerte der Posten, die**

dem Kreditrisikorahmen unterliegen	dem CCR-Rahmen unterliegen	dem Verbriefungsrahmen unterliegen	dem Marktrisikorahmen unterliegen	keinen Eigenmittelanforderungen unterliegen oder die Eigenmittelabzügen unterliegen
1.479,4	-	-	52,7	-
89,4	5,2	-	12,7	-
6.958,6	-	-	130,8	-
-	8,6	-	3,5	-
999,6	-	-	-	-
154,5	-	-	2,6	-
62,4	-	-	0,0	646,9
2,5	-	-	0,7	7,2
80,7	-	-	3,6	-
52,6	-	-	0,0	-
8,5	-	-	5,1	-
22,0	-	-	2,4	-
<b>9.910,1</b>	<b>13,8</b>	<b>-</b>	<b>214,1</b>	<b>654,1</b>
-	-	-	4,6	822,3
-	-	-	163,9	6.978,6
-	-	-	-	732,5
-	7,9	-	3,1	-
-	-	-	1,0	118,4
-	-	-	5,7	42,7
-	-	-	-	240,9
-	-	-	3,8	1.455,5
<b>-</b>	<b>7,9</b>	<b>-</b>	<b>182,1</b>	<b>10.391,1</b>

In Ergänzung zur Tabelle EU LI1 stellt die nachfolgende Tabelle EU LI2 die wichtigsten Unterschiede zwischen den Buchwerten gemäß Konzernbilanz (nach der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung) und den für die aufsichtsrechtlichen Zwecke verwendeten Risikopositionen dar. Die Aufteilung der Spalten in die regulatorischen Risikokategorien entspricht der in Teil 3 der CRR aufgeführten Aufschlüsselung.

### Tabelle EU LI2 - Hauptursachen für Unterschiede zwischen aufsichtsrechtlichen Risikopositionsbeträgen und Buchwerten im Jahresabschluss

EUR Mio.	a	b	Posten im			e
			c	d		
	Gesamt	Kredit- risikorahmen	Verbriefungs- rahmen	CCR- Rahmen	Marktrisiko- rahmen	
<b>1</b>	<b>Buchwert der Aktiva im aufsichtlichen Konsolidierungskreis (laut Meldebogen LI1)</b>	<b>10.138,0</b>	<b>9.910,1</b>	<b>-</b>	<b>13,8</b>	<b>214,1</b>
<b>2</b>	<b>Buchwert der Passiva im aufsichtlichen Konsolidierungskreis (laut Meldebogen LI1)</b>	<b>190,0</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>7,9</b>	<b>182,1</b>
<b>3</b>	<b>Gesamtnettobetrag im aufsichtlichen Konsolidierungskreis</b>	<b>9.948,0</b>	<b>9.910,1</b>	<b>-</b>	<b>5,9</b>	<b>32,0</b>
<b>4</b>	<b>Außerbilanzielle Beträge</b>	<b>2.312,9</b>	<b>2.312,9</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	
5	Unterschiede in den Bewertungen	-	-	-	-	
6	Unterschiede durch abweichende Nettingregeln	-	-	-	-	
7	Unterschiede durch die Berücksichtigung von Rückstellungen	-	-	-	-	
8	Unterschiede durch Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (CRMs)	-	-97,7	-	-	
9	Unterschiede durch Kreditumrechnungsfaktoren	-	-1.706,7	-	-	
10	Unterschiede durch Verbriefung mit Risikotransfer	-	-	-	-	
11	Sonstige Unterschiede	-	101,6	-	-0,8	
<b>12</b>	<b>Für aufsichtsrechtliche Zwecke berücksichtigte Risikopositionsbeträge</b>	<b>-</b>	<b>10.520,2</b>	<b>-</b>	<b>20,5</b>	<b>24,8</b>

Die Zeilen 1 und 2 entsprechen den Buchwerten der Aktiva und Passiva der Spalten c bis f der Tabelle EU LI1. Dementsprechend beinhaltet die Tabelle keine Buchwerte der Posten, die keinen Eigenmittelanforderungen oder Eigenmittelabzügen unterliegen. Der Gesamtnettobetrag im aufsichtlichen Konsolidierungskreis berechnet sich als Buchwert der Aktiva abzüglich des Buchwertes der Passiva im aufsichtlichen Konsolidierungskreis. Die Hauptursachen für die Unterschiede zwischen aufsichtsrechtlichen Risikopositionsbeträgen und Buchwerten im Jahresabschluss ergeben sich aus der Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken und Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren nach CRR. Unterliegt ein einzelner Posten Eigenmittelanforderungen für mehr als eine Risikoart, so wird er in allen einschlägigen Spalten ausgewiesen, die den betreffenden Eigenmittelanforderungen entsprechen. Folglich kann die Summe der Beträge in den Spalten b bis e größer sein als der Betrag in Spalte a dieser Tabelle.

**Artikel 436 (e) – Aufgliederung der Beträge der Bestandteile einer vorsichtigen Bewertungsanpassung für Risikopositionen im Handelsbuch und Anlagebuch**

**Umsetzung in der BKS Bank**

Zum Berichtszeitpunkt für die BKS Bank nicht relevant.

**Artikel 436 (f) – Hindernisse für die Übertragung von Eigenmitteln**

**Umsetzung in der BKS Bank**

Zum Berichtszeitpunkt für die BKS Bank nicht relevant.

**Artikel 436 (g) – Potenzielle Unterdeckung von Eigenmitteln bei nicht konsolidierten Tochterunternehmen**

**Umsetzung in der BKS Bank**

Zum Berichtszeitpunkt für die BKS Bank nicht relevant.

**Artikel 436 (h) – Umstände der Inanspruchnahme der Ausnahme nach Artikel 7 oder der Konsolidierung auf Einzelbasis nach Artikel 9**

**Umsetzung in der BKS Bank**

Der Kreditinstitutsgruppe der BKS Bank wird u.a. die BKS Bank AG zugerechnet. Diese erfüllt die Anforderungen auf Einzelbasis und wird voll in den Konsolidierungskreis eingebunden. Die ALPENLÄNDISCHE GARANTIE-GESELLSCHAFT m.b.H., die Oberbank AG und die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft sind weitere Kreditinstitute, die gemäß den Angaben zum Artikel 436 (b) CRR in den Konsolidierungskreis einbezogen werden.

# Eigenmittel

## Artikel 437: Offenlegung von Eigenmitteln

Hinsichtlich ihrer Eigenmittel legen die Institute folgende Informationen offen:

- a) eine vollständige Abstimmung der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals, der Abzugs- und Korrekturposten sowie der Abzüge von den Eigenmitteln des Instituts gemäß den Artikeln 32 bis 35, 36, 56, 66 und 79 mit der in den geprüften Abschlüssen des Instituts enthaltenen Bilanz,
- b) eine Beschreibung der Hauptmerkmale der von dem Institut begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals,
- c) die vollständigen Bedingungen im Zusammenhang mit allen Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals,
- d) als gesonderte Offenlegung der Art und Beträge folgender Elemente:
  - i) alle nach den Artikeln 32 bis 35 angewandten Abzugs- und Korrekturposten,
  - ii) alle nach den Artikeln 36, 56 und 66 vorgenommenen Abzüge,
  - iii) nicht im Einklang mit den Artikeln 47, 48, 56, 66 und 794 abgezogene Posten
- e) eine Beschreibung sämtlicher auf die Berechnung der Eigenmittel im Einklang mit dieser Verordnung angewandten Beschränkungen und der Instrumente, Abzugs- und Korrekturposten und Abzüge, auf die diese Beschränkungen Anwendung finden,
- f) eine umfassende Erläuterung der Berechnungsgrundlage der Kapitalquoten, falls die Institute Kapitalquoten offenlegen, die mit Hilfe von Eigenmittelbestandteilen berechnet wurden, die auf einer anderen als der in dieser Verordnung festgelegten Grundlage ermittelt wurden.

## Artikel 437 a, d, e - Zusammensetzung der Eigenmittel

### Umsetzung in der BKS Bank

Die Ermittlungen der Eigenmittelquote und des Gesamtrisikobetrages erfolgen nach den Vorgaben der Capital Requirements Regulation (CRR) und der Capital Requirements Directive (CRD).

Die CRR kennt drei eindeutig definierte Eigenmittelkategorien: Hartes Kernkapital („Common Equity Tier 1“; Artikel 26 CRR), zusätzliches Kernkapital („Additional Tier-1-Capital“; Artikel 51 CRR) und Ergänzungskapital („Tier-2-Capital“; Artikel 62 CRR). Für die einzelnen Kapitalkomponenten sind von der BKS Bank folgende Mindestanforderungen, in Prozentsatz des Gesamtrisikobetrages zum 31.12.2021 zu erfüllen (inklusive SREP-Aufschlag, Kapitalerhaltungspuffer und antizyklischer Kapitalpuffer):

- 7,99% hartes Kernkapital
- 9,78% Kernkapital
- 12,20% Gesamtkapital

**Überleitung des bilanziellen Eigenkapitals auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital**

EUR Mio.	31.12.2021	31.12.2020
Eigenkapital gemäß IFRS-Abschluss	1.459,3	1.362,7
abzüglich in-/direkte Positionen eigener Anteile	-11,0	-7,9
abzüglich geplanter Dividendenausschüttung/Gewinnvortrag <sup>1)</sup>	-10,6	-11,2
abzüglich AT-1 Anleihe	-65,2	-55,9
abzüglich Immaterielle Vermögenswerte	-7,2	-7,6
abzüglich Prudential Filters	-0,5	-0,5
abzüglich Anteile an Unternehmen der Finanzbranche über 10%	-646,9	-599,3
abzüglich latente Steuerforderungen	-8,5	-11,0
<b>Hartes Kernkapital</b>	<b>709,5</b>	<b>669,3</b>

<sup>1)</sup> In der Hauptversammlung vom 25. Mai 2021 wurde eine Ausschüttung in Höhe von EUR Mio. 9,9 beschlossen. Der in der Hauptversammlung beschlossene Gewinnverteilungsvorschlag ist auf der Homepage der BKS Bank unter [www.bks.at](http://www.bks.at) in der Rubrik » Investor Relations » Hauptversammlung 2021 » Informationen zum Tagespunkt 2 » Gewinnverteilungsvorschlag veröffentlicht.

**Überleitung des Kernkapitals**

EUR Mio.	31.12.2021	31.12.2020
zuzüglich AT-1 Anleihe	65,2	55,9
<b>Nachrangkapital im Kernkapital</b>	<b>65,2</b>	<b>55,9</b>

**Überleitung der ergänzenden Eigenmittel**

EUR Mio.	31.12.2021	31.12.2020
Nachrangkapital gemäß IFRS-Abschluss	240,9	209,6
abzüglich abreifendes Ergänzungskapital auf Grund der Restlaufzeit	-30,2	-19,6
abzüglich Zinsen Ergänzungs- bzw. Nachrangkapital	-3,6	-3,1
Neubewertungsreserve	2,0	4,0
<b>Nachrangkapital in den ergänzenden Eigenmitteln</b>	<b>209,1</b>	<b>190,9</b>

**BKS Bank Kreditinstitutsgruppe: Eigenmittel gemäß CRR**

EUR Mio.	31.12.2021	31.12.2020
Grundkapital	85,9	85,9
Rücklagen abzüglich immaterielle Vermögensgegenstände	1.279,0	1.193,6
Abzugsposten	-655,3	-610,2
Hartes Kernkapital (CET 1) <sup>1)</sup>	709,5	669,3
Harte Kernkapitalquote	11,94%	11,82%
AT1-Anleihe	65,2	55,9
Zusätzliches Kernkapital	65,2	55,9
Kernkapital (CET1 + AT1)	774,7	725,2
Kernkapitalquote (unter Einrechnung des zusätzlichen Kernkapitals)	13,03%	12,80%
Posten und Instrumente des Ergänzungskapitals	209,1	190,9
Ergänzungskapital	206,1	190,9
Schuldscheindarlehen	3,0	0,0
Eigenmittel insgesamt	983,8	916,1
Eigenmittelquote	16,55%	16,17%
Bemessungsgrundlage	5.943,8	5.664,1

<sup>1)</sup> Beinhaltet das jeweilige Jahresergebnis

Die nachfolgende Tabelle stellt die Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen für die Rechnungslegungs- und aufsichtsrechtlichen Zwecke dar, indem sie den IFRS Buchwert mit dem Wert nach dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis vergleicht. In der BKS Bank gibt keine Unterschiede im Konsolidierungskreis für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke.

## EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz

		a	b	c
		Bilanz in veröffentlichtem Abschluss	Im aufsichtlichen Konsolidierungs- kreis	Verweis <sup>1)</sup>
EUR Mio.		Zum Ende des Zeitraums	Zum Ende des Zeitraums	
<b>Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz</b>				
1	Barreserve	1.479,4	1.479,4	
2	Forderungen an Kreditinstitute	94,6	94,6	
3	Forderungen an Kunden	6.958,6	6.958,6	g)
4	Handelsaktiva	8,6	8,6	g)
5	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	999,6	999,6	g)
6	Anteilsrechte und andere nicht verzinsliche Wertpapiere	154,5	154,5	f)
7	Anteile an at Equity bilanzierten Unternehmen	709,3	709,3	c)
8	Immaterielle Vermögenswerte	9,7	9,7	b)
9	Sachanlagen	80,7	80,7	
10	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	52,6	52,6	
11	Latente Steuerforderungen	8,5	8,5	e)
12	Sonstige Aktiva	22,0	22,0	
	<b>Gesamtaktiva</b>	<b>10.578,0</b>	<b>10.578,0</b>	
<b>Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz</b>				
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	826,9	826,9	
2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	7.142,5	7.142,5	
3	Verbriefte Verbindlichkeiten	732,5	732,5	g)
4	Handelspassiva	7,9	7,9	g)
5	Rückstellungen	119,4	119,4	
6	Sonstige Passiva	48,4	48,4	
7	Nachrangkapital	240,9	240,9	d)
8	Eigenkapital	1.459,3	1.459,3	a)
	<b>Gesamtpassiva</b>	<b>10.578,0</b>	<b>10.578,0</b>	
<b>Aktienkapital</b>				
1	Stammaktien (Nominale)	85,9	85,9	
2	Agio	239,6	239,6	
	<b>Gesamtaktienkapital</b>	<b>325,5</b>	<b>325,5</b>	

<sup>1)</sup> Die angegebenen Referenzen dienen als Querverweise zu Tabelle EU CC1

Die Zusammensetzung des aufsichtlichen Eigenkapitals wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

### EU CC1 – Zusammensetzung des aufsichtlichen Eigenkapitals

EUR Mio.		a Beträge	b Verweis <sup>1)</sup>
<b>Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen</b>			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	325,5	a)
	davon: Art des Instruments 1	325,5	
	davon: Art des Instruments 2		
	davon: Art des Instruments 3		
2	Einbehaltene Gewinne	858,5	a)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	141,4	a)
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken		
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft		
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)		
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	70,9	a)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	1.396,3	
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)		
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-7,2	b)
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)		
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente		
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-0,5	g)
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)		
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten		
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)		
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-23,7	a)
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		

19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-616,8	c)
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht		
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)		
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)		
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)		
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)		
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65% liegt (negativer Betrag)	-38,5	c), e)
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-30,0	c)
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-8,5	e)
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)		
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)		
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen		
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-686,7	c)
29	Hartes Kernkapital (CET1)	709,5	
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	65,2	a)
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft		
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft		
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft		
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von		

	Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	65,2	a)
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)		
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals		
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt		
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	65,2	a)
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	774,7	
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente</b>			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	209,1	d)
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft		
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft		
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft		
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		
50	Kreditrisikoanpassungen		
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	209,1	d)
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>			

52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)		
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	2,0	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	2,0	
58	Ergänzungskapital (T2)	209,1	d)
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	983,8	
60	Gesamtrisikobetrag	5.943,8	
<b>Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer</b>			
61	Harte Kernkapitalquote	11,94%	
62	Kernkapitalquote	13,03%	
63	Gesamtkapitalquote	16,55%	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	7,99%	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,50%	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,03%	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer		
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer		
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	0,96%	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	7,44%	
<b>Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)</b>			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	27,0	f)

73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	106,4	c) In Bilanzposition sind nur die direkten Positionen enthalten
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65%, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)		

#### Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital

76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes		
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes		

#### Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)

80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten		
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten		
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	19,9	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		

<sup>1)</sup> Die angegebenen Referenzen dienen als Querverweise zur Tabelle EU CC2

### Artikel 437 (b) und (c) – Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente und deren Bedingungen

#### Umsetzung in der BKS Bank

Die Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente sind im Formblatt „Anhang – Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente“ dargestellt. Bedingungen im Zusammenhang mit den Kapitalinstrumenten werden auf der Homepage der BKS Bank unter [www.bks.at](http://www.bks.at) in der Rubrik » Investor Relations » Anleiheemissionen veröffentlicht.

### Artikel 437 (f) – Von der CRR abweichende Kapitalquoten

#### Umsetzung in der BKS Bank

Die Berechnungsgrundlage der Kapitalquoten wurde nach den in der CRR festgelegten Grundlagen ermittelt.

# Eigenmittelanforderungen

## Artikel 438: Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Positionsbeträgen

Die Institute legen hinsichtlich der Einhaltung des Artikels 92 dieser Verordnung und der in Artikel 73 und Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Anforderungen folgende Informationen offen:

- a) eine Zusammenfassung ihres Ansatzes, nachdem sie die Angemessenheit ihres internen Kapitals zur Unterlegung der laufenden und zukünftigen Aktivitäten beurteilen;
- b) den Betrag der gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU geforderten zusätzlichen Eigenmittel aufgrund der aufsichtlichen Überprüfung und seine Zusammensetzung in Bezug auf Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals;
- c) wenn von der relevanten zuständigen Behörde gefordert, das Ergebnis des institutseigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals des Instituts;
- d) den Gesamtbetrag der risikogewichteten Position und die nach Artikel 92 ermittelten entsprechenden Gesamteigenmittelanforderungen, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Risikokategorien nach Teil 3, und gegebenenfalls eine Erläuterung der Auswirkungen, die die Anwendung von Kapitaluntergrenzen und der Nichtabzug bestimmter Posten von den Eigenmitteln auf die Berechnung der Eigenmittel und der risikogewichteten Positionsbeträge haben;
- e) die bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen und die risikogewichteten Positionsbeträge und die damit zusammenhängenden erwarteten Verluste für jede Spezialfinanzierungskategorie nach Artikel 153 Absatz 5 Tabelle 1 sowie die bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen und die risikogewichteten Positionsbeträge für die Kategorien von Beteiligungspositionen nach Artikel 155 Absatz 2;
- f) den Risikopositionswert und den risikogewichteten Positionsbetrag von Eigenmittelinstrumenten, die von Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften gehalten werden und die die Institute bei der Berechnung ihrer Eigenkapitalanforderungen auf Einzelbasis, teilkonsolidierter Basis und konsolidierter Basis gemäß Artikel 49 nicht von ihren Eigenmitteln abziehen;
- g) die zusätzliche Eigenmittelanforderung und den Eigenkapitalkoeffizienten des Finanzkonglomerats, berechnet nach Maßgabe des Artikels 6 und des Anhangs I der Richtlinie 2002/87/EG, wenn die in dem genannten Anhang I genannte Methode 1 oder 2 angewendet wird;
- h) die Abweichungen der risikogewichteten Positionsbeträge des laufenden Offenlegungszeitraums gegenüber dem unmittelbar vorhergehenden Offenlegungszeitraum, die sich aus der Verwendung interner Modelle ergeben, einschließlich einer Darlegung der wichtigsten Faktoren, die diesen Abweichungen zugrunde liegen.

## Artikel 438 (a) – Kerninhalte, Rahmenwerk und Zielgrößen des ICAAP

### Umsetzung in der BKS Bank

Gemäß den Bestimmungen der §§ 39 und 39a BWG haben Banken über wirksame Pläne und Verfahren zu verfügen, um die Höhe, die Zusammensetzung und die Verteilung des Kapitals, welches zur quantitativen und qualitativen Absicherung aller wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken zur Verfügung steht, zu ermitteln. Darauf aufbauend haben sie Kapital in erforderlichem Ausmaß zu halten. Diese Verfahren werden im ICAAP zusammengefasst und in der BKS Bank im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnungen quantifiziert.

Seit 2021 verfolgen wir in der Gesamtbanksteuerung einen dualen Ansatz. In der normativen Perspektive beurteilen wir die Fähigkeit der Bank, quantitative regulatorische und aufsichtsrechtliche Anforderungen über einen mehrjährigen Zeitraum zu erfüllen. Hier liegt das Ziel in der Sicherstellung der Einhaltung regulatorischer Vorgaben. In der ökonomischen Perspektive identifizieren und quantifizieren wir alle wesentlichen kapitalrelevanten Risiken und stellen diese der Risikodeckungsmasse gegenüber, wobei das Ziel die Sicherstellung der angemessenen Ausstattung mit internem Kapital darstellt. So umfasst das Kapitalmanagement der BKS Bank zwei gleichwertige Verfahren, nämlich die Steuerung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Mindestkapitalquoten und die interne Steuerung im Rahmen des ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process).

In der BKS Bank werden die unerwarteten Verluste in der ökonomischen Perspektive für einen Betrachtungszeitraum von einem Jahr mit einer Aussagesicherheit von 99,9% ermittelt.

Die Darstellung Risikotragfähigkeit nach der ökonomischen Perspektive sowie der Limitverteilung ist unter den Erläuterungen zum Artikel 435 (1) f – Konzise Risikoerklärung, Risikoprofil und Festlegung der Risikotoleranz dargestellt.

In der ökonomischen Perspektive dürfen die Risiken die Risikodeckungsmassen nicht überschreiten. Die budgetierten und zum Stichtag bestehenden Risikodeckungsmassen stellen das absolute Limit für den Risikoappetit und den ökonomischen Kapitalbedarf dar. Als zusätzliche Absicherungsstufe wird der Risikoappetit bei maximal 70% der allokierten Risikodeckungsmasse sowohl für die Gesamtheit der Risiken als auch die Einzelrisiken eingezogen. Wesentliche Risikolimits werden auf steuerungsrelevante Organisationseinheiten heruntergebrochen und quartalsweise überwacht. Die maximale Auslastung der Risikodeckungsmasse ist ein wesentlicher Indikator der Gesamtbanksteuerung und ist im Risk Appetite Framework der BKS Bank verankert. Die Indikatoren des Risk Appetite Framework sind wesentlicher Bestandteil der Geschäfts- und Risikostrategie der BKS Bank

Weitere wichtige Komponenten des ICAAP-Steuerungskreises sind quartalsweise durchgeführte Stresstests. Ferner rechnen wir jährlich einen Reverse Stresstest. Die enge Einbindung in die Gesamtbankrisikosteuerung ist einerseits durch ein umfassendes Berichtswesen, andererseits durch die definierten Steuerungsgremien und Linienverantwortlichen sichergestellt. Das ICAAP-Gremium setzt sich zusammen aus dem Gesamtvorstand, dem Leiter der Risikomanagementfunktion, dem Leiter des Controllings und dem Leiter der Abteilung Treasury und Financial Institutions. Diesem obliegt die übergeordnete Steuerung. Ferner sind für die wichtigen Risikoarten wie Kreditrisiko, Zinsänderungsrisiken, sowie operationale und IKT-Risiken eigene, ebenfalls vom Vorstand geleitete Gremien eingerichtet, die auf Grundlage des ICAAP steuern. Der Aufsichtsrat, sowie der Risikoausschuss und der Prüfungsausschuss werden in jeder Sitzung über die aktuelle aus dem ICAAP ableitbare Risikolage informiert.

Das ICAAP Rahmenwerk ist in der Risikostrategie, dem Risikomanagementhandbuch sowie in den Rahmenwerken zu Einzelrisiken dokumentiert. Risikomanagement und ICAAP werden mindestens einmal jährlich durch die interne Revision sowie durch den Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Prüfung gemäß Regel 83 ÖCGK überprüft.

### **Artikel 438 (b) – SREP Anforderungen**

#### **Umsetzung in der BKS Bank**

Als Ergebnis des durchgeführten Supervisory Review and Evaluation Prozess (SREP) durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat die BKS Bank zum 31. Dezember 2021 folgende Mindestanforderungen ohne Kapitalerhaltungspuffer als Prozentsatz des Total Risk Exposure Amount zu erfüllen:

Harte Kernkapitalquote:	5,46%
Kernkapitalquote:	7,28%
Eigenmittelquote gesamt:	9,70%

Die Kapitalquoten per Ende Dezember 2021 lagen deutlich über diesen Anforderungen.

### **Artikel 438 (c) – Ergebnis des institutseigenen Verfahrens zur Beurteilung des internen Kapitals**

#### **Umsetzung in der BKS Bank**

Für die BKS Bank nicht relevant.

### **Artikel 438 (d) – Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen**

#### **Umsetzung in der BKS Bank**

Die BKS Bank ermittelt das Eigenmittelerfordernis nach dem Standardansatz gemäß Artikel 317 CRR.

**EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge**

EUR Mio.		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittel-
		a	b	anforderung
		31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021
<b>1</b>	<b>Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)</b>	<b>5.531,9</b>	<b>5.269,3</b>	<b>442,6</b>
2	Davon: Standardansatz	5.531,9	5.269,3	442,6
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	-	-	-
4	Davon: Slotting-Ansatz	-	-	-
EU 4a	Davon: Teilungsbeteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	-	-	-
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	-	-	-
<b>6</b>	<b>Gegenparteiausfallrisiko – CCR</b>	<b>17,2</b>	<b>8,5</b>	<b>1,4</b>
7	Davon: Standardansatz	12,6	5,1	1,0
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	-	-	-
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	-	-	-
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	4,6	3,4	0,4
9	Davon: Sonstiges CCR	-	-	-
<b>15</b>	<b>Abwicklungsrisiko</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>16</b>	<b>Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
17	Davon: SEC-IRBA	-	-	-
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	-	-	-
19	Davon: SEC-SA	-	-	-
EU 19a	Davon: 1250% / Abzug	-	-	-
<b>20</b>	<b>Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)</b>	<b>24,8</b>	<b>25,3</b>	<b>2,0</b>
21	Davon: Standardansatz	24,8	25,3	2,0
22	Davon: IMA	-	-	-
<b>EU 22a</b>	<b>Großkredite (Handelsbuchstätigkeiten)</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>23</b>	<b>Operationelles Risiko</b>	<b>369,8</b>	<b>361,0</b>	<b>29,6</b>
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	-	-	-
EU 23b	Davon: Standardansatz	369,8	361,0	29,6
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	-	-	-
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250%)	266,1	251,0	21,3
<b>29</b>	<b>Gesamt</b>	<b>5.943,8</b>	<b>5.664,1</b>	<b>475,5</b>

**Artikel 438 (e) – PD in Bezug auf Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen im Anlagebuch  
Umsetzung in der BKS Bank**

Für die BKS Bank nicht relevant, da das Eigenmittelerfordernis nach dem Standardansatz gemäß Artikel 317 CRR berechnet wird.

**Artikel 438 (f) – Nicht in Abzug gebrachte Positionen in Eigenmittelinstrumenten von Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften**  
**Umsetzung in der BKS Bank**

Die nachfolgenden Tabellen zeigen den Risikopositionswert und -betrag von Positionen in Eigenmittelinstrumenten von Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften, die bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen auf Einzel-, teilkonsolidierter oder konsolidierter Basis gemäß Artikel 49 CRR nicht in Abzug gebracht werden.

**EU INS1 – Versicherungsbeteiligungen zum 31.12.2021**

EUR Mio.	a Risikopositionswert	b Risikopositionsbetrag
1 Nicht in Abzug gebrachte Positionen in Eigenmittelinstrumenten von Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften	0,5	0,5

**EU INS1 – Versicherungsbeteiligungen zum 31.12.2020**

EUR Mio.	a Risikopositionswert	b Risikopositionsbetrag
1 Nicht in Abzug gebrachte Positionen in Eigenmittelinstrumenten von Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften	0,6	0,6

**Artikel 438 (g) – Zusätzliche Eigenmittelanforderung und Eigenkapitalkoeffizient des Finanzkonglomerats**  
**Umsetzung in der BKS Bank**

Für die BKS Bank nicht relevant.

**Artikel 438 (h) – Entwicklung der risikogewichteten Positionsbeträge, die sich aus der Verwendung interner Modelle ergeben**

**Umsetzung in der BKS Bank**

Die BKS Bank verwendet zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge keine internen Modelle.

**Artikel 440: Offenlegung des antizyklischen Kapitalpuffers**

In Bezug auf die Einhaltung des nach Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie 2013/36/EU vorgeschriebenen antizyklischen Kapitalpuffers legen die Institute folgende Informationen offen:

- a) die geografische Verteilung der Risikopositionsbeträge und die risikogewichteten Positionsbeträge ihrer Kreditrisikopositionen, die als Grundlage für die Berechnung ihrer antizyklischen Kapitalpuffer verwendet werden;
- b) die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers.

**Artikel 440 (a) – Geografische Verteilung des antizyklischen Kapitalpuffers**

**Umsetzung in der BKS Bank**

In den nachfolgenden Tabellen erfolgt eine Aufschlüsselung der Länder, in denen die für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichsten Kreditrisikopositionen belegen sind. Sämtliche für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffer nicht wesentlichen Länder werden in der Position „Sonstige“ zusammengefasst dargestellt.

## EU CCyB1 Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen zum 31.12.2021

	a) Allgemeine Kreditrisikopositionen	b)	c) Wesentliche Kreditrisikopositionen – Markttrisiko	d)	e)	f)
	Risiko- positionswert nach dem Standard- ansatz	Risiko- positionswert nach dem IRB-Ansatz	Summe der Kauf- und Verkaufs- positionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz	Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)	Verbriefungs- risiko- positionen – Risiko- positionswert im Anlagebuch	Risiko- positionen- gesamtwert
EUR Mio.						
<b>Aufschlüsselung nach Ländern</b>						
(AT) Österreich	5.809,9	-	-	-	-	5.809,9
<b>(BG) Bulgarien</b>	<b>0,0</b>	-	-	-	-	<b>0,0</b>
(CH) Schweiz	20,7	-	-	-	-	20,7
<b>(CZ) Tschechien</b>	<b>0,2</b>	-	-	-	-	<b>0,2</b>
(DE) Deutschland	188,3	-	-	-	-	188,3
(FR) Frankreich	5,7	-	-	-	-	5,7
(GB) Großbritannien	5,6	-	-	-	-	5,6
<b>(HK) Hongkong</b>	<b>0,3</b>	-	-	-	-	<b>0,3</b>
(HR) Kroatien	576,5	-	-	-	-	576,5
(HU) Ungarn	19,8	-	-	-	-	19,8
(IT) Italien	9,6	-	-	-	-	9,6
(LI) Liechtenstein	7,5	-	-	-	-	7,5
<b>(LU) Luxemburg</b>	<b>14,0</b>	-	-	-	-	<b>14,0</b>
<b>(NO) Norwegen</b>	<b>50,1</b>	-	-	-	-	<b>50,1</b>
(SE) Schweden	20,3	-	-	-	-	20,3
(SI) Slowenien	839,0	-	-	-	-	839,0
<b>(SK) Slowakei</b>	<b>243,9</b>	-	-	-	-	<b>243,9</b>
Sonstige	26,4	-	-	-	-	26,4
<b>Insgesamt</b>	<b>7.837,8</b>	-	-	-	-	<b>7.837,8</b>

Im Jahr 2021 wurde der antizyklische Kapitalpuffer für die Länder Bulgarien, Tschechien, Hongkong, Luxemburg, Norwegen und Slowakei berechnet. Im Laufe des Jahres 2021 kam es zu einem Anstieg der Quote für Luxemburg von 0,25% auf 0,5%. Der Rest der Quoten blieb das Jahr über konstant.

g)	h)	i)	j)	k)	l)	m)
<b>Eigenmittelanforderungen</b>						
Wesentliche Kreditrisikopositionen – Kreditrisiko	Wesentliche Kreditrisiko- positionen – Marktrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Verbriefungspositionen im Anlagebuch	Insgesamt	Risikogewichtete Positionsbeiträge	Gewichtungen der Eigenmittel- anforderungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)
328,4	-	-	328,4	4.105,1	74,98%	0,00%
<b>0,0</b>	-	-	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,00%</b>	<b>0,50%</b>
1,2	-	-	1,2	14,4	0,26%	0,00%
<b>0,0</b>	-	-	<b>0,0</b>	<b>0,1</b>	<b>0,00%</b>	<b>0,50%</b>
13,7	-	-	13,7	171,6	3,13%	0,00%
0,5	-	-	0,5	5,7	0,10%	0,00%
0,3	-	-	0,3	3,6	0,07%	0,00%
<b>0,0</b>	-	-	<b>0,0</b>	<b>0,1</b>	<b>0,00%</b>	<b>1,00%</b>
38,3	-	-	38,3	478,4	8,74%	0,00%
1,2	-	-	1,2	14,9	0,27%	0,00%
0,5	-	-	0,5	5,7	0,10%	0,00%
0,5	-	-	0,5	6,9	0,13%	0,00%
<b>1,1</b>	-	-	<b>1,1</b>	<b>13,7</b>	<b>0,25%</b>	<b>0,50%</b>
<b>0,6</b>	-	-	<b>0,6</b>	<b>7,5</b>	<b>0,14%</b>	<b>1,00%</b>
0,2	-	-	0,2	3,1	0,06%	0,00%
38,3	-	-	38,3	478,8	8,75%	0,00%
<b>12,4</b>	-	-	<b>12,4</b>	<b>154,6</b>	<b>2,82%</b>	<b>1,00%</b>
0,8	-	-	0,8	10,5	0,19%	0,00%
<b>438,0</b>	-	-	<b>438,0</b>	<b>5.474,7</b>	<b>100,00%</b>	

## EU CCyB1 Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen zum 31.12.2020

	a)	b)	c)	d)	e)	f)
	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko			
			Summe der Kauf- und Verkaufspositionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz	Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)	Verbriefungsrisikopositionen – Risikopositionswert im Anlagebuch	Risikopositionswert
EUR Mio.	Risikopositionswert nach dem Standardansatz	Risikopositionswert nach dem IRB-Ansatz				
Aufschlüsselung nach Ländern						
(AT) Österreich	5.422,4	-	-	-	-	5.422,4
<b>(BG) Bulgarien</b>	<b>0,0</b>	-	-	-	-	<b>0,0</b>
(CH) Schweiz	28,5	-	-	-	-	28,5
<b>(CZ) Tschechien</b>	<b>0,2</b>	-	-	-	-	<b>0,2</b>
(DE) Deutschland	196,8	-	-	-	-	196,8
(FR) Frankreich	0,5	-	-	-	-	0,5
(GB) Großbritannien	2,5	-	-	-	-	2,5
<b>(HK) Hongkong</b>	<b>5,2</b>	-	-	-	-	<b>5,2</b>
(HR) Kroatien	0,2	-	-	-	-	0,2
(HU) Ungarn	529,7	-	-	-	-	529,7
(IT) Italien	19,3	-	-	-	-	19,3
(LI) Liechtenstein	10,7	-	-	-	-	10,7
<b>(LU) Luxemburg</b>	<b>7,5</b>	-	-	-	-	<b>7,5</b>
<b>(NO) Norwegen</b>	<b>17,5</b>	-	-	-	-	<b>17,5</b>
(SE) Schweden	40,3	-	-	-	-	40,3
(SI) Slowenien	834,4	-	-	-	-	834,4
<b>(SK) Slowakei</b>	<b>200,9</b>	-	-	-	-	<b>200,9</b>
Sonstige	43,3	-	-	-	-	43,3
<b>Insgesamt</b>	<b>7.360,1</b>	-	-	-	-	<b>7.360,1</b>

g)	h)	i)	j)	k)	l)	m)
<b>Eigenmittelanforderungen</b>						
Wesentliche Kreditrisikopositionen – Kreditrisiko	Wesentliche Kreditrisiko- positionen – Marktrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Verbriefungspositionen im Anlagebuch	Insgesamt	Risikogewichtete Positionsbeiträge	Gewichtungen der Eigenmittel- anforderungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)
309,4	-	-	309,4	3.868,1	74,58%	0,00%
<b>0,0</b>	-	-	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,00%</b>	<b>0,50%</b>
1,8	-	-	1,8	22,8	0,44%	0,00%
<b>0,0</b>	-	-	<b>0,0</b>	<b>0,1</b>	<b>0,00%</b>	<b>0,50%</b>
14,2	-	-	14,2	177,8	3,43%	0,00%
0,0	-	-	0,0	0,3	0,01%	0,00%
0,2	-	-	0,2	2,5	0,05%	0,00%
0,2	-	-	0,2	2,8	0,05%	0,00%
<b>0,0</b>	-	-	<b>0,0</b>	<b>0,1</b>	<b>0,00%</b>	<b>1,00%</b>
34,8	-	-	34,8	434,6	8,38%	0,00%
0,9	-	-	0,9	11,0	0,21%	0,00%
0,5	-	-	0,5	6,3	0,12%	0,00%
0,5	-	-	0,5	6,9	0,13%	0,00%
<b>1,4</b>	-	-	<b>1,4</b>	<b>17,4</b>	<b>0,34%</b>	<b>0,25%</b>
0,5	-	-	0,5	6,5	0,13%	<b>1,00%</b>
38,9	-	-	38,9	486,9	9,39%	0,00%
<b>10,2</b>	-	-	<b>10,2</b>	<b>127,5</b>	<b>2,46%</b>	<b>1,00%</b>
1,2	-	-	1,2	15,3	0,29%	0,00%
<b>414,9</b>	-	-	<b>414,9</b>	<b>5.186,7</b>	<b>100,00%</b>	

**Artikel 440 (b) – Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers**  
**Umsetzung in der BKS Bank**

Die Quote des antizyklischen Kapitalpuffers belief sich zum 31.12.2021 wie im Vorjahr auf 0,03%.

**EU CCyB2 – Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers**

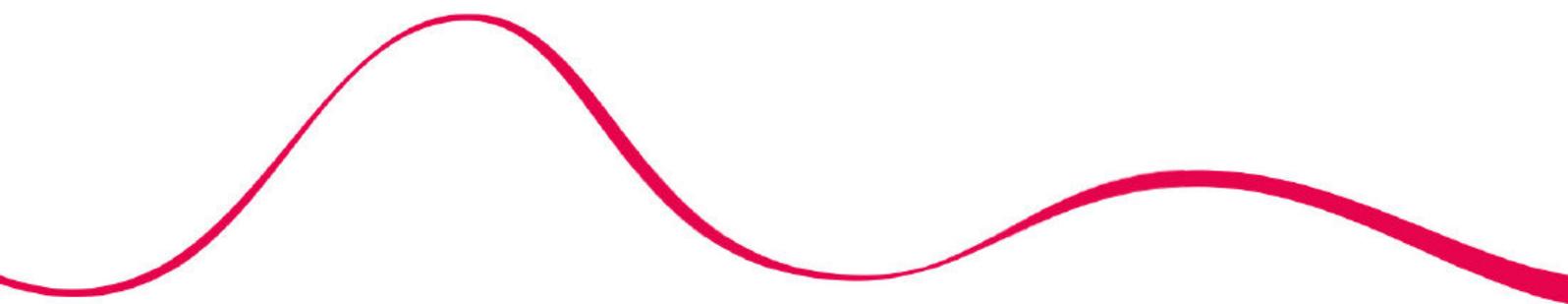
EUR Mio.	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2020</b>
Gesamtrisikobetrag	5.943,8	5.664,1
Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	0,03%	0,03%
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	1,8	1,5

**Artikel 441: Offenlegung von Indikatoren der globalen Systemrelevanz**

G-SRI legen jährlich die Werte der Indikatoren offen, aus denen sich ihr Bewertungsergebnis gemäß der in Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten Ermittlungsmethode ergibt.

**Artikel 441 – Offenlegung von Indikatoren der globalen Systemrelevanz**  
**Umsetzung in der BKS Bank**

Die BKS Bank wird nicht als global systemrelevantes Institut eingestuft.



# Kreditrisiko und Kreditrisikominderung

## Artikel 442: Offenlegung des Kredit- und des Verwässerungsrisikos

Bezüglich des Kredit- und des Verwässerungsrisikos legen die Institute folgende Informationen offen:

- a) den Geltungsbereich und die Definitionen, die es für Rechnungslegungszwecke für die Begriffe 'überfällig' und 'wertgemindert' verwendet, sowie etwaige Unterschiede zwischen den Definitionen der Begriffe 'überfällig' und 'Ausfall', die es für Rechnungslegungszwecke und regulatorische Zwecke verwendet;
- b) eine Beschreibung der bei der Bestimmung von spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen angewandten Ansätze und Methoden,
- c) Angaben zu Betrag und Bonität der vertragsgemäß bedienten, notleidenden und gestundeten Risikopositionen für Darlehen, Schuldverschreibungen und außerbilanzielle Risikopositionen, einschließlich der einschlägigen kumulierten Wertminderungen, Rückstellungen und negativen Veränderungen des Zeitwerts aufgrund von Kreditrisiko und Beträgen von erhaltenen Sicherheiten und Finanzgarantien;
- d) eine Analyse der Altersstruktur der überfälligen Risikopositionen;
- e) die Bruttobuchwerte der ausgefallenen und der nicht ausgefallenen Risikopositionen, die kumulierten spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen, die kumulierten Abschreibungen für diese Risikopositionen sowie die Nettobuchwerte und ihre Aufschlüsselung nach geografischem Gebiet und Wirtschaftszweig sowie für Darlehen, Schuldverschreibungen und außerbilanzielle Risikopositionen;
- f) Veränderungen des Bruttobetrag der ausgefallenen bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen; dies beinhaltet mindestens Angaben zu den Eröffnungs- und Abschlussbeständen dieser Risikopositionen, dem Bruttobetrag der genannten Risikopositionen, die wieder den Status 'nicht ausgefallen' erhalten haben oder Gegenstand einer Abschreibung waren;
- g) die Aufschlüsselung der Darlehen und Schuldverschreibungen nach Restlaufzeit.

## Artikel 442 (a) – Definitionen von „überfällig“ und „notleidend“

### Umsetzung in der BKS Bank

Die Ausfallsdefinition für Rechnungslegungszwecke der BKS Bank deckt sich mit jener des Artikels 178 CRR und den Bestimmungen der EBA/GL/2016/07 zur Anwendung der Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Demgemäß gelten Forderungen als ausgefallen, wenn sie seit mehr als 90 Tagen in Verzug sind, sofern der überfällige Forderungswert 1% des vereinbarten Rahmens und mindestens 100 Euro beträgt. Ferner werden in der BKS Bank auch Forderungen als ausgefallen eingestuft, wenn davon auszugehen ist, dass der Schuldner seinen Kreditverpflichtungen gegenüber dem Kreditinstitut nicht in voller Höhe nachkommen wird („unlikeliness to pay“ kurz UTP). Dies wird insbesondere angenommen, wenn eines der nachstehenden Kriterien zutrifft:

- Neubildung einer Einzelwertberichtigung
- krisenbedingte Restrukturierung mit verringerter finanzieller Verpflichtung
- Einleitung von Betreibungsmaßnahmen wegen Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit, Betrug oder aus sonstigen Gründen
- Forderungsverkauf mit bedeutendem, bonitätsbedingtem Verlust für die BKS Bank
- Insolvenz des Schuldners

Darüber hinaus haben wir in unseren Richtlinien eine Reihe von „sonstigen Hinweisen auf Unwahrscheinlichkeit des Begleichens der Verbindlichkeiten“ festgelegt, bei deren Zutreffen UTP-Prüfungen durchgeführt werden, welche zur Abstufung von Kunden in eine Ausfallsklasse führen können.

Die Definition von „wertgemindert“ deckt sich mit jener gemäß Artikel 442 (b) CRR.

## **Artikel 442 (b) – Kreditrisikoanpassungen**

### **Umsetzung in der BKS Bank**

Risikovorsorgen werden in der BKS Bank für Forderungen an Kreditinstitute und Kunden, für Schuldtitel, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder ergebnisneutral zum beizulegenden Zeitwert (FV OCI verpflichtend) bewertet werden, sowie für Kreditzusagen und Finanzgarantien gebildet. Das gemäß IFRS 9 zum Einsatz kommende Wertberichtigungsmodell ist ein Expected-Credit-Loss-Modell, welches auch für erwartete zukünftige Verluste Risikovorsorgen vorsieht.

Die Höhe der zu bildenden Risikovorsorge ist dabei von der Veränderung des Ausfallsrisikos eines Finanzinstruments nach dessen Zugang abhängig. IFRS 9 unterscheidet auf Basis dieses Verfahrens drei unterschiedliche Stufen, wobei sich in Abhängigkeit von der Zuordnung des Finanzinstrumentes in eine dieser Stufen die Höhe der Risikovorsorgen ergibt.

Stufe 1: Für Finanzinstrumente der Stufe 1 erfolgt die Bildung einer Risikovorsorge in Höhe des 12-Months Expected Credit Loss (ECL). Der 12-Months Expected Credit Loss entspricht den erwarteten Kreditverlusten, die bei einem Finanzinstrument innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag entstehen könnten. Jedes Finanzinstrument ist bei Zugang grundsätzlich der Stufe 1 zuzuordnen, wobei zu jedem Abschlussstichtag diese Zuordnung zu überprüfen ist.

Stufe 2: Für Finanzinstrumente der Stufe 2 erfolgt die Bildung eines Lifetime Expected Credit Loss (Lifetime ECL), welcher den erwarteten Verlusten bezogen auf die Restlaufzeit des Finanzinstruments entspricht.

Stufe 3: Für Finanzinstrumente der Stufe 3 wird für signifikante Forderungen die Risikovorsorge nach der Discounted-Cash-Flow-Methode bzw. für nicht signifikante Forderungen nach pauschalen Kriterien (Basis bildet die nicht durch Sicherheiten gedeckte Risikoposition) ermittelt.

Eine Änderung der Zuordnung von Stufe 1 in Stufe 2 erfolgt, sobald eine signifikante Erhöhung des Ausfallsrisikos eingetreten ist. Die Zuordnung erfolgt auf Basis eines automatisierten Stageassessments, dem verschiedene Faktoren zugrunde liegen. Es werden sowohl quantitative Kriterien (Ratingverschlechterung) als auch qualitative Kriterien (Warnhinweise) für die Entscheidung über einen Stufentransfer verwendet. Die BKS Bank nimmt das Wahlrecht hinsichtlich der Low Credit Risk Exemption im Stageassessment in Anspruch. So werden Finanzinstrumente, die ein niedriges Kreditrisiko aufweisen, mit dem 12-Monats-ECL bewertet. Ein niedriges Kreditrisiko ist nach unserer Einschätzung in den Ratingklassen von AA bis 1b gegeben.

Eine Zuordnung zu Stufe 3 erfolgt, wenn das Finanzinstrument sich im Ausfall befindet (Rating in den Ausfallsklassen 5a bis 5c, credit impaired). Wird zum Bilanzstichtag bei einem Finanzinstrument ein objektiver Hinweis auf Wertminderung festgestellt, wird es der Stufe 3 zugeordnet.

## Kriterien für die Stagezuordnung

Kriterium	Stage
Erstmalige Erfassung des Vertrages	1
30 Tage überfällig	2
Fremdwährungskredit	2
Rating entspricht Investmentgrade (Ratingklassen AA bis 1b)	1
Kein Initial Risk Rating feststellbar	2
Kein aktuelles Rating	2
Verschlechterung der Bonität aus Investmentgrade um mehr als 3 Ratingstufen	2
Verschlechterung der Bonität aus guten Ratings um mehr als 2 Ratingstufen	2
Verschlechterung der Bonität aus mittleren und schlechteren Ratingstufen um bzw. mehr als 1 Ratingstufe	2
Nachsicht im Lebendgeschäft	2
Non-performing Loans	3

Finanzinstrumente, die sich zum jeweiligen Bilanzstichtag in Stage 2 befinden und keinen Hinweis auf eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos seit Zugang mehr aufweisen, können wieder in Stage 1 zurücktransferiert werden.

Die ECL-Ermittlung erfolgt unter Berücksichtigung von Forward-Looking Informationen.

## Wesentliche Parameter des ECL-Modells für Stage 1 und Stage 2

Parameter im ECL-Modell	Erklärung
Exposure at Default (EAD)	Die Kredithöhe im Zeitpunkt des Kreditausfalls (EAD) ist die Summe der zukünftigen vertraglich vereinbarten Cash Flows. Außerbilanzmäßige Geschäfte wie Haftungen und nicht ausgenützte Kreditlinien von Kunden werden unter Berücksichtigung eines CCFs in einen EAD umgerechnet.
Probability of Default (PD)	Die Ausfallswahrscheinlichkeit wird je Kunde auf Basis statistischer Schätzverfahren ermittelt und folgt dem Life-Time-Konzept. So fließt bei der Ermittlung der zukünftigen Ausfallswahrscheinlichkeiten auch die Einschätzung über die zukünftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Form einer Point-in-Time-Kalibrierung in die PD mit ein. Es werden für jedes Segment spezifische Migrationsmatrizen im ECL-Modell unterlegt.
Forward-looking Information (FLI)	Die Forward-looking Informationen fließen über den jeweiligen makroökonomischen Ausblick gewichtet nach den Zielmärkten der BKS Bank unter Anwendung eines linearen Regressionsverfahrens in die angepasste bedingte Ausfallswahrscheinlichkeit mit ein. Es werden für jedes Segment spezifische Verlustquoten herangezogen.
Loss given Default (LGD)	Der LGD kennzeichnet die relative Verlusthöhe zum Zeitpunkt des Kreditausfalls. Die Verlustquote bemisst sich am unbesicherten Teil des EADs, welcher im Fall der Uneinbringlichkeit des Forderungswertes abzuschreiben ist. Die LGD wird aus den Kundenportfolien der BKS Bank ermittelt und folgt wie die Ausfallswahrscheinlichkeit dem Life-Time-Konzept.
Diskontsatz (D)	Die Diskontierung erfolgt auf Basis des effektiven Zinssatzes.
(Unbedingte) marginale (m) PD	Diese wird aus der Point-in-time-PD abgeleitet und gibt die jährliche Veränderung der Lifetime-PD an.

Bei der Berechnung des ECL in Stage 1 und 2 werden das EAD, die PD und die LGD auf die vertraglich vereinbarte Laufzeit hin modifiziert und diskontiert (D). Die Berechnung lässt sich wie folgt darstellen (m = marginal):

$$ECL = \sum_{t=1}^T ECL_t = \sum_{t=1}^T mPD_t^{PII} \cdot LGD_t \cdot EAD_t \cdot D_t$$

Der potenzielle Verlust aus der offenen Risikoposition wird in der Verlustquote (LGD) ausgedrückt. Informationen zu den Kreditsicherheiten, zum Ausfallrisiko ohne Berücksichtigung von gehaltenen Sicherheiten und eine Beschreibung der gehaltenen Sicherheiten sowie quantitative Angaben werden im Risikobericht dargelegt.

Der Expected Credit Loss wird auf Basis mehrerer Szenarien berechnet. Die BKS Bank wendet drei Szenarien an. Das Ausgangsszenario bildet das Basisszenario. Darüber hinaus werden jeweils ein Auf- und ein Abschwung-Szenario der Berechnung des ECL zugrunde gelegt. Die Zusammenführung der Szenarien erfolgt über Gewichtungsfaktoren. Durch die Gewichtung wird ein risikoadäquater, erwartungstreuer und wahrscheinlichkeitsgewichteter Expected Credit Loss ermittelt, der dem Charakter nach weder einen Best-Case noch einen Worst-Case oder einen Most-likely-Case darstellt. Bei der Berechnung des Expected Credit Loss (ECL) werden nicht nur historische Informationen, sondern auch prognostizierte makroökonomische Einflussfaktoren in der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) berücksichtigt. Die BKS Bank verwendet folgende Faktoren als Indikation zur Zukunftsprognose: Bruttoinlandsprodukt, Inflationsrate, Quote der Arbeitslosigkeit, Leistungsbilanzsaldo und Zinsrate.

Zur Bestimmung der durchschnittlichen Zahlungen aus finanziellen Vermögenswerten nach dem Ausfallereignis werden Verlustquoten eingesetzt. Die LGDs werden wie die PD je Segment separat berechnet. Die Segmentierung der Portfolien erfolgt in Privatkunden, Firmenkunden, Banken und Staaten.

Während der Berichtsperiode führte vor allem die Entwicklung der COVID-19-Pandemie zu Änderungen von Annahmen, die sich in einem kollektiven Stufentransfer und einer geänderten Szenariogewichtung widerspiegeln.

In Stufe 3 wird für signifikante Forderungen, die eine Obligohöhe von 1,5 Mio. EUR überschreiten, die Risikovor-sorge nach der Discounted-Cash-Flow-Methode ermittelt. Die Wertminderung ergibt sich hier als Differenz zwischen dem Buchwert der Forderung und dem Barwert der künftig erwarteten Zahlungsströme aus der Forderung und den zu verwertenden Sicherheiten. Liegen objektive Hinweise zur Bildung von Wertberichtigungen in Stufe 3 vor und ist das Obligo nicht signifikant (Obligo < 1,5 Mio. EUR), so werden die Kunden einem eigenen Portfolio für Firmenkunden bzw. Privatkunden zugeordnet und nach pauschalen Kriterien wertberichtigt. Der pEWB-Berechnung liegt folgende Formel zugrunde: pEWB = Unterdeckung x pEWB-Faktor.

Die Erfassung der Risikovorsorgen erfolgt ergebniswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung. Für FV OCI-bewertete finanzielle Vermögenswerte wird die bonitätsbedingte Wertminderung im Gewinn oder Verlust erfasst. Die für Kreditzusagen und Finanzgarantien gebildete Risikovorsorge wird unter den Rückstellungen ausgewiesen.

### **Abschreibungspolitik**

Kriterien für die Ausbuchung bzw. Abschreibung von Forderungsbeträgen sind deren Uneinbringlichkeit sowie die endgültige Verwertung der mit den Forderungen einhergehenden Sicherheiten. Grundsätzlich werden keine finanziellen Vermögenswerte ausgebucht, die einer Vollstreckungsmaßnahme unterliegen. Eine Forderungsausbuchung wird dann vorgenommen, wenn eine Forderung auf Basis eines Exekutionstitels zwei Jahre erfolglos betrieben wurde, mindestens zwei Mal erfolglos exekutiert wurde, mit Geldeingängen auf die Restforderung nicht mehr zu rechnen ist oder die Beschaffung eines Titels nicht mehr möglich ist. Ausgebuchte Forderungen, die nicht mit einer Liberierung von der Restschuld verbunden sind, werden überwiegend an Dritte (z. B. Inkassobüro) zur Eintreibung der Forderung übergeben.

## Artikel 442 (d) – Analyse der Altersstruktur der überfälligen Risikopositionen Umsetzung in der BKS Bank

Die Tabelle EU CQ3 beinhaltet Informationen zur Kreditqualität vertragsgemäß bedienter und notleidender Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen.

### EU CQ3 – Kreditqualität vertragsgemäß bedienter und notleidender Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen

EUR Mio.	Vertragsgemäß bediente Risikopositionen		
	Gesamt	Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage oder ≤ 90 Tage
<b>Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben</b>	<b>1.369,9</b>	<b>1.369,9</b>	-
<b>Darlehen und Kredite</b>	<b>6.941,9</b>	<b>6.909,4</b>	<b>32,5</b>
- Zentralbanken	-	-	-
- Sektor Staat	201,9	201,4	0,5
- Kreditinstitute	65,2	65,2	-
- Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	361,8	361,8	-
- Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	4.170,9	4.142,9	28,0
davon KMU	2.692,9	2.665,3	27,6
- Haushalte	2.142,2	2.138,2	4,0
<b>Schuldverschreibungen</b>	<b>1.000,2</b>	<b>1.000,2</b>	-
- Zentralbanken	-	-	-
- Sektor Staat	754,8	754,8	-
- Kreditinstitute	162,7	162,7	-
- Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	18,4	18,4	-
- Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	64,3	64,3	-
<b>Außerbilanzielle Risikopositionen</b>	<b>2.456,3</b>		
- Zentralbanken	-		
- Sektor Staat	211,0		
- Kreditinstitute	5,1		
- Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	244,5		
- Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	1.716,0		
- Haushalte	279,7		
<b>GESAMT<sup>1)</sup></b>	<b>11.768,3</b>	<b>9.279,5</b>	<b>32,5</b>

<sup>1)</sup> Ergebnis inkl. Berücksichtigung der nicht ausgenützten Rahmen (FINREP).

**Notleidende Risikopositionen**

Gesamt	Unwahrscheinliche Zahlungen, die nicht überfällig oder ≤ 90 Tage überfällig sind	Überfällig > 90 Tage ≤ 180 Tage	Überfällig > 180 Tage ≤ 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr ≤ 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre ≤ 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre ≤ 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon ausgefallen
-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>189,8</b>	<b>107,1</b>	<b>5,7</b>	<b>67,1</b>	<b>3,8</b>	<b>5,6</b>	<b>0,2</b>	<b>0,3</b>	<b>189,8</b>
-	-	-	-	-	-	-	-	-
0,1	0,1	-	-	-	-	-	-	0,1
-	-	-	-	-	-	-	-	-
0,7	0,6	-	0,1	-	-	-	-	0,7
144,1	83,5	5,0	47,0	3,0	5,3	0,1	0,2	144,1
127,3	79,2	5,0	34,5	3,0	5,3	0,1	0,2	127,3
44,8	22,8	0,6	19,9	0,8	0,4	0,2	0,1	44,8
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>7,5</b>								<b>7,5</b>
-								-
-								-
-								-
-								-
7,2								7,2
0,3								0,3
<b>197,3</b>	<b>107,1</b>	<b>5,7</b>	<b>67,1</b>	<b>3,8</b>	<b>5,6</b>	<b>0,2</b>	<b>0,3</b>	<b>197,3</b>

## Artikel 442 (c, e, f) – Vertragsgemäß bediente, notleidende und gestundete Risikopositionen Umsetzung in der BKS Bank

Die Tabelle EU CR1 gibt einen Überblick über die vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen und die damit verbundenen Wertminderungen und Rückstellungen.

### EU CR1: Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen

EUR Mio.	Bruttobuchwert/Nennbetrag					
	Vertragsgemäß bediente Risikopositionen			Notleidende Risikopositionen		
	Gesamt	Davon Stufe 1	Davon Stufe 2	Gesamt	Davon Stufe 2	Davon Stufe 3
<b>Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben</b>	<b>1.369,9</b>	<b>1.369,9</b>	-	-	-	-
<b>Darlehen und Kredite</b>	<b>6.941,9</b>	<b>5.516,7</b>	<b>1.281,7</b>	<b>189,8</b>	-	<b>189,8</b>
Zentralbanken	-	-	-	-	-	-
Allgemeine Regierungen	201,9	198,9	3,0	0,1	-	0,1
Kreditinstitute	65,2	65,2	-	-	-	-
Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	361,8	311,6	27,3	0,7	-	0,7
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	4.170,9	3.159,6	931,5	144,1	-	144,1
davon KMU	2.692,9	1.929,8	700,7	127,3	-	127,3
Haushalte	2.142,2	1.781,4	319,9	44,8	-	44,8
<b>Schuldtitle</b>	<b>1.000,2</b>	<b>978,6</b>	<b>1,0</b>	-	-	-
Zentralbanken	-	-	-	-	-	-
Allgemeine Regierungen	754,8	754,8	-	-	-	-
Kreditinstitute	162,7	162,7	-	-	-	-
Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	18,4	18,4	-	-	-	-
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	64,3	42,7	1,0	-	-	-
<b>Außerbilanzielle Risikopositionen</b>	<b>2.456,3</b>	<b>2.256,4</b>	<b>199,9</b>	<b>7,5</b>	-	<b>7,5</b>
Zentralbanken	-	-	-	-	-	-
Allgemeine Regierungen	211,0	211,0	-	-	-	-
Kreditinstitute	5,1	5,1	-	-	-	-
Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	244,5	242,5	2,0	-	-	-
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	1.716,0	1.536,7	179,3	7,2	-	7,2
Haushalte	279,7	261,1	18,6	0,3	-	0,3
<b>Insgesamt<sup>1)</sup></b>	<b>11.768,3</b>	<b>10.121,6</b>	<b>1.482,6</b>	<b>197,3</b>	-	<b>197,3</b>

<sup>1)</sup> inkl. Berücksichtigung der nicht ausgenützten Rahmen (FINREP)

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen							Erhaltene Sicherheiten und finanzielle Garantien		
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - kumulierte Wertminderung und Rückstellungen			Notleidende Risikopositionen - kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Kreditrisiken und Rückstellungen			Kumulierte Teilabschreibung	Bei		
Gesamt	Davon Stufe 1	Davon Stufe 2	Gesamt	Davon Stufe 2	Davon Stufe 3		Bei vertragsmäßig bedienten Risikopositionen	notleidenden Risikopositionen	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	
<b>-43,4</b>	<b>-17,4</b>	<b>-26,0</b>	<b>-63,9</b>	-	<b>-63,9</b>	<b>-16,8</b>	<b>4.409,8</b>	<b>108,9</b>	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-0,3	-0,3	-	-	-	-	-	28,6	-	
-0,1	-0,1	-	-	-	-	-	3,3	-	
-2,2	-1,3	-0,9	-0,7	-	-0,7	-	136,0	-	
-32,1	-13,5	-18,6	-56,1	-	-56,1	-12,8	2.507,3	78,1	
-21,3	-7,7	-13,6	-41,9	-	-41,9	-12,8	1.859,7	72,2	
-8,8	-2,3	-6,5	-7,0	-	-7,0	-3,9	1.734,6	30,7	
<b>-0,8</b>	<b>-0,8</b>	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-0,2	-0,2	-	-	-	-	-	-	-	
-0,4	-0,4	-	-	-	-	-	-	-	
-0,1	-0,1	-	-	-	-	-	-	-	
-0,2	-0,1	-	-	-	-	-	-	-	
<b>-1,5</b>	<b>-0,7</b>	<b>-0,8</b>	<b>-0,1</b>	-	<b>-0,1</b>		-	-	
-	-	-	-	-	-		-	-	
-	-	-	-	-	-		-	-	
-	-	-	-	-	-		-	-	
-0,7	-0,3	-0,4	-	-	-		-	-	
-0,7	-0,3	-0,4	-0,1	-	-0,1		-	-	
<b>-45,7</b>	<b>-18,8</b>	<b>-26,9</b>	<b>-64,0</b>	-	<b>-64,0</b>	<b>-16,8</b>	<b>4.409,8</b>	<b>108,9</b>	

Die Tabelle EU CQ1 beinhaltet Informationen zur Kreditqualität gestundeter Risikopositionen, aufgliedert nach aufsichtsrechtlichen Kontrahentenklassen.

### EU CQ1 – Kreditqualität gestundeter Risikopositionen

EUR Mio.	Bruttobuchwert/Nennbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
	Vertragsgemäß bedient gestundet	Notleidend, gestundet	davon ausgefallen	davon wertgemindert
<b>Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben</b>	-	-	-	-
<b>Darlehen und Kredite</b>	<b>89,9</b>	<b>52,6</b>	<b>52,6</b>	<b>52,6</b>
- Zentralbanken	-	-	-	-
- Sektor Staat	-	-	-	-
- Kreditinstitute	-	-	-	-
- Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	0,5	-	-	-
- Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	69,3	35,2	35,2	35,2
- Haushalte	20,1	17,3	17,3	17,3
<b>Schuldverschreibungen</b>	-	-	-	-
<b>Erteilte Kreditzusagen</b>	<b>1,0</b>	<b>0,3</b>	<b>0,3</b>	<b>0,3</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>90,9</b>	<b>52,9</b>	<b>52,9</b>	<b>52,9</b>

**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallsrisiken und Rückstellungen**

**Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien für gestundete Risikopositionen**

Bei vertragsgemäß bedienten gestundeten Risikopositionen	Bei notleidenden gestundeten Risikopositionen		hiervon für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
-	-	-	-
<b>-2,6</b>	<b>-12,4</b>	<b>93,3</b>	<b>34,8</b>
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	0,1	-
-2,2	-9,9	63,5	22,3
-0,4	-2,5	29,7	12,5
-	-	-	-
-	-	<b>1,3</b>	<b>1,3</b>
<b>-2,6</b>	<b>-12,4</b>	<b>94,6</b>	<b>36,1</b>

Die Tabelle EU CQ4 beinhaltet die Bruttobuchwerte der ausgefallenen und der nicht ausgefallenen Risikopositionen, die kumulierten Kreditrisikoanpassungen, Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und erteilte Finanzgarantien sowie kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen und deren Aufschlüsselung nach geografischem Gebiet.

Die BKS Bank liegt mit einer NPL-Quote in Höhe von 2,2% gemäß FINREP unter dem Schwellenwert von 5%. Gemäß den Anforderungen von Artikel 8 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 erfolgt die Offenlegung daher lediglich für die Spalten a, c, e, f und g. Guthaben bei Zentralnotenbanken und Sichtguthaben sind in der Abbildung nicht enthalten.

#### EU CQ4: Qualität notleidender Risikopositionen nach geografischem Gebiet

	a	c	e	f	g
	<b>Bruttobuchwert</b>				
EUR Mio.		Davon: ausgefallen	Kumulierte Wert- minderung	Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und erteilte Finanzgarantien	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risiko- positionen
<b>Bilanzwirksame Risikopositionen</b>	<b>8.131,9</b>	<b>189,8</b>	<b>-108,2</b>	-	-
Deutschland	280,1	-	-1,7	-	-
Kroatien	631,2	70,5	-31,9	-	-
Österreich	5.514,2	98,4	-64,0	-	-
Slowakei	279,7	5,7	-3,6	-	-
Slowenien	934,2	12,8	-6,1	-	-
Sonstige Länder	492,6	2,4	-0,9	-	-
<b>Außerbilanzielle Risikopositionen</b>	<b>2.463,8</b>	<b>7,5</b>	-	<b>-1,6</b>	-
Deutschland	32,9	-	-	-	-
Kroatien	38,5	0,1	-	-0,2	-
Österreich	2.271,8	7,4	-	-1,3	-
Slowakei	16,7	-	-	-	-
Slowenien	95,7	-	-	-	-
Sonstige Länder	8,3	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>10.595,8</b>	<b>197,3</b>	<b>-108,2</b>	<b>-1,6</b>	-

Die Tabelle EU CQ5 beinhaltet die Bruttobuchwerte der ausgefallenen und der nicht ausgefallenen Risikopositionen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die kumulierten Kreditrisikoanpassungen und kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen und deren Aufschlüsselung nach Wirtschaftszweig.

Da die NPL-Quote unter dem Schwellenwert von 5% liegt, erfolgt gemäß den Anforderungen von Artikel 8 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 die Offenlegung lediglich für die Spalten a, c, e und f. Guhaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben sind in der Abbildung nicht enthalten.

### EU CQ5: Kreditqualität von Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach Wirtschaftszweig

EUR Mio.	a	c	e	f
	<b>Bruttobuchwert</b>			<b>Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen</b>
		Davon: ausgefallen	<b>Kumulierte Wertminderung</b>	
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	51,3	2,3	-1,2	-
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	26,1	-	-0,4	-
Herstellung	700,4	31,4	-22,7	-
Energieversorgung	80,8	0,8	-0,9	-
Wasserversorgung	44,2	0,6	-0,3	-
Baugewerbe	656,1	57,4	-22,1	-
Handel	393,0	15,4	-13,4	-
Transport und Lagerung	175,9	4,8	-3,6	-
Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	190,1	5,7	-5,0	-
Information und Kommunikation	53,2	1,1	-1,0	-
Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	26,6	-	-0,1	-
Grundstücks- und Wohnungswesen	1.256,7	14,1	-9,2	-
Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	329,9	6,7	-5,0	-
Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	138,9	2,6	-1,9	-
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	0,2	-	-	-
Bildung	0,8	0,2	-	-
Gesundheits- und Sozialwesen	155,1	0,1	-1,1	-
Kunst, Unterhaltung und Erholung	15,9	0,5	-0,2	-
Sonstige Dienstleistungen	19,6	0,4	-0,2	-
<b>Insgesamt</b>	<b>4.314,9</b>	<b>144,1</b>	<b>-88,2</b>	<b>-</b>

Die Tabelle EU CQ7 enthält Informationen zu durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten. Diese umfassen Vermögenswerte, die nicht vom Schuldner als Sicherheit verpfändet wurden, sondern die im Austausch für den Erlass von Schulden auf den Konzern übergegangen sind. Diese Tabelle wird in Form einer Leermeldung offengelegt.

### EU CQ7: Durch Inbesitznahme und Verwertung erlangte Sicherheiten

EUR Mio.	Durch Inbesitznahme erhaltene Sicherheiten	
	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Kumulierte negative Änderungen
<b>Sachanlagen</b>	-	-
<b>Außer Sachanlagen</b>	-	-
- Wohnimmobilien	-	-
- Gewerbeimmobilien	-	-
- Bewegliche Sachen (Fahrzeuge, Schiffe usw.)	-	-
- Eigenkapitalinstrumente und Schuldtitel	-	-
- Sonstige Sicherheiten	-	-
<b>Insgesamt</b>	-	-

### Artikel 442 (g) – Risikopositionen nach Restlaufzeit

#### Umsetzung in der BKS Bank

In der Tabelle EU CR1-A erfolgt eine Aufgliederung des Netto-Risikopositionswerts von Darlehen und Krediten an Kreditinstitute und Kunden sowie Schuldverschreibungen, unterteilt in vertragliche Restlaufzeiten.

### EU CR1-A: Restlaufzeit von Risikopositionen

EUR Mio.	Netto-Risikopositionswert					Keine angegebene Restlaufzeit	Insgesamt
	Jederzeit kündbar	<= 1 Jahr	> 1 Jahre <= 5 Jahre	> 5 Jahre			
Darlehen und Kredite	165,2	1.547,2	1.559,6	3.781,2	-	7.053,2	
Schuldverschreibungen	-	142,2	518,1	339,3	-	999,6	
<b>Insgesamt</b>	<b>165,2</b>	<b>1.689,4</b>	<b>2.077,6</b>	<b>4.120,5</b>	<b>-</b>	<b>8.052,8</b>	

#### **Artikel 444: Offenlegung unter der Verwendung des Standardansatzes**

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 berechnen, legen für jede der in Artikel 112 genannten Forderungsklassen folgende Informationen offen:

- a) die Namen der benannten ECAI und Exportversicherungsagenturen (ECA) und die Gründe für etwaige Änderungen dieser Benennungen während des Offenlegungszeitraums;
- b) die Risikopositionsklassen, für die die jeweilige ECAI oder ECA in Anspruch genommen wird;
- c) eine Beschreibung des Verfahrens zur Übertragung der Bonitätsbeurteilungen von Emittenten und Emissionen auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind,
- d) die Zuordnung der externen Bonitätsbewertungen aller benannten ECAI oder ECA zu den Risikogewichtungen, die den Bonitätsstufen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 entsprechen, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Informationen nicht offengelegt werden müssen, wenn die Institute sich an die von der EBA veröffentlichte Standardzuordnung halten;
- e) die Risikopositionswerte und die Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung, die den einzelnen Bonitätsstufen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 nach Risikopositionsklassen zugeordnet werden, sowie die von den Eigenmitteln abgezogenen Risikopositionswerte.

#### **Artikel 444 (a) und (b) – Externe Bonitätseinstufungen im Standardansatz**

##### **Umsetzung in der BKS Bank**

Derzeit werden die Ratingeinstufungen der External Credit Assessment Institution (ECAI) Standard & Poors, Moody's und Fitch verwendet.

Für nachstehende Risikopositionen wird das externe Rating der ECAI für die Risikogewichtung verwendet:

- Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken
- Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften
- Risikopositionen gegenüber Instituten
- Risikopositionen gegenüber Unternehmen
- Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen

#### **Artikel 444 (c) – Verwendung von Emissions- Bonitätseinstufungen**

##### **Umsetzung in der BKS Bank**

Das Verfahren zur Übertragung von Emittenten- und Emissionsratings auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind, entspricht den Vorgaben der Durchführungsverordnung EU 2018/634 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf die Zuordnung der Bonitätsbeurteilungen des Kreditrisikos durch externe Ratingagenturen gemäß der Verordnung (EU) 2019/876.

#### **Artikel 444 (d) – Zuordnung von externen Bonitätsbeurteilungen zu Bonitätsstufen**

##### **Umsetzung in der BKS Bank**

Die Zuordnung von Ratings zu Bonitätsstufen erfolgt anhand der Durchführungsverordnung EU 2016/1799 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf die Zuordnung der Bonitätsbeurteilungen des Kreditrisikos durch externe Ratingagenturen.

## Artikel 444 (e) und Artikel 453 (g, h, i) – Risikopositionswerte vor und nach Kreditrisikominderung Umsetzung in der BKS Bank

Die nachfolgenden Tabellen zeigen sämtliche Kreditrisikopositionswerte vor und nach der Anwendung von Kreditkonversionsfaktoren und Kreditrisikominderungen nach dem Standardansatz. Darüber hinaus erfolgt eine Darstellung der dazugehörigen RWA und durchschnittlichen Risikogewichte, unterteilt nach Risikopositionsklassen und in bilanzwirksame und außerbilanzielle Positionen. Die Tabellen beinhalten keine Angaben zum Gegenparteiausfallsrisiko, diese werden separat im entsprechenden Kapitel zum Gegenparteiausfallsrisiko dargestellt.

Die RWA-Dichte bietet eine synthetische Messgröße für den Risikogehalt des jeweiligen Portfolios. Die RWA-Dichte ist der Quotient aus den gesamten risikogewichteten Forderungen und den Forderungen nach Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren und Kreditrisikominderung.

### EU CR4 – Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung zum 31.12.2021

EUR Mio.	Risikopositionen vor Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) und Kreditrisikominderung (CRM)		Risikopositionen nach CCF und CRM		Risikogewichtete Aktiva (RWA) und RWA-Dichte	
	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risiko- positionen	Bilanzielle Risiko- positionen	Außerbilanzielle Risikopositionen	Risiko- gewichtete Aktiva (RWA)	RWA-Dichte (%)
Risikopositionsklassen	a	b	c	d	e	f
1 Zentralstaaten oder Zentralbanken	1.966,1	-	2.155,0	2,0	-	0,00%
2 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	149,7	14,6	204,9	2,6	13,6	6,57%
3 Öffentliche Stellen	50,2	33,8	61,1	0,0	14,3	23,44%
4 Multilaterale Entwicklungsbanken	30,6	-	30,6	-	-	0,00%
5 Internationale Organisationen	85,9	-	85,9	-	-	0,00%
6 Institute	159,1	5,6	134,3	14,7	38,1	25,56%
7 Unternehmen	2.916,5	1.425,5	2.735,5	392,3	2.660,1	85,05%
8 Mengengeschäft	1.154,1	604,0	1.037,0	91,0	719,8	63,81%
9 Durch Hypotheken auf Immobilien besichert	2.477,5	55,8	2.477,5	46,3	924,0	36,61%
10 Ausgefallene Positionen	123,3	4,1	111,3	2,2	126,6	111,47%
11 Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	340,0	121,9	329,6	-	494,4	150,00%
12 Gedeckte Schuldverschreibungen	98,7	-	98,7	-	15,7	15,91%
13 Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	0,00%
14 Organismen für gemeinsame Anlagen	50,4	-	50,4	-	47,8	94,82%
15 Beteiligungen	152,7	-	152,7	-	299,6	196,26%
16 Sonstige Posten	304,5	-	304,5	-	177,9	58,41%
<b>17 Insgesamt</b>	<b>10.059,3</b>	<b>2.265,4</b>	<b>9.969,0</b>	<b>551,2</b>	<b>5.531,9</b>	<b>52,58%</b>

**EU CR4 – Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung zum 31.12.2020**

EUR Mio.	Risikopositionen vor Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) und Kreditrisikominderung (CRM)	Risikopositionen nach CCF und CRM		Risikogewichtete Aktiva (RWA) und RWA-Dichte		
		Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risiko- positionen	Bilanzielle Risiko- positionen	Außerbilanzielle Risiko- positionen	Risiko- gewichtete Aktiva (RWA)
	a	b	c	d	e	f
<b>Risikopositionsklassen</b>						
1 Zentralstaaten oder Zentralbanken	1.602,6	1,2	1.785,4	2,9	0,4	0,02%
2 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	169,7	10,9	230,3	-	16,4	7,13%
3 Öffentliche Stellen	21,4	62,6	29,8	-	7,9	26,54%
4 Multilaterale Entwicklungsbanken	31,2	-	31,2	-	-	0,00%
5 Internationale Organisationen	76,6	-	76,6	-	-	0,00%
6 Institute	325,1	25,4	296,5	1,6	60,4	20,28%
7 Unternehmen	2.816,9	1.387,8	2.637,3	378,4	2.563,6	85,01%
8 Mengengeschäft	1.115,1	546,6	1.000,8	73,0	694,8	64,71%
9 Durch Hypotheken auf Immobilien besichert	2.336,5	49,2	2.336,5	40,9	880,1	37,02%
10 Ausgefallene Positionen	80,7	4,4	73,3	3,3	89,1	116,25%
11 Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	296,7	90,3	293,8	5,7	449,2	150,00%
12 Gedeckte Schuldverschreibungen	79,3	-	79,3	-	11,8	14,84%
13 Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	0,00%
14 Organismen für gemeinsame Anlagen	56,7	-	56,7	-	55,0	96,89%
15 Beteiligungen	141,9	-	141,9	-	276,1	194,52%
16 Sonstige Posten	236,4	-	236,4	-	164,4	69,54%
<b>17 Insgesamt</b>	<b>9.387,1</b>	<b>2.178,3</b>	<b>9.305,9</b>	<b>505,8</b>	<b>5.269,3</b>	<b>53,70%</b>

In den nachfolgenden Tabellen erfolgt eine Aufgliederung der Kreditrisikopositionswerte nach Einbeziehung von Kreditrisikominderungseffekten aus Sicherheiten (EAD) in einzelne aufsichtliche Risikogewichte und Risikopositionsklassen. Die Tabellen beinhalten keine Angaben zum Gegenparteiausfallsrisiko, diese werden separat im entsprechenden Kapitel zum Gegenparteiausfallsrisiko dargestellt.

### EU CR5 – Standardansatz zum 31.12.2021

EUR Mio.	Risikogewicht					
	0%	2%	4%	10%	20%	35%
<b>Risikopositionsklassen</b>	a	b	c	d	e	f
1 Zentralstaaten oder Zentralbanken	2.157,0	-	-	-	-	-
2 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	140,2	-	-	-	67,0	-
3 Öffentliche Stellen	1,1	-	-	-	49,2	-
4 Multilaterale Entwicklungsbanken	30,6	-	-	-	-	-
5 Internationale Organisationen	85,9	-	-	-	-	-
6 Institute	0,1	-	-	-	117,2	-
7 Unternehmen	281,0	-	-	-	4,7	34,3
8 Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	25,4	-	-	-	-	-
9 Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-	-	-	-	1.668,5
10 Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	-	-
11 Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	-	-	-	-	-	-
12 Gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-	40,4	58,3	-
13 Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-
14 Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen	-	-	-	-	-	-
15 Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	-
16 Sonstige Posten	139,4	-	-	-	-	-
<b>17 Insgesamt</b>	<b>2.860,8</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>40,4</b>	<b>296,4</b>	<b>1.702,8</b>

Risikogewicht										Summe	Ohne Rating
50%	70%	75%	100%	150%	250%	370%	1250%	Sonstige			
g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	<b>2.157,0</b>	-
-	-	-	0,2	-	-	-	-	-	-	<b>207,5</b>	-
10,5	-	-	0,3	-	-	-	-	-	-	<b>61,2</b>	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	<b>30,6</b>	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	<b>85,9</b>	-
31,4	-	-	0,3	-	-	-	-	-	-	<b>149,0</b>	-
20,1	9,5	-	2.778,2	-	-	-	-	-	-	<b>3.127,9</b>	-
-	-	1.102,5	-	-	-	-	-	-	-	<b>1.127,9</b>	-
855,3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	<b>2.523,8</b>	-
-	-	-	87,5	26,1	-	-	-	-	-	<b>113,6</b>	-
-	-	-	-	329,6	-	-	-	-	-	<b>329,6</b>	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	<b>98,7</b>	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	50,4	<b>50,4</b>	-
-	-	-	54,7	-	98,0	-	-	-	-	<b>152,7</b>	-
-	-	-	156,7	-	8,5	-	-	-	-	<b>304,5</b>	-
<b>917,2</b>	<b>9,5</b>	<b>1.102,5</b>	<b>3.077,9</b>	<b>355,7</b>	<b>106,4</b>	-	-	-	<b>50,4</b>	<b>10.520,2</b>	-

**EU CR5 – Standardansatz zum 31.12.2020**

EUR Mio.		Risikogewicht					
		0%	2%	4%	10%	20%	35%
	<b>Risikopositionsklassen</b>	a	b	c	d	e	f
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	1.787,8	-	-	-	-	-
2	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	149,0	-	-	-	81,1	-
3	Öffentliche Stellen	0,2	-	-	-	20,5	-
4	Multilaterale Entwicklungsbanken	31,2	-	-	-	-	-
5	Internationale Organisationen	76,6	-	-	-	-	-
6	Institute	0,2	-	-	-	294,3	-
7	Unternehmen	289,0	-	-	-	13,1	35,5
8	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	20,4	-	-	-	-	-
9	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-	-	-	-	1.595,1
10	Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	-	-
11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	-	-	-	-	-	-
12	Gedckte Schuldverschreibungen	-	-	-	40,9	38,4	-
13	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-
14	Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen	-	-	-	-	-	-
15	Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	-
16	Sonstige Posten	88,5	-	-	-	-	-
<b>17</b>	<b>Insgesamt</b>	<b>2.442,9</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>40,9</b>	<b>447,3</b>	<b>1.630,6</b>

Risikogewicht									Summe	Ohne Rating
50%	70%	75%	100%	150%	250%	370%	1250%	Sonstige		
g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q
-	-	-	0,4	-	-	-	-	-	<b>1.788,3</b>	-
-	-	-	0,2	-	-	-	-	-	<b>230,3</b>	-
9,0	-	-	0,1	-	-	-	-	-	<b>29,8</b>	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	<b>31,2</b>	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	<b>76,6</b>	-
3,2	-	-	0,5	-	-	-	-	-	<b>298,1</b>	-
15,1	10,2	-	2.646,5	6,3	-	-	-	-	<b>3.015,7</b>	-
-	-	1.053,4	-	-	-	-	-	-	<b>1.073,8</b>	-
782,4	-	-	-	-	-	-	-	-	<b>2.377,5</b>	-
-	-	-	51,7	24,9	-	-	-	-	<b>76,6</b>	-
-	-	-	-	299,5	-	-	-	-	<b>299,5</b>	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	<b>79,3</b>	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	17,0	-	-	-	-	39,8	<b>56,7</b>	-
-	-	-	52,5	-	89,4	-	-	-	<b>141,9</b>	-
-	-	-	137,0	-	11,0	-	-	-	<b>236,4</b>	-
<b>809,7</b>	<b>10,2</b>	<b>1.053,4</b>	<b>2.905,8</b>	<b>330,7</b>	<b>100,4</b>	-	-	<b>39,8</b>	<b>9.811,8</b>	-

**Artikel 453: Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken**

Institute, die Kreditrisikominderungstechniken verwenden, legen folgende Informationen offen:

- a) die Kernmerkmale der Vorschriften und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting und eine Angabe des Umfangs, in dem die Institute davon Gebrauch machen;
- b) Die Kernmerkmale der Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung der berücksichtigungsfähigen Sicherheiten;
- c) eine Beschreibung der wichtigsten Arten von Sicherheiten, die vom Institut zur Kreditrisikominderung angenommen werden;
- d) für Garantien und Kreditderivate, die zur Kreditbesicherung verwendet werden, die wichtigsten Arten von Garantiegebern und Kreditderivatgegenparteien und deren Kreditwürdigkeit, die zur Verringerung der Eigenkapitalanforderungen verwendet werden, unter Ausschluss derjenigen, die als Teil von synthetischen Verbriefungsstrukturen verwendet werden;
- e) Informationen über Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung;
- f) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem Standardansatz oder dem IRB-Ansatz berechnen, den gesamten Risikopositionswert, der nicht durch eine berücksichtigungsfähige Kreditbesicherung abgedeckt ist, und den gesamten Risikopositionswert, der durch eine berücksichtigungsfähige Kreditbesicherung abgedeckt ist, nach Vornahme der Volatilitätsanpassungen; die Offenlegung nach diesem Buchstaben ist für Darlehen und Schuldverschreibungen gesondert vorzunehmen und muss eine Aufschlüsselung der ausgefallenen Risikopositionen umfassen;
- g) den entsprechenden Umrechnungsfaktor und die Kreditrisikominderung, die der Risikoposition zugewiesen sind, und die Inzidenz von Kreditrisikominderungstechniken mit und ohne Substitutionseffekt;
- h) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem Standardansatz berechnen, den bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionswert nach Risikopositionsklasse vor und nach der Anwendung der Umrechnungsfaktoren und einer etwaigen Kreditrisikominderung;
- i) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem Standardansatz berechnen, den risikogewichteten Positionsbetrag und die Relation zwischen diesem risikogewichteten Positionsbetrag und dem Risikopositionswert nach Anwendung des einschlägigen Umrechnungsfaktors und der Kreditrisikominderung im Zusammenhang mit der Risikoposition; die Offenlegung nach diesem Buchstaben ist für jede Risikopositionsklasse gesondert vorzunehmen;
- j) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem IRB-Ansatz berechnen, den risikogewichteten Positionsbetrag vor und nach Berücksichtigung der kreditrisikomindernden Wirkung von Kreditderivaten; wenn Institute die Erlaubnis erhalten haben, für die Berechnung von risikogewichteten Positionsbeträgen eigene LGD und Umrechnungsfaktoren zu verwenden, nehmen sie die Offenlegung nach diesem Buchstaben für die Risikopositionsklassen, die dieser Erlaubnis unterliegen, gesondert vor.

**Artikel 453 (a) – Anwendung des bilanziellen und außerbilanziellen Nettings**  
**Umsetzung in der BKS Bank**

Die BKS Bank wendet bilanzielles Netting als Kreditrisikominderungstechnik an. Die Vorschriften zum bilanziellen Netting sind in den internen Richtlinien festgehalten. Die Vorschriften zum bilanzielle Netting umfassen Vorgaben aus formeller Hinsicht sowie die in den Systemen zu erfassenden Parameter. Zum 31.12.2021 wurden insgesamt 68,7 Mio. EUR (31.12.2020: 43,0 Mio. EUR) bilanziell genettet.

Es gibt in der BKS Bank kein Netting als Kreditrisikominderungstechnik bei der Ermittlung des Kreditrisikos von Derivaten, d.h. keine Saldierung gegenläufiger Forderungen zu einer „Netto- Position“, allerdings liegen Netting-Rahmenvereinbarungen (außerbilanzielles Netting) in Form von Standardverträgen (ISDA-Verträge) vor.

## **Artikel 453 (b) – Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten**

### **Umsetzung in der BKS Bank**

Die Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten werden im Kapitel Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 Abs. 1 (d) CRR „Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung und die Strategien und Verfahren zur Überwachung der Wirksamkeit getroffener Maßnahmen“) beschrieben.

## **Artikel 453 (c) – Beschreibung der Arten von Sicherheiten**

### **Umsetzung in der BKS Bank**

Als kreditrisikomindernde Sicherheiten für das Eigenmittelerfordernis werden folgende Arten von Sicherheiten angerechnet:

#### **Bareinlagen**

Die Bareinlagen umfassen Spareinlagen und Festgelder.

#### **Immobilienicherheiten**

Zur Anrechnung kommen Wohnimmobilien und Gewerbeimmobilien. Ausgangspunkt der Ermittlung ist der Marktwert bzw. Verkehrswert. Die Ermittlung des Verkehrswertes erfolgt gemäß internen Richtlinien durch erfahrene und umfassend ausgebildete Schätzwertexperten. Der Marktwert bzw. Verkehrswert ist auch Ausgangspunkt für das Monitoring (d.i. die laufende Überwachung der Schätzwerte). Das Monitoring erfolgt für Wohn- und Gewerbeimmobilien mittels eigener Software (Liegenschaftsbewertungsprogramm). Vom Verkehrswert sind grundbücherliche Vorlasten abzuziehen. Dieser Wert bildet die Grundlage für die Anrechnung in der Eigenmittelberechnung.

#### **Finanzielle Sicherheiten**

Bei den finanziellen Sicherheiten wendet die BKS Bank den umfassenden Ansatz an. Angerechnet werden Schuldverschreibungen von Zentralstaaten und Zentralbanken, von Instituten und von anderen Emittenten mit externem Rating und Aktien, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden.

#### **Persönliche Sicherheiten**

Zur Anrechnung kommen ausschließlich Garantien von Zentralstaaten und Zentralbanken, von Instituten und regionalen Gebietskörperschaften.

#### **Sonstige Sicherheiten**

In dieser Kategorie werden durch die BKS Bank Lebensversicherungen zum Ansatz gebracht.

## **Artikel 453 (d) – Arten von Garantiegebern und Kreditderivatgegenparteien**

### **Umsetzung in der BKS Bank**

Zu den wichtigsten Garantiegebern in der BKS Bank zählen Zentralstaaten und -banken, regionale Gebietskörperschaften, öffentliche Stellen und Institute. Die BKS Bank verwendet keine Kreditderivate.

## **Artikel 453 (e) – Informationen über Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung**

### **Umsetzung in der BKS Bank**

Konzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung können auftreten, wenn eine Reihe von Garantiegebern mit ähnlichen wirtschaftlichen Merkmalen vergleichbaren Aktivitäten nachgehen und Veränderungen der wirtschaftlichen oder branchenbezogenen Bedingungen ihre Fähigkeit zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen beeinträchtigen.

Um Konzentrationen bei Aktivitäten zur Minderung des Kreditrisikos zu überwachen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen einzuleiten, erfolgt ein tourliches Sicherheitenmonitoring im Kreditrisikobericht und im

Sicherheitenbericht der BKS Bank. Allfällige Maßnahmen aufgrund eines Anstieges von Konzentrationen auf Portfolioebene bzw. wesentlichen Beeinträchtigungen der Werthaltigkeit von Sicherheitenarten bzw. sonstiger kreditrisikomindernder Techniken werden im Kreditrisiko Jour Fixe kommuniziert und gegebenenfalls Gegensteuerungsmaßnahmen beschlossen.

### **Artikel 453 (f) – Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken**

#### **Umsetzung in der BKS Bank**

Die Tabelle EU CR3 zeigt sämtliche nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen anerkannten Kreditrisikominderungstechniken, unabhängig davon, ob diese Techniken nach der CRR anerkannt sind. Hierzu gehören unter anderem alle Arten von Sicherheiten, Finanzgarantien und Kreditderivaten, die für alle besicherten Risikopositionen verwendet werden.

### **EU CR3 – Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken**

EUR Mio.		Unbesicherte Risikopositionen – Buchwert	Besicherte Risikopositionen – Buchwert	Davon durch		
				Sicherheiten besichert	Finanzgarantien besichert	Kreditderivate besichert
		a	b	c	d	e
1	Darlehen und Kredite	3.982,9	4.518,7	4.240,3	278,4	-
2	Schuldverschreibungen	1.000,2	-	-	-	-
<b>3</b>	<b>Summe</b>	4.983,1	4.518,7	4.240,3	278,4	-
4	<i>Davon notleidende Risikopositionen</i>	80,9	108,9	102,1	6,7	-
EU-5	<i>Davon ausgefallen</i>	80,9	108,9			

### **Artikel 453 (g) bis (i) – Risikopositionswerte vor und nach Kreditrisikominderung nach dem Standardansatz**

#### **Umsetzung in der BKS Bank**

Die Risikopositionswerte werden nach dem Standardansatz berechnet, die Angaben zu Artikel 453 (g) bis (i) werden gemeinsam mit Artikel 444 (e) auf Seite 83ff. ausgewiesen.

### **Artikel 453 (j) – Risikopositionswerte vor und nach Kreditrisikominderung nach dem IRB-Ansatz**

#### **Umsetzung in der BKS Bank**

Für die BKS Bank nicht relevant.

# Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken

## Artikel 452: Offenlegung der Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem IRB-Ansatz berechnen, legen folgende Informationen offen:

- a) Die Erlaubnis der zuständigen Behörde zur Verwendung des Ansatzes oder die akzeptierten Übergangsregelungen;
- b) für jede Risikopositionsklasse nach Artikel 147 den Prozentsatz des gesamten Risikopositionswerts jeder Risikopositionsklasse, die dem Standardansatz nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 oder dem IRB-Ansatz nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 unterliegt, sowie den Anteil jeder Risikopositionsklasse, die einem Einführungsplan unterliegt; wenn Institute die Erlaubnis erhalten haben, für die Berechnung von risikogewichteten Positionsbeträgen eigene LGD und Umrechnungsfaktoren zu verwenden, legen sie den Prozentsatz des gesamten Risikopositionswerts einer jeden Risikopositionsklasse, die dieser Erlaubnis unterliegt, offen;
- c) die Kontrollmechanismen für Ratingsysteme in den verschiedenen Stadien von Modellentwicklung, -kontrollen und -änderungen; hierzu gehören Informationen über Folgendes:
  - i) die Beziehung zwischen der Risikomanagement-Funktion und der Funktion der Innenrevision,
  - ii) die Überprüfung des Ratingsystems,
  - iii) das Verfahren zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Funktion, die für die Überprüfung der Modelle verantwortlich ist, von den Funktionen, die für die Entwicklung der Modelle verantwortlich sind
  - iv) das Verfahren zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht der Funktionen, die für die Entwicklung bzw. die Überprüfung der Modelle verantwortlich sind; v) Beteiligungspositionen
- d) Die Rolle der Funktionen, die an der Entwicklung, Erlaubnis und den anschließenden Änderungen der Kreditrisikomodelle beteiligt waren;
- e) den Gegenstand und wichtigsten Inhalt der Meldungen in Bezug auf Kreditrisikomodelle;
- f) eine Beschreibung des internen Bewertungsverfahrens nach Risikopositionsklasse, einschließlich der Zahl von Hauptmodellen, die in Bezug auf jedes Portfolio verwendet werden, und einer kurzen Erörterung der wichtigsten Unterschiede zwischen den Modellen in ein und demselben Portfolio, wobei es um Folgendes geht:
  - i) die Definitionen, Methoden und Daten für die Schätzung und Validierung der PD, die Informationen darüber umfassen, wie die PD für Portfolios mit geringem Ausfallrisiko geschätzt werden, ob es regulatorische Untergrenzen gibt und welche Ursachen für Unterschiede bestehen, die mindestens während der letzten drei Zeiträume zwischen der PD und den tatsächlichen Ausfallraten beobachtet wurden;
  - ii) gegebenenfalls die Definitionen, Methoden und Daten für die Schätzung und Validierung der LGD, wie beispielsweise die Methoden zur Berechnung der in einem Konjunkturabschwung auftretenden LGD, die Art und Weise der Schätzung der LGD für Portfolios mit geringem Ausfallrisiko und die Zeit, die zwischen dem Eintritt des Ausfalls und der Beendigung der Risikoposition verstreicht;
  - iii) gegebenenfalls die Definitionen, Methoden und Daten für die Schätzung und Validierung von Umrechnungsfaktoren, einschließlich der bei der Ableitung dieser Variablen verwendeten Annahmen;
- g) gegebenenfalls die folgenden Informationen zu jeder der in Artikel 147 genannten Risikopositionsklassen:
  - i) ihre bilanziellen Brutto-Risikopositionen;
  - ii) ihre außerbilanziellen Risikopositionswerte vor Anwendung des maßgeblichen Umrechnungsfaktors;
  - iii) ihre Risikopositionen nach Anwendung des maßgeblichen Umrechnungsfaktors und der maßgeblichen Kreditrisikominderung;
  - iv) etwaige Modelle, Parameter oder Eingangswerte, die für das Verständnis der Risikogewichtung und der daraus resultierenden Risikopositionsbeträge maßgeblich sind, die für eine ausreichende Zahl von Schuldnerklassen (einschließlich Ausfall) offengelegt werden, um eine aussagekräftige Differenzierung des Kreditrisikos zu ermöglichen;

- v) getrennt für die Risikopositionsklassen, für die die Institute die Erlaubnis erhalten haben, die eigenen LGD und Umrechnungsfaktoren für die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeiträge zu verwenden, und für die Risikopositionen, für die die Institute solche Schätzungen nicht verwenden, die in den Ziffern i bis iv genannten Werte, die dieser Erlaubnis unterliegen;
- h) eine Gegenüberstellung der PD-Schätzungen der Institute und der tatsächlichen Ausfallrate für jede Risikopositionsklasse über einen längeren Zeitraum hinweg, mit gesonderter Offenlegung der PD-Bandbreite, der entsprechenden externen Bonitätsbeurteilung, der gewichteten durchschnittlichen und der arithmetischen durchschnittlichen PD, der Zahl der Schuldner am Ende des vorhergehenden Jahres und am Ende des Prüfungsjahres, der Zahl der ausgefallenen Schuldner einschließlich der neu ausgefallenen Schuldner und der jährlichen durchschnittlichen historischen Ausfallrate.

Für die Zwecke des Buchstaben b des vorliegenden Artikels verwenden die Institute den Risikopositionswert nach Artikel 166.

### **Artikel 452 - Offenlegung der Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken Umsetzung in der BKS Bank**

Der Artikel 452 CRR findet in der BKS Bank keine Anwendung, da das Eigenmittelerfordernis für das Kreditrisiko nach dem Standardansatz gemäß Artikel 317 CRR berechnet wird.

# Gegenparteiausfallsrisiko

## Artikel 439: Offenlegung des Gegenparteiausfallsrisikos

In Bezug auf das Gegenparteiausfallsrisiko des Instituts im Sinne des Teils 3 Titel II Kapitel 6 legen die Institute folgende Informationen offen:

- a) eine Beschreibung der Methodik, nach der internes Kapital und Obergrenzen für Gegenparteiausfallsrisikopositionen zugewiesen werden, einschließlich der Methoden, nach denen diese Grenzen Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien zugewiesen werden;
- b) eine Beschreibung der Vorschriften in Bezug auf Garantien und andere Maßnahmen zur Minderung des Kreditrisikos, wie etwa Vorschriften für Besicherungen und zur Bildung von Kreditreserven;
- c) eine Beschreibung der Vorschriften in Bezug auf das allgemeine Korrelationsrisiko und das spezielle Korrelationsrisiko nach Artikel 291;
- d) die Höhe des Sicherheitsbetrags, den das Institut bei einer Herabstufung seiner Bonität nachschießen müsste;
- e) die Höhe des Betrags der getrennten und nicht getrennten erhaltenen und gestellten Sicherheiten, nach Art der Sicherheit, weiter aufgeschlüsselt nach Sicherheiten, die für Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte verwendet werden;
- f) für Derivatgeschäfte die Risikopositionswerte vor und nach der Wirkung der Kreditrisikominderung, ermittelt nach der gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 3 bis 6 jeweils anzuwendenden Methode, und die damit zusammenhängenden Risikopositionsbeträge, aufgeschlüsselt nach der jeweils anzuwendenden Methode;
- g) für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte die Risikopositionswerte vor und nach der Wirkung der Kreditrisikominderung, ermittelt nach der gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 jeweils angewendeten Methode, und die damit zusammenhängenden Risikopositionsbeträge, aufgeschlüsselt nach der jeweils anzuwendenden Methode;
- h) die Risikopositionswerte nach der Wirkung der Kreditrisikominderung und die damit zusammenhängenden Risikopositionen in Bezug auf eine Kapitalanforderung für kreditrisikobezogene Bewertungsanpassungen, gesondert für jede Methode gemäß Teil 3 Titel VI;
- i) die Risikopositionswerte gegenüber zentralen Gegenparteien und die damit zusammenhängenden Risikopositionen, die unter Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 fallen, gesondert für qualifizierte und nicht qualifizierte zentrale Gegenparteien und aufgeschlüsselt nach Arten von Risikopositionen;
- j) die Nominalbeträge und den Zeitwert von Kreditderivatgeschäften; Kreditderivatgeschäfte sind nach Produktart aufzuschlüsseln; innerhalb der einzelnen Produktarten sind Kreditderivatgeschäfte weiter aufzuschlüsseln nach erworbenen und veräußerten Kreditbesicherungen;
- k) die  $\alpha$ -Schätzung für den Fall, dass dem Institut von der zuständigen Behörde die Erlaubnis zur Verwendung seiner eigenen Schätzung für  $\alpha$  gemäß Artikel 284 Absatz 9 erteilt wurde;
- l) jeweils gesondert, die Offenlegungen gemäß Artikel 444 Buchstabe e und Artikel 452 Buchstabe g;
- m) für Institute, die die Methoden gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 4 und 5 verwenden, den Umfang ihrer bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte mit Derivaten, berechnet gemäß Artikel 273a Absatz 1 bzw. 2.

Gewährt die Zentralbank eines Mitgliedstaats eine Liquiditätshilfe in Form von Sicherheitentauschgeschäften, kann die zuständige Behörde Institute von den Anforderungen nach Unterabsatz 1 Buchstaben d und ausnehmen, wenn sie der Ansicht ist, dass die Offenlegung der darin genannten Angaben aufzeigen würde, dass eine Liquiditätshilfe in Notfällen gewährt wurde. Für diese Zwecke legt die zuständige Behörde angemessene Schwellenwerte und objektive Kriterien fest.

**Artikel 439 (a) – Internes Kapital und Obergrenzen für Gegenparteiausfallsrisikopositionen****Umsetzung in der BKS Bank**

Für die Berechnung des ökonomischen Kapitalbedarfs (internes Kapital) wird für das Gegenparteiausfallsrisiko bei Derivaten der Marktbewertungsansatz mit dem positiven Marktwert plus einem allgemeinen Zuschlag (Add-On) zum Ansatz gebracht. Die Obergrenze für Risikopositionen an Kontrahenten wird jährlich festgelegt und quartalsweise auf Portfolioebene überprüft. Das Gegenparteiausfallsrisiko für Banken aus Derivaten wird dem Derivatelimit je Counterparty täglich gegenübergestellt und durch eine vom Markt unabhängige Einheit überprüft. Das Gegenparteiausfallsrisiko für Nichtbanken aus Derivaten muss im beantragten und genehmigten Kreditrahmen des Kunden Deckung finden.

**Artikel 439 (b) – Vorschriften für Besicherungen und Bildung von Kreditreserven****Umsetzung in der BKS Bank**

Derivatgeschäfte werden auf Basis von Rahmenverträgen abgeschlossen, die zur Kreditrisikominderung ein Close-out-Netting vorsehen. Zur Minimierung eines allfälligen Kreditrisikos aus Derivaten werden zwischen den Counterparties Cash-Collaterals auf Basis der ausstehenden Marktwerte ausgetauscht, tourlich abgestimmt und überprüft. Die BKS Bank verfügt über interne Kontrollsysteme und Prozessbeschreibungen in Form von Richtlinien, welche die Zuständigkeiten einzelner organisatorischer Einheiten sowie Prozesse und zeitliche Abfolgen von Tätigkeiten bis hin zur Entscheidungskompetenz regeln. Für die Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses werden von der BKS Bank kreditrisikomindernde Techniken in Form von Cash-Collaterals angewendet. Zur Bildung von Kreditreserven für Derivate wird durch die BKS Bank ein Credit Value Adjustment (CVA) gemäß der Standardmethode Artikel 384 CRR zur Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses zur Anwendung gebracht.

**Artikel 439 (c) – Vorschriften in Bezug auf Positionen mit Korrelationsrisiken****Umsetzung in der BKS Bank**

Derzeit für die BKS Bank nicht relevant, da keine eigene Schätzung des Skalierungsfaktors erfolgt. Korrelationsrisiken werden nicht berechnet.

**Artikel 439 (d) – Sicherheitsbetrag, der bei einer Herabstufung der Bonität nachzuschließen wäre****Umsetzung in der BKS Bank**

Derzeit für die BKS Bank nicht relevant.

## Artikel 439 (e) – Sicherheiten

### Umsetzung in der BKS Bank

Die nachfolgende Tabelle enthält Informationen zum Betrag der getrennten und nicht getrennten erhaltenen und gestellten Sicherheiten aufgeschlüsselt nach Art der Sicherheit.

## EU CCR5 - Zusammensetzung der Sicherheiten für CCR-Risikopositionen

EUR Mio. Art der Sicherheit(en)	a		b		c		d		e		f		g		h	
	Sicherheit(en) für Derivatgeschäfte								Sicherheit(en) für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte							
	Beizulegender Zeitwert der empfangenen Sicherheiten				Beizulegender Zeitwert der gestellten Sicherheiten				Beizulegender Zeitwert der empfangenen Sicherheiten				Beizulegender Zeitwert der gestellten Sicherheiten			
	Getrennt		Nicht getrennt		Getrennt		Nicht getrennt		Getrennt		Nicht getrennt		Getrennt		Nicht getrennt	
Bar –																
1 Landeswährung	-	-	-	-	-	-	6,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bar – andere																
2 Währungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Inländische																
3 Staatsanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Andere																
4 Staatsanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schuldtitle																
5 öffentliche	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anleger																
6 Unternehmens-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
anleihen																
7 Dividendenwerte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige																
8 Sicherheiten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>9 Insgesamt</b>	-	-	-	-	-	-	<b>6,1</b>	-	-	-	-	-	-	-	-	-

## Artikel 439 (f, g) – Risikopositionswerte des Gegenparteiausfallrisikos

### Umsetzung in der BKS Bank

Die Risikopositionswerte für das Gegenparteiausfallrisiko werden nach dem neuen Standardansatz SA-CCR berechnet. Dieser Ansatz beinhaltet den Wiedereindeckungsaufwand, den potenziellen zukünftigen Wiederbeschaffungswert sowie einen Multiplikator. Die BKS Bank verfügt über keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht der für die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko eingesetzte Methode und die wichtigsten Parameter der jeweiligen Methode.

## EU CCR1 – Analyse der CCR-Risikopositionen nach Ansatz

		a	b	c	d	e	f	g	h
		Wieder- beschaff- ungs- kosten - (RC)	Potenzieller künftiger Risiko- positions- wert (PFE)	EEPE	Zur Berechnung des auf- sichtlichen Risiko- positions- werts verwendeter Alpha-Wert	Risiko- positions- wert vor CRM	Risiko- positions- wert nach CRM	Risiko- positions- wert	RWEA
EUR Mio.									
EU-1	EU - Ursprungsrisiko- methode (für Derivate)	-	-		1,4	-	-	-	-
EU-2	EU – Vereinfachter SACCR (für Derivate)	-	-		1,4	-	-	-	-
1	SACCR (für Derivate)	6,9	7,4		1,4	17,1	19,9	19,9	12,6
2	IMM (für Derivate und SFTs)			-	-	-	-	-	-
2a	Davon Netting-Sätze aus Wertpapierfinanzierung sgeschäften			-		-	-	-	-
2b	Davon Netting-Sätze aus Derivaten und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist			-		-	-	-	-
2c	Davon aus vertraglichen produktübergreifenden Netting-Sätzen			-		-	-	-	-
3	Einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (für SFTs)					-	-	-	-
4	Umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (für SFTs)					-	-	-	-
5	VAR für SFTs					-	-	-	-
<b>6</b>	<b>Insgesamt</b>					<b>17,1</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>	<b>12,6</b>

**Artikel 439 (h) – Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko  
Umsetzung in der BKS Bank**

Das CVA-Risiko wird nach dem Standardansatz berechnet.

**EU CCR2 – Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko zum 31.12.2021**

EUR Mio.		a Risiko- positions-wert	b RWEA
1	Gesamtgeschäfte nach der fortgeschrittenen Methode	-	-
2	(i) VaR-Komponente (einschließlich Dreifach-Multiplikator)		-
3	(ii) VaR-Komponente unter Stressbedingungen (sVaR) (einschließlich Dreifach-Multiplikator)		-
4	Geschäfte nach der Standardmethode	19,9	4,6
EU-4	Geschäfte nach dem alternativen Ansatz (auf Grundlage der Ursprungsrisikomethode )	-	-
<b>5</b>	<b>Gesamtgeschäfte mit Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko</b>	<b>19,9</b>	<b>4,6</b>

**EU CCR2 – Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko zum 31.12.2020**

EUR Mio.		a Risiko- positions-wert	b RWEA
1	Gesamtgeschäfte nach der fortgeschrittenen Methode	-	-
2	(i) VaR-Komponente (einschließlich Dreifach-Multiplikator)		-
3	(ii) VaR-Komponente unter Stressbedingungen (sVaR) (einschließlich Dreifach-Multiplikator)		-
4	Geschäfte nach der Standardmethode	10,1	3,4
EU-4	Geschäfte nach dem alternativen Ansatz (auf Grundlage der Ursprungsrisikomethode )	-	-
<b>5</b>	<b>Gesamtgeschäfte mit Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko</b>	<b>10,1</b>	<b>3,4</b>

**Artikel 439 (i) – Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien (CCPs)****Umsetzung in der BKS Bank**

Die nachfolgende Tabelle enthält die Risikopositionswerte gegenüber zentralen Gegenparteien und die damit zusammenhängenden Risikopositionen, die unter Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 fallen.

**EU CCR8 – Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien (CCPs) zum 31.12.2021**

EUR Mio.	a	b
	Risiko- positionswert	RWEA
<b>1 Risikopositionen gegenüber qualifizierten CCPs (insgesamt)</b>		-
Risikopositionen aus Geschäften bei qualifizierten CCPs (ohne		
2 Ersteinschusszahlungen und Beiträge zum Ausfallfonds). Davon:	-	-
3 (i) OTC-Derivate	-	-
4 (ii) Börsennotierte Derivate	-	-
5 (iii) SFTs	-	-
6 (iv) Netting-Sätze, bei denen produktübergreifendes Netting zugelassen wurde	-	-
7 Getrennte Ersteinschüsse	-	
8 Nicht getrennte Ersteinschüsse	-	-
9 Vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds	-	-
10 Nicht vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds	-	-
<b>11 Risikopositionen gegenüber nicht qualifizierten Gegenparteien (insgesamt)</b>		<b>0,01</b>
Risikopositionen aus Geschäften bei nicht qualifizierten Gegenparteien (ohne		
12 Ersteinschusszahlungen und Beiträge zum Ausfallfonds) Davon:	0,5	0,01
13 (i) OTC-Derivate	0,5	0,01
14 (ii) Börsennotierte Derivate	-	-
15 (iii) SFTs	-	-
16 (iv) Netting-Sätze, bei denen produktübergreifendes Netting zugelassen wurde	-	-
17 Getrennte Ersteinschüsse	-	
18 Nicht getrennte Ersteinschüsse	-	-
19 Vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds	-	-
20 Nicht vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds	-	-

**Artikel 439 (j) – Kreditderivate****Umsetzung in der BKS Bank**

Die BKS Bank verfügt über keine Kreditderivate.

**Artikel 439 (k) – Alpha Schätzung****Umsetzung in der BKS Bank**

Für die BKS Bank nicht anwendbar.

**Artikel 439 (l) und 444 (e) –Gegenparteausfallsrisikopositionen im Standardansatz  
Umsetzung in der BKS Bank**

In den nachfolgenden Tabellen werden die Gegenparteausfallsrisikopositionen im Standardansatz aufgeschlüsselt nach Risikopositionsklasse und Risikogewicht dargestellt.

**EU CCR3 – CCR Risikopositionen nach regulatorischer Risikopositionsklasse und Risikogewicht zum  
31.12.2021**

EUR Mio.	Risikogewicht												Ins- gesamt
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k		
<b>Risikopositionsklassen</b>	0%	2%	4%	10%	20%	50%	70%	75%	100%	150%	Son- stige		
1 Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
2 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
3 Öffentliche Stellen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
4 Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
5 Internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
6 Institute	-	-	-	-	6,0	5,1	-	-	-	-	-	11,2	
7 Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-	-	8,8	-	-	8,8	
8 Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
9 Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
10 Sonstige Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
<b>11 Insgesamt</b>	-	-	-	-	<b>6,0</b>	<b>5,1</b>	-	-	<b>8,8</b>	-	-	<b>19,9</b>	

**Artikel 439 (m) – Umfang der bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte mit Derivaten  
Umsetzung in der BKS Bank**

Für die BKS Bank nicht relevant.

# Marktrisiko

## Artikel 445: Offenlegung des Marktrisikos

Institute, die ihre Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben b und c berechnen, legen die Anforderungen für jedes in diesen Bestimmungen genannte Risiko getrennt offen. Darüber hinaus ist die Eigenmittelanforderung für das spezielle Zinsrisiko bei Verbriefungspositionen gesondert offenzulegen.

## Artikel 445 – Offenlegung des Marktrisikos

### Umsetzung in der BKS Bank

Das Eigenmittelerfordernis für das Marktrisiko wird nach dem Standardansatz berechnet. Die BKS Bank ist keinem spezifischen Zinsrisiko aus Verbriefungspositionen ausgesetzt.

### EU MR1 - Marktrisiko im Standardansatz 2021

EUR Mio.		a Risikogewichtete Positionsbeträge
<b>Outright-Termingeschäfte</b>		
1	Zinsrisiko (allgemein und spezifisch)	-
2	Aktienkursrisiko (allgemein und spezifisch)	-
3	Fremdwährungsrisiko	24,8
4	Warenpositionsrisiko	-
<b>Optionen</b>		
5	Vereinfachter Ansatz	-
6	Delta-Plus-Ansatz	-
7	Szenario-Ansatz	-
8	Verbriefung (spezifisches Risiko)	-
<b>9</b>	<b>Gesamtsumme</b>	<b>24,8</b>

### EU MR1 - Marktrisiko im Standardansatz 2020

EUR Mio.		a Risikogewichtete Positionsbeträge
<b>Outright-Termingeschäfte</b>		
1	Zinsrisiko (allgemein und spezifisch)	-
2	Aktienkursrisiko (allgemein und spezifisch)	-
3	Fremdwährungsrisiko	25,3
4	Warenpositionsrisiko	-
<b>Optionen</b>		
5	Vereinfachter Ansatz	-
6	Delta-Plus-Ansatz	-
7	Szenario-Ansatz	-
8	Verbriefung (spezifisches Risiko)	-
<b>9</b>	<b>Gesamtsumme</b>	<b>25,3</b>

### **Artikel 455: Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko**

Institute, die ihre Eigenmittelanforderungen nach Artikel 363 berechnen, legen folgende Informationen offen:

- a) für jedes Teilportfolio:
  - i) die Charakteristika der verwendeten Modelle,
  - ii) gegebenenfalls in Bezug auf die internen Modelle für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko und für Korrelationshandelsaktivitäten die verwendeten Methoden und die anhand eines internen Modells ermittelten Risiken, einschließlich einer Beschreibung der Vorgehensweise des Instituts bei der Bestimmung von Liquiditätshorizonten, sowie die Methoden, die verwendet wurden, um zu einer dem geforderten Soliditätsstandard entsprechenden Bewertung der Eigenmittel zu gelangen, und die Vorgehensweisen bei der Validierung des Modells,
  - iii) eine Beschreibung der auf das Teilportfolio angewandten Stresstests,
  - iv) eine Beschreibung der beim Rückvergleich und der Validierung der Genauigkeit und Konsistenz der internen Modelle und Modellierungsverfahren angewandten Ansätze,
- b) den Umfang der Genehmigung der zuständigen Behörde,
- c) eine Beschreibung des Ausmaßes, in dem die Anforderungen der Artikel 104 und 105 eingehalten werden und der dazu verwendeten Methoden,
- d) den höchsten, den niedrigsten und den Mittelwert aus:
  - i) den täglichen Werten des Risikopotenzials über den gesamten Berichtszeitraum und an dessen Ende,
  - ii) den Werten des Risikopotenzials unter Stressbedingungen über den gesamten Berichtszeitraum und an dessen Ende,
  - iii) den Risikomaßzahlen für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko und für das spezifische Risiko des Korrelationshandelsportfolios über den Berichtszeitraum sowie an dessen Ende,
- e) die Bestandteile der Eigenmittelanforderung nach Artikel 364,
- f) den gewichteten durchschnittlichen Liquiditätshorizont für jedes von den internen Modellen für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko und für Korrelationshandelsaktivitäten abgedeckte Teilportfolio,
- g) einen Vergleich zwischen den täglichen Werten des Risikopotenzials auf Basis einer eintägigen Haltdauer und den eintägigen Änderungen des Portfoliowerts am Ende des nachfolgenden Geschäftstages, einschließlich einer Analyse aller wesentlichen Überschreitungen im Laufe des Berichtszeitraums.

### **Artikel 455 – Interne Modelle zur Berechnung des Marktrisikos**

#### **Umsetzung in der BKS Bank**

Die BKS Bank verwendet zur Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das Marktrisiko keine internen Modelle.

# Operationales Risiko

## Artikel 446: Offenlegung der Steuerung des operationellen Risikos

Die Institute legen die folgenden Informationen zu ihrer Steuerung des operationellen Risikos offen:

- a) die Ansätze für die Bewertung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken, die das Institut anwenden darf;
- b) eine Beschreibung der Methode nach Maßgabe von Artikel 312 Absatz 2, falls das Institut diese anwendet, die eine Erläuterung der relevanten internen und externen Faktoren enthält, die beim fortgeschrittenen Messansatz des Instituts berücksichtigt werden;
- c) bei teilweiser Anwendung den Anwendungsbereich und -umfang der verschiedenen verwendeten Methoden, werden, sowie – bei teilweiser Anwendung – den Anwendungsbereich und -umfang der verschiedenen Methoden.

## Artikel 446 – Offenlegung der Steuerung des operationellen Risikos

### Umsetzung in der BKS Bank

Als Messgröße für die aufsichtsrechtliche Unterlegung des operationalen Risikos wurde im Jahr 2021 wie bereits in den Vorjahren der Standardansatz angewandt.

## EU OR1 - Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko und risikogewichtete Positionsbeträge zum 31.12.2021

EUR Mio.	a	b	c	d	e
	Jahr-3	Jahr-2	Vorjahr		
<b>Banktätigkeiten</b>					
1	Banktätigkeiten, bei denen nach dem Basisindikatoransatz (BIA) verfahren wird			-	-
2	Banktätigkeiten, bei denen nach dem Standardansatz (SA)/dem alternativen Standardansatz (ASA) verfahren wird			29,6	369,8
3	Anwendung des Standardansatzes			202,2	210,1
4	Anwendung des alternativen Standardansatzes			213,7	-
5	Banktätigkeiten, bei denen nach fortgeschrittenen Messansätzen (AMA) verfahren wird			-	-

**EU OR1 - Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko und risikogewichtete Positionsbeträge zum 31.12.2020**

EUR Mio.	Banktätigkeiten	Maßgeblicher Indikator			d Eigenmittel- anforderungen	e Risiko- positions- betrag
		a Jahr-3	b Jahr-2	c Vorjahr		
1	Banktätigkeiten, bei denen nach dem Basisindikatoransatz (BIA) verfahren wird	-	-	-	-	-
2	Banktätigkeiten, bei denen nach dem Standardansatz (SA)/dem alternativen Standardansatz (ASA) verfahren wird	-	-	-	28,9	361,0
3	Anwendung des Standardansatzes	191,9	202,2	210,1	-	-
4	Anwendung des alternativen Standardansatzes	-	-	-	-	-
5	Banktätigkeiten, bei denen nach fortgeschrittenen Messansätzen (AMA) verfahren wird	-	-	-	-	-

**Artikel 454: Offenlegung der Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken**

Institute, die die fortgeschrittenen Messansätze gemäß den Artikeln 321 bis 324 zur Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko verwenden, legen eine Beschreibung der Nutzung von Versicherungen und anderer Risikoübertragungsmechanismen zur Minderung des Risikos offen.

**Artikel 454 – Offenlegung der Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken  
Umsetzung in der BKS Bank**

Die BKS Bank verwendet zur Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das operationale Risiko keine fortgeschrittenen Messansätze.

# Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen

## Artikel 448: Offenlegung der Zinsrisiken aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen

(1) Ab dem 28. Juni 2021 legen die Institute die folgenden quantitativen und qualitativen Angaben zum Risiko aus möglichen Zinsänderungen offen, die sich sowohl auf den wirtschaftlichen Wert des Eigenkapitals als auch auf die Nettozinserträge aus ihren Geschäften des Anlagebuchs nach Artikel 84 und Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU auswirken:

- a) die Änderungen des wirtschaftlichen Werts des Eigenkapitals, berechnet für die sechs aufsichtlichen Zinsschockszenarien nach Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU für den laufenden und den vorhergehenden Offenlegungszeitraum;
- b) die Änderungen der Nettozinserträge, berechnet für die zwei aufsichtlichen Zinsschockszenarien nach Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU für den laufenden und den vorhergehenden Offenlegungszeitraum;
- c) eine Beschreibung der wichtigsten Modell- und Parameterannahmen, mit Ausnahme der in Artikel 98 Absatz 5a Buchstaben b und c der Richtlinie 2013/36/EU genannten, die für die Berechnung der Änderungen des wirtschaftlichen Werts des Eigenkapitals und der Änderungen der Nettozinserträge, die nach den Buchstaben a und b dieses Absatzes anzugeben sind, verwendet werden;
- d) eine Erläuterung der Bedeutung der gemäß den Buchstaben a und b dieses Absatzes offengelegten Risikomessgrößen und etwaiger signifikanter Abweichungen dieser Risikomessgrößen seit dem letzten Offenlegungstichtag;
- e) eine Beschreibung, wie die Institute das Zinsrisiko bei Geschäften des Anlagebuchs für die Zwecke der Prüfung durch die zuständigen Behörden gemäß Artikel 84 der Richtlinie 2013/36/EU definieren, messen, mindern und kontrollieren; diese Beschreibung umfasst:
  - i. eine Beschreibung der spezifischen Risikomessungen, die die Institute verwenden, um Änderungen des wirtschaftlichen Werts ihres Eigenkapitals und Änderungen ihrer Nettozinserträge zu bewerten;
  - ii. eine Beschreibung der wichtigsten im Rahmen der internen Messsysteme der Institute verwendeten Modell und Parameterannahmen, die bei der Berechnung von Änderungen des wirtschaftlichen Werts des Eigenkapitals und von Änderungen der Nettozinserträge zum Einsatz kommen und von den allgemeinen Modell- und Parameterannahmen nach Artikel 98 Absatz 5a der Richtlinie 2013/36/EU abweichen; diese Beschreibung enthält auch die Gründe für diese Abweichungen; 7.6.2019 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 150/199
  - iii. eine Beschreibung der Zinsschockszenarien, die die Institute für die Abschätzung des Zinsrisikos verwenden;
  - iv. die Berücksichtigung der Auswirkung von Absicherungen gegen diese Zinsrisiken, einschließlich interner Sicherungsgeschäfte, die die Anforderungen des Artikels 106 Absatz 3 erfüllen;
  - v. eine Erläuterung, wie oft das Zinsrisiko bewertet wird;
- f) die Beschreibung der allgemeinen Strategien zur Steuerung und Minderung dieser Risiken;
- g) die unbefristeten Einlagen zugeordnete durchschnittliche und längste Frist für Zinsanpassungen.

(2) In Abweichung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels gelten die Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstabe c und Buchstabe e Ziffern i bis iv des vorliegenden Artikels nicht für Institute, die die standardisierte Methode oder die vereinfachte standardisierte Methode nach Artikel 84 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU verwenden

**Artikel 448 (a) bis (d) – Veränderungen des barwertigen Zinsrisikos und des Nettozinsergebnisses  
Umsetzung in der BKS Bank**

Das Zinsrisiko im Bankbuch ist das aktuelle und zukünftige Risiko von Änderungen der Zinsstrukturkurven in Bezug auf das Kapital und auf die Erträge der Bank. Dies beinhaltet das Zinsanpassungsrisiko, welches aus Unterschieden in der Laufzeit und der Zinsanpassung von Anlagebuchpositionen entsteht, das Optionsrisiko aus gehandelten Optionen sowie das Basisrisiko aus relativen Veränderungen produktspezifischer Bewertungskurven.

Die BKS Bank verwendet für die Berechnung die 6 IRRBB Standard-Schockszenarien, wie den parallelen Ab- und Anstieg (+/- 200 BP), Short Rate Up, Short Rate Down, Long Rate Up, Long Rate Down, Steepener und Flattener im Rahmen der Barwertanalyse und im Net Interest Income.

Kontokorrent-Produkte ohne definierte Laufzeit werden zur Barwert- und Stressrechnung entsprechend repliziert (Aktivseitig: 50% nach 3 Monaten und 50% nach 3 Jahren sowie Passivseitig: 50% Overnight und 50% nach 12 Monaten). Darüber hinaus treffen wir keine nennenswerten Modell- und Parameterannahmen.

**EU IRRBB1 - Veränderungen des barwertigen Zinsrisikos und des Nettozinsergebnisses im Bankbuch für die sechs aufsichtsrechtlichen Standardszenarien**

EUR Mio.	Aufsichtliche Standardszenarien	a Veränderungen im ökonomischen Kapitalwert		c Veränderungen im Nettozinsergebnis	
		31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020
1	Paralleler Anstieg	-14,5	-37,4	12,2	52,7
2	Paralleler Abstieg	-2,7	19,2	-10,6	-19,6
3	Steepener Schock	22,6	15,4	-6	-17,6
4	Flattener Schock	-0,9	5,1	29,2	82,5
5	Short rates Anstieg	-27,9	-30,5	39,4	93,4
6	Short rate Abstieg	14,2	12,8	-10,1	-19,6

Das signifikanteste IRRBB-Szenario aus der Perspektive der EVE(Economic Value of Equity)-Veränderungen ist der Short-Rates-Anstieg. Aus NII-Sicht sind die wichtigsten IRRBB-Szenarien die Flattener- und die kurzfristigen Zinserhöhungen.

Die Anwendung der IRRBB-Schocks zeigt keine Verletzung der aufsichtlichen 15%-Schwelle. Es werden nicht nur Barwertverluste, sondern Barwertveränderungen (also auch mögliche Barwertgewinne) betrachtet. Innerhalb der ökonomischen IRRBB-Szenarien werden auch Barwertgewinne als Gefahrenpotentiale gesehen.

Es lässt sich erkennen, dass sowohl aus IRRBB- als auch aus NII-Sicht die Szenarien gemäßigte Werte als zum Ultimo 2020 (nach oben und unten) zeigen. Dies lässt sich durch die Höhe des Aktiv-Passiv Gaps zinssensitiver Positionen als auch die veränderte Zinslandschaft erklären.

**Artikel 448 (e) – Beschreibung, wie das Zinsrisiko bei Geschäften des Anlagebuchs definiert, gemessen, gemindert und kontrolliert wird  
Umsetzung in der BKS Bank**

Innerhalb der BKS werden die IRRBB-Positionen mindestens monatlich mit internen Risikoberechnungen sowie externen Vorgaben (z.B. Standard 6 IRRBB-Schockszenarien, die im Template EU IRRBB 1 dargestellt sind) berechnet. Die Standard-Schockszenarien sind vollständig in der verwendeten Risikosoftware implementiert. Die interne IRRBB-Messung ist ein paralleler +100BP-Shift mit und ohne eingebetteter Optionen.

Die Periodizität der IRRBB-Messungen ist zumindest auf monatlicher Basis für den internen +100BP-Shift und zumindest auf vierteljährlicher Basis für die 6 standardisierten IRRBB-Schockszenarien. Neben den extern definierten 6 Standard-IRRBB-Schockszenarien und der österreichischen OeNB-Zinsrisikostatistik misst der interne

+100BP-Parallel-Shift das Zinsänderungsrisiko durch Multiplikation des EVE mit der gemessenen Duration um 100BP. Dies ergibt das interne Risiko der BKS für IRRBB-Positionen.

Mögliche Absicherungspositionen werden im Rahmen des monatlichen APM-Komitees diskutiert und beschlossen. Die BKS verwendet keine Makro-Hedges. Stattdessen setzt die BKS von Zeit zu Zeit Mikro-Hedges ein, insbesondere zur Absicherung von Fixzinskrediten. Ein Angemessenheitsnachweis wird mindestens einmal jährlich durchgeführt.

#### **Artikel 448 (1) f – Beschreibung der allgemeinen Strategien zur Steuerung und Minderung dieser Risiken Umsetzung in der BKS Bank**

Die internen Risikoberechnungen werden im Rahmen der mindestens monatlich stattfindenden Beratungen im APM-Komitee vorgestellt, überwacht und diskutiert. Zusätzliche interne Risikoberechnungen sowie externe Schocks (IRRBB-Schocks) werden vierteljährlich in einem internen Zinsrisikobericht offengelegt. Weiters gibt es einen klar definierten Eskalationsprozess, der in der BKS-Risikostrategie beschrieben ist.

Die interne +100 BP Shift Berechnung ist neben den standardisierten 6 IRRBB-Schockszenarien das zentrale Steuerungsinstrument für das IRRBB.

#### **Artikel 448 (1) g – die unbefristeten Einlagen zugeordnete durchschnittliche und längste Frist für Zinsanpassungen Umsetzung in der BKS Bank**

Die durchschnittliche Zinsanpassungsfrist für Einlagen ohne definierte Laufzeit beträgt 6 Monate, die längste Zinsanpassungsfrist beträgt 3 Jahre.

# Risiko aus Verbriefungspositionen

## Artikel 449: Offenlegung des Risikos aus Verbriefungspositionen

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 oder die Eigenmittelanforderungen nach Artikel 337 oder 338 berechnen, legen – gegebenenfalls nach Handels- und Anlagebuch getrennt – folgende Informationen offen:

- a) Eine Beschreibung ihrer Verbriefungs- und Wiederverbriefungstätigkeiten, einschließlich ihrer Risiko-management- und Investitionsziele in Verbindung mit diesen Tätigkeiten, ihrer Rolle bei Verbriefungs- und Wiederverbriefungsgeschäften, Angaben dazu, ob sie den Rahmen der einfachen, transparenten und standardisierten Verbriefung (STS-Verbriefung) im Sinne des Artikels 242 Nummer 10 verwenden, und des Umfangs, indem sie Verbriefungsgeschäfte nutzen, um das Kreditrisiko der verbrieften Risikopositionen auf Dritte zu übertragen, gegebenenfalls zusammen mit einer gesonderten Beschreibung ihrer Risikotransferpolitik bei synthetischen Verbriefungen;
- b) die Arten von Risiken, die sich für die Institute aus ihren Verbriefungs- und Wiederverbriefungstätigkeiten ergeben, nach Rang der zugrunde liegenden Verbriefungspositionen, wobei zwischen STS-Positionen und Nicht-STS-Positionen sowie zwischen den folgenden Risiken zu unterscheiden ist:
  - i) dem in selbst initiierten Geschäften zurückgehaltenen Risiko;
  - ii) dem in Bezug auf von Dritten initiierten Geschäften eingegangenen Risiko;
- c) ihre Ansätze zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge, die sie auf ihre Verbriefungstätigkeiten anwenden, einschließlich der Arten von Verbriefungspositionen, auf die die einzelnen Ansätze angewandt werden, und einer Unterscheidung zwischen STS-Positionen und Nicht-STS-Positionen;
- d) eine Aufstellung der Verbriefungszweckgesellschaften, die unter eine der folgenden Kategorien fallen, unter Beschreibung der Arten der Risikopositionen gegenüber diesen Verbriefungszweckgesellschaften, einschließlich Derivatkontrakte:
  - i) Verbriefungszweckgesellschaften, die durch die Institute begründete Risikopositionen erwerben;
  - ii) von den Instituten geförderte Verbriefungszweckgesellschaften;
  - iii) Verbriefungszweckgesellschaften und andere Rechtsträger, für die die Institute verbrieungsspezifische Dienste erbringen, etwa in den Bereichen Beratung, Vermögenswertbedienung oder Verwaltung;
  - iv) Verbriefungszweckgesellschaften, die in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis der Institute einbezogen sind;
- e) eine Aufstellung der Rechtsträger, in Bezug auf die die Institute offengelegt haben, dass sie Unterstützung gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 geleistet haben;
- f) eine Aufstellung der mit den Instituten verbundenen Rechtsträger, die in Verbriefungen investieren, die von den Instituten begeben wurden, oder die in Verbriefungspositionen investieren, die durch von den Instituten geförderte Verbriefungszweckgesellschaften ausgegeben wurden;
- g) eine Zusammenfassung ihrer Rechnungslegungsmethoden bei Verbriefungstätigkeiten, gegebenenfalls einschließlich einer Unterscheidung zwischen Verbriefungs- und Wiederverbriefungspositionen;
- h) die Namen der ECAI, die bei Verbriefungen in Anspruch genommen werden, und die Arten von Risikopositionen, für die jede einzelne Agentur in Anspruch genommen wird;
- i) gegebenenfalls eine Beschreibung des internen Bemessungsansatzes gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5, einschließlich der Struktur des internen Bemessungsverfahrens und des Verhältnisses zwischen der internen Bemessung und externen Bonitätsbeurteilungen der gemäß Buchstabe i offengelegten maßgeblichen ECAI, der Kontrollmechanismen für das interne Bemessungsverfahren, einschließlich einer Erörterung von Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und der Überprüfung des internen Bemessungsverfahrens, die Arten von Risikopositionen, bei denen das interne Bemessungsverfahren zur Anwendung kommt, und die Stressfaktoren, die zur Bestimmung des jeweiligen Bonitätsverbesserungsniveaus zugrunde gelegt werden;
- j) für Handelsbuch und Anlagebuch getrennt den Buchwert der Verbriefungspositionen, einschließlich Informationen darüber, ob die Institute ein signifikantes Kreditrisiko gemäß den Artikeln 244 und 245 übertragen haben, für das die Institute als Originator, Sponsor oder Anleger auftreten, getrennt nach traditionellen und synthetischen Verbriefungen sowie nach STS-Transaktionen und Nicht-STS-Transaktionen und aufgeschlüsselt nach Art der Verbriefungspositionen;
- k) für Geschäfte des Anlagebuchs die folgenden Informationen:

- i) falls die Institute als Originator oder Sponsor auftreten, für jeden Ansatz zur Eigenmittelunterlegung die Summe der Verbriefungspositionen samt der dazugehörigen risikogewichteten Vermögenswerte und Eigenmittelanforderungen nach dem jeweiligen Regulierungsansatz, einschließlich von den Eigenmitteln abzogener oder mit 1 250 % risikogewichteter Risikopositionen, aufgeschlüsselt nach traditionellen und synthetischen Verbriefungen und nach Verbriefungs- und Wiederverbriefungsforderungen, getrennt nach STS-Positionen und Nicht-STS-Positionen, und weiter aufgeschlüsselt nach einer aussagekräftigen Zahl von Risikogewichtungs- oder Eigenmittelbändern und nach der zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen verwendeten Methode;
- ii) falls die Institute als Anleger auftreten, für jeden Ansatz zur Eigenmittelunterlegung die Summe der Verbriefungspositionen samt der dazugehörigen risikogewichteten Vermögenswerte und Eigenmittelanforderungen nach dem jeweiligen Regulierungsansatz, einschließlich von den Eigenmitteln abzogener oder mit 1 250 % risikogewichteter Risikopositionen, aufgeschlüsselt nach traditionellen und synthetischen Verbriefungen und nach Verbriefungs- und Wiederverbriefungsforderungen sowie nach STS-Positionen und Nicht-STS-Positionen, und weiter aufgeschlüsselt nach einer aussagekräftigen Zahl von Risikogewichtungs- oder Eigenmittelbändern und nach der zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen verwendeten Methode;
- l) für von den Instituten verbriefte Risikopositionen die Höhe der ausgefallenen Risikopositionen und die Höhe der von den Instituten im laufenden Zeitraum vorgenommenen spezifischen Kreditrisikopassungen, beides aufgeschlüsselt nach Art der Risikoposition.

#### **Artikel 449 – Offenlegung des Risikos aus Verbriefungspositionen** **Umsetzung in der BKS Bank**

Die BKS Bank verfügt über keine Verbriefungspositionen.

# Liquiditätsanforderungen

## Artikel 451a: Offenlegung von Liquiditätsanforderungen

(1) Institute, die Teil 6 unterliegen, legen Informationen zu ihrer Liquiditätsdeckungsquote, zu ihrer strukturellen Liquiditätsquote und zu ihrem Liquiditätsrisikomanagement gemäß diesem Artikel offen.

(2) Die Institute legen die folgenden Informationen zu ihrer gemäß dem delegierten Rechtsakt nach Artikel 460 Absatz 1 berechneten Liquiditätsdeckungsquote offen:

- a) für jedes Quartal des maßgeblichen Offenlegungszeitraums den Durchschnitt bzw. die Durchschnitte ihrer Liquiditätsdeckungsquote, basierend auf den Beobachtungen am Monatsende in den letzten zwölf Monaten;
- b) für jedes Quartal des maßgeblichen Offenlegungszeitraums den Durchschnitt bzw. die Durchschnitte der gesamten liquiden Vermögenswerte, nach Vornahme der entsprechenden Abschläge, die im Liquiditätspuffer gemäß dem delegierten Rechtsakt nach Artikel 460 Absatz 1 enthalten sind, basierend auf den Beobachtungen am Monatsende in den letzten zwölf Monaten, und eine Beschreibung der Zusammensetzung dieses Liquiditätspuffers;
- c) für jedes Quartal des maßgeblichen Offenlegungszeitraums die Durchschnitte ihrer Liquiditätsabflüsse, Liquiditätszuflüsse und Netto-Liquiditätsabflüsse, berechnet gemäß dem delegierten Rechtsakt nach Artikel 460 Absatz 1, basierend auf den Beobachtungen am Monatsende in den letzten zwölf Monaten, und eine Beschreibung ihrer Zusammensetzung.

(3) Die Institute legen die folgenden Informationen in Bezug auf ihre strukturelle Liquiditätsquote, berechnet gemäß Teil 6 Titel IV, offen:

- a) Quartalsendzahlen zu ihrer strukturellen Liquiditätsquote, berechnet gemäß Teil 6 Titel IV Kapitel 2 für jedes Quartal des maßgeblichen Offenlegungszeitraums;
- b) eine Übersicht über den Betrag der verfügbaren stabilen Refinanzierung, berechnet gemäß Teil 6 Titel IV Kapitel 3;
- c) eine Übersicht über den Betrag der erforderlichen stabilen Refinanzierung, berechnet gemäß Teil 6 Titel IV Kapitel 4.

(4) Die Institute legen die Grundsätze, Systeme, Verfahren und Strategien offen, mit denen sie ihr Liquiditätsrisiko gemäß Artikel 86 der Richtlinie 2013/36/EU ermitteln, messen, steuern und überwachen.

## **Artikel 451a (2) - Informationen zur Liquiditätsdeckungsquote**

### **Umsetzung in der BKS Bank**

Die LCR wird im Wesentlichen durch die Höhe des Liquiditätspuffers (primär der sich verändernde Nationalbankstand) und der Einlagen von Finanzkunden (Outflow 100%) beeinflusst. Während des Geschäftsjahres 2021 bewegte sich die LCR zwischen 170 und 200 Prozent. Es besteht keine übermäßige Konzentration von Finanzierungsquellen. Der Liquiditätspuffer setzt sich aus dem freien Nationalbankguthaben (abzüglich Mindestreserve), Staatsanleihen und Covered Bonds im Eigenportfolio (Level 1) zusammen.

Die Tabelle EU LIQ1 stellt die ungewichteten und gewichteten Durchschnittswerte der hochliquiden Vermögenswerte sowie der Mittelabflüsse und -zuflüsse dar, aus denen sich die LCR ermittelt. Die dargestellten Werte berechnen sich als Durchschnitt aus den letzten zwölf Monatsendwerten bezogen auf das Ende des zu veröffentlichen Quartals.

**EU LIQ1 - Quantitative Angaben zur LCR**

EUR Mio.		a	b	c	d
		<b>Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)</b>			
EU 1a	Quartal endet am	31.12.2021	30.09.2021	30.06.2021	31.03.2021
EU 1b	Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte	12	12	12	12
<b>HOCHWERTIGE LIQUIDE VERMÖGENSWERTE</b>					
1	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)				
<b>MITTELABFLÜSSE</b>					
2	Privatkundeneinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden, davon:	3.608,2	3.500,0	3.398,1	3.307,4
3	<i>Stabile Einlagen</i>	2.332,7	2.272,5	2.215,6	2.160,0
4	<i>Weniger stabile Einlagen</i>	1.275,5	1.227,5	1.182,5	1.147,4
5	Unbesicherte großvolumige Finanzierung	2.211,7	2.248,5	2.207,9	2.162,5
6	<i>Operative Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken</i>	229,2	187,1	118,3	77,0
7	<i>Nicht operative Einlagen (alle Gegenparteien)</i>	1.982,5	2.061,4	2.089,6	2.085,5
8	Unbesicherte Schuldtitel	-	-	-	-
9	Besicherte großvolumige Finanzierung				
10	Zusätzliche Anforderungen	1.303,8	1.294,1	1.286,2	1.236,4
11	Abflüsse im Zusammenhang mit Derivate-Risikopositionen und sonstigen Anforderungen an Sicherheiten	0,2	0,5	1,2	1,4
12	Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust an Finanzmitteln aus Schuldtiteln	-	-	-	-
13	Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	1.303,6	1.293,6	1.285,0	1.235,0
14	Sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen	4,1	8,3	9,7	11,8
15	Sonstige Eventualfinanzierungsverpflichtungen	-	-	-	-
16	<b>GESAMTMITTELABFLÜSSE</b>				
<b>MITTELZUFLÜSSE</b>					
17	Besicherte Kreditvergabe (z. B. Reverse Repos)	-	-	-	-
18	Zuflüsse von in vollem Umfang bedienten Risikopositionen	518,4	564,3	584,2	627,2
19	Sonstige Mittelzuflüsse	-	-	-	-
EU-19a	(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)				
EU-19b	(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)				
20	<b>GESAMTMITTELZUFLÜSSE</b>	518,4	564,3	584,2	627,2
EU-20a	Vollständig ausgenommene Zuflüsse	-	-	-	-
EU-20b	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90%	-	-	-	-
EU-20c	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75%	518,4	564,3	584,2	627,2
<b>BEREINIGTER GESAMTWERT</b>					
EU-21	<b>LIQUIDITÄTSPUFFER</b>				
22	<b>GESAMTE NETTOMITTELABFLÜSSE</b>				
<b>23</b>	<b>LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE</b>				

e	f	g	h
Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
31.12.2021	30.09.2021	30.06.2021	31.03.2021
12	12	12	12
2.060,6	1.982,3	1.865,4	1.741,7
250,0	239,1	229,7	220,1
116,6	113,6	110,8	108,0
133,4	125,5	118,9	112,1
964,5	947,2	985,5	1.001,3
57,3	41,6	24,4	14,1
907,2	905,6	961,1	987,2
-	-	-	-
9,3	9,1	9,8	11,9
114,5	114,2	113,3	107,4
0,2	0,5	1,2	1,4
-	-	-	-
114,3	113,7	112,1	106,0
4,1	8,3	9,7	11,8
-	-	-	-
1.370,1	1.439,0	1.469,6	1.473,7
-	-	-	-
276,9	322,0	344,6	387,7
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
276,9	322,0	344,6	387,7
-	-	-	-
-	-	-	-
276,9	322,0	344,6	387,7
2.068,3	1.952,2	1.818,3	1.719,4
1.093,2	1.117,0	1.125,0	1.086,0
<b>189,20%</b>	<b>174,77%</b>	<b>161,63%</b>	<b>158,32%</b>

## Artikel 451a (3) – Informationen zur strukturellen Liquiditätsdeckungsquote Umsetzung in der BKS Bank

Die Tabelle EU LIQ2 beinhaltet die Angaben zur strukturellen Liquiditätsdeckungsquote (NSFR) gemäß Artikel 451a Absatz 3 CRR. Dabei werden die Beträge der verfügbaren stabilen Refinanzierung sowie der erforderlichen stabilen Refinanzierung, jeweils als gewichtete und ungewichtete Beträge ausgewiesen. Die gewichteten Beträge ergeben sich dabei aus der Anwendung der gesetzlich festgelegten Anrechnungsfaktoren. Die ungewichteten Beträge (vor Anwendung der Anrechnungsfaktoren) werden auf die Restlaufzeit der zugrunde liegenden Geschäfte verteilt. Die NSFR konnte mit 122,9% nach 117,2% im Vorjahr weiter ausgebaut werden.

### EU LIQ2: Strukturelle Liquiditätsquote

EUR Mio.		Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert
		a Keine Restlaufzeit	b < 6 Monate	c 6 Monate bis < 1 Jahr	d ≥ 1 Jahr	
<b>Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)</b>						
1	Kapitalposten und -instrumente	1.058,9	–	–	481,4	1.540,3
2	Eigenmittel	1.058,9	–	–	272,3	1.331,2
3	Sonstige Kapitalinstrumente		–	–	209,1	209,1
4	Privatkundeneinlagen		3.608,2	20,8	28,9	3.412,1
5	Stabile Einlagen		2.327,8	13,4	8,9	2.233,1
6	Weniger stabile Einlagen		1.280,4	7,4	20,0	1.179,0
7	Großvolumige Finanzierung:		2.537,8	459,4	1.162,5	2.534,4
8	Operative Einlagen		185,9	–	–	78,4
9	Sonstige großvolumige Finanzierung		2.351,9	459,4	1.162,5	2.456,0
10	Interdependente Verbindlichkeiten		–	–	–	–
11	Sonstige Verbindlichkeiten:	2,2	339,9	79,4	742,1	781,8
12	NSFR für Derivatverbindlichkeiten	2,2				
13	Sämtliche anderen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind		339,9	79,4	742,1	781,8
14	Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt					8.268,5
<b>Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)</b>						
15	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					2.410,6
EU-15a	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool		–	–	–	–
16	Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden		–	–	–	–
17	Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere:		897,4	373,9	6.844,5	4.961,5
18	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein		–	–	–	–

	Haircut von 0% angewandt werden kann					
19	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert		54,3	0,1	3,0	8,5
20	Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, davon:		674,4	315,7	5.326,4	4.854,7
21	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		206,9	87,6	1.474,1	-
22	Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, davon:		122,3	58,0	1.432,3	-
23	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		122,3	58,0	1.432,3	-
24	Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung		46,4	0,1	82,8	98,3
25	Interdependente Aktiva		4,5	1,8	57,9	-
26	Sonstige Aktiva		123,5	12,0	3.045,4	1.594,4
27	Physisch gehandelte Waren				0,8	0,7
28	Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs		-	-	-	-
29	NSFR für Derivateaktiva		7,9			7,9
30	NSFR für Derivatverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse		-			-
31	Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind		57,8	6,0	1.522,7	1.586,5
32	Außerbilanzielle Posten		1.228,0	149,3	853,2	137,0
33	RSF insgesamt					6.729,5
<b>34</b>	<b>Strukturelle Liquiditätsquote (%)</b>					<b>122,90%</b>

**Artikel 451a (4) – Liquiditätsrisikomanagement**  
**Umsetzung in der BKS Bank**

Das Liquiditätsmanagement basiert auf einem internen Rahmenwerk zur Liquiditätssteuerung, das die wesentlichen Richtlinien zum Management, Controlling und Reporting des Liquiditätsrisikos festgelegt. Die Steuerung der langfristigen Liquidität liegt in der Verantwortung des APM Gremiums. Das Gremium entscheidet in diesem Zusammenhang über die langfristige Refinanzierungsstruktur und Emissionspolitik der Bank. Jährlich wird im Rahmen des Budgetierungsprozesses ein Emissionsplan erstellt. Die Steuerung der kurzfristigen Liquidität erfolgt im Geld-, Devisen- und Wertpapierhandel über den Eigenhandel durch tägliche Disposition, mittels Interbankengeldern und durch Tenderverfahren bei der OENB/EZB.

Ziel ist die jederzeit ausreichende Liquiditätsversorgung der Bank und nicht die Generierung möglichst hoher Erträge durch die Übernahme von Risiken. Zulässige Transaktionen zur kurzfristigen Liquiditätsbeschaffung sind:

- Mittelaufnahme am Geldmarkt
- Teilnahme am Tenderverfahren der OENB/EZB
- Durchführung von Repo-Geschäften über EUREX Repo
- Abschluss von derivativen Geschäften
- Verwaltung von Mitteln institutioneller Kunden
- Abbau kurzfristiger Veranlagungen am Geldmarkt

Die Steuerung der mittel- und längerfristigen Liquidität sowie des Liquiditätspuffers erfolgt durch das Aktiv-Passiv-Management-Komitee. Die Gruppe Risikocontrolling ist zuständig für die Liquiditätsrisikokontrolle, um die Einhaltung der festgelegten Grundsätze, Verfahren und Limite sicherzustellen. Die Berichterstattung erfolgt auf täglicher, wöchentlicher, monatlicher und quartalsweiser Basis. Werden außergewöhnliche Entwicklungen festgestellt oder bestimmte Vorwarnstufen/Limite erreicht, erfolgt eine entsprechende Ad-hoc-Berichterstattung an den Vorstand.

**Liquiditätsrisikosteuerung**



<sup>1)</sup> Abteilung Treasury und Financial Institutions/Gruppe Geld- und Devisenhandel

<sup>2)</sup> Aktiv-Passiv-Management-Komitee

<sup>3)</sup> Abteilung Controlling und Rechnungswesen/Risikocontrolling

Sämtliche operativ tätigen Tochtergesellschaften und ausländische Direktionen werden in die zentrale Liquiditätssteuerung einbezogen. Durch nationale Vorschriften in den jeweiligen Ländern gibt es zum Teil Unterschiede im Liquiditätsmanagement. Die Verantwortung für die Einhaltung von länderspezifischen aufsichtsrechtlichen Liquiditätserfordernissen liegt in der jeweiligen ausländischen Niederlassung.

In der BKS Bank gibt es bereits seit Jahren eine jährliche Überprüfung des Liquidität-Notfallplanes und eine jährliche Notfallübung. Dabei werden neben einem aktuellen Stressszenario und laufenden Verbesserungsmaßnahmen, potenzielle Gefahrenquellen und die Durchführbarkeit diskutiert. Bei der Überprüfung legen wir auch ein Hauptaugenmerk auf die zeitliche Komponente zur Umsetzung der Maßnahmen, um im Stressfall rechtzeitig entgegen wirken zu können. Dabei wird zwischen kurz- und im mittelfristigen Maßnahmen unterschieden.

Die strategische Ausrichtung des Stresstestings ist in der Risikostrategie festgelegt. Das Stresstestprogramm im Zusammenhang mit dem ILAAP wird im Risikomanagementhandbuch beschrieben. Im Zuge der Erstellung des ILAAP-Berichtes werden quartalsweise standardisierte Stressszenarien und deren Auswirkung auf die Liquiditätssituation der Bank ermittelt und analysiert. Im ILAAP-Bericht wird über die Ergebnisse folgender standardisierter Stressannahmen berichtet:

- Namenskrise und damit zusammenhängender Bankrun und Rating Downgrade
- Marktkrise und damit zusammenhängende Ziehung zugesagter Kreditlinien sowie einer Störung am Interbankenmarkt
- Kombiniertes (markt- und institutsspezifisches) Szenario

Auf Basis der Stressszenarien werden die Ergebnisse den festgelegten Schwellwerten bzw. Limiten der Bank gegenübergestellt. Darüber hinaus werden die Ergebnisse aus den Stresstests im APM Gremium diskutiert. Bei Erreichen der Schwellwerte sind im APM Gremium Maßnahmen zu analysieren und festzulegen, die dazu geeignet sind, den durch den Stress hervorgerufenen potenziellen Anstieg der Risikolage entgegenzuwirken.

# Belastete und unbelastete Vermögenswerte

## Artikel 443: Offenlegung von belasteten und unbelasteten Vermögenswerten

Die Institute legen Informationen zu ihren belasteten und unbelasteten Vermögenswerten offen. Dazu verwenden die Institute den Buchwert je Risikopositionsklasse, aufgeschlüsselt nach der Bonität der Vermögenswerte, und den gesamten belasteten und unbelasteten Buchwert. Die Offenlegung von Angaben zu belasteten und unbelasteten Vermögenswerten beinhaltet nicht die von den Zentralbanken gewährte Liquiditätshilfe in Notfällen.

## Artikel 443 – Offenlegung von belasteten und unbelasteten Vermögenswerten

### Umsetzung in der BKS Bank

Im Dezember 2017 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2295 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte veröffentlicht. Die Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

### EU AE1 – Belastete und unbelastete Vermögenswerte zum 31.12.2021

EUR Mio.	Buchwerte belasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte		Buchwerte unbelasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte	
	010	030 davon: unbelastet als EHQLA und HQLA einstufbar	040	050 davon: unbelastet als EHQLA und HQLA einstufbar	060	080 davon: EHQLA und HQLA	090	100 davon: EHQLA und HQLA
<b>010 Vermögenswerte</b>	<b>1.245,0</b>	<b>280,4</b>			<b>9.333,3</b>	<b>647,8</b>		
030 Eigenkapitalinstrumente	–	–	–	–	124,8	5,7	124,8	5,7
040 Schuldverschreibungen	296,3	280,4	303,4	287,2	703,1	642,1	726,2	660,6
050 – davon gedeckte Schuldverschreibungen	31,7	28,3	31,6	28,3	67,1	60,5	66,9	60,3
060 –davon: Verbriefungen	–	–	–	–	–	–	–	–
070 – davon: von Staaten begeben	231,6	231,6	237,9	237,9	523,0	468,6	633,5	602,0
080 – davon: von Finanzunternehmen begeben	56,6	43,7	56,7	43,8	124,1	102,1	144,8	123,3
090 – davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	8,1	5,1	8,8	5,5	56,1	10,9	59,0	12,0
120 Sonstige Vermögenswerte	948,7	–			8.505,4	–		

Der Anteil der belasteten Vermögenswerte lag in der Kreditinstitutsgruppe zum 31. Dezember 2021 bei 11,8% (31. Dezember 2020: 10,3%). Dieser Wert ist vergleichsweise sehr gering und unterschreitet den aufsichtsrechtlichen Schwellenwert von 15,0%, so dass lediglich reduzierte Meldeanforderungen für unser Haus zu tragen kommen. Der Großteil der belasteten Assets ist auf die Unterlegung der OeNB-Tender sowie auf die Emission fundierter Schuldverschreibungen zurückzuführen. Zum kleineren Teil werden Wertpapiere als Sicherheiten für Mündelsparanlagen und für den Zugang zu Handels- und Clearingplattformen verwendet.

**EU AE3 – Belastungsquellen 31.12.2021**

EUR Mio.		Kongruente	Vermögenswerte, entgegengenommene
		Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen ohne gedeckte Schuldverschreibungen und belasteten, forderungsunterlegten Wertpapiere
		010	030
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	854,3	1.228,1

**EU AE1 – Belastete und unbelastete Vermögenswerte zum 31.12.2020**

EUR Mio.		Buchwerte belasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte		Buchwerte unbelasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte	
		010	davon: unbelastet als EHQLA und HQLA einstufbar 030	040	davon: unbelastet als EHQLA und HQLA einstufbar 050	060	davon: EHQLA und HQLA 080	090	davon: EHQLA und HQLA 100
<b>010</b>	<b>Vermögenswerte</b>	<b>1.000,0</b>	<b>218,4</b>			<b>8.449,9</b>	<b>677,8</b>		
030	Eigenkapitalinstrumente	–	–	–	–	115,7	–	115,7	–
040	Schuldverschreibungen	218,4	218,4	220,7	220,7	706,0	677,9	744,3	713,8
050	– davon gedeckte Schuldverschreibungen	18,7	18,7	19,1	19,1	56,7	56,7	57,2	57,2
060	– davon: Verbriefungen	–	–	–	–	–	–	–	–
070	– davon: von Staaten begeben	160,7	160,7	160,8	160,8	558,4	496,2	537,0	531,5
080	– davon: von Finanzunternehmen begeben	43,5	43,5	44,8	44,8	103,6	98,5	123,6	117,7
090	– davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	7,6	7,6	8,5	8,5	42,4	26,4	46,1	29,9
120	Sonstige Vermögenswerte	781,6	–			7.618,2	–		

**EU AE3 – Belastungsquellen 31.12.2020**

EUR Mio.		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen ohne gedeckte Schuldverschreibungen und belasteten, forderungsunterlegten Wertpapiere
		010	030
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	676,7	982,3

## EU AE2 - Entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen zum 31.12.2021

EUR Mio.		Beizulegender Zeitwert entgegengenommener belasteter Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen		Beizulegender Zeitwert entgegengenommener belasteter Sicherheiten oder begebener, zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen	
		010	davon: EHQLA und HQLA 030	040	davon: EHQLA und HQLA 060
	<b>130 Vom offenlegenden Institut entgegengenommene Sicherheiten</b>	-	-	-	-
140	Jederzeit kündbare Darlehen	-	-	-	-
150	Eigenkapitalinstrumente	-	-	-	-
160	Schuldverschreibungen	-	-	-	-
170	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-	-
180	davon: Verbriefungen	-	-	-	-
190	davon: von Staaten begeben	-	-	-	-
200	davon: von Finanzunternehmen begeben	-	-	-	-
210	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	-	-	-	-
220	Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen	-	-	-	-
230	Sonstige entgegengenommene Sicherheiten	-	-	-	-
	<b>240 Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen</b>	-	-	-	-
241	Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte Verbriefungen			-	-
250	<b>SUMME AUS VERMÖGENSWERTEN, ENTGEGENGENOMMENEN SICHERHEITEN UND BEGEBENEN EIGENEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN</b>	1.245,0	280,4		

**EU AE2 - Entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen zum 31.12.2020**

EUR Mio.	Beizulegender Zeitwert entgegengenommener belasteter Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen		Beizulegender Zeitwert entgegengenommener belasteter Sicherheiten oder begebener, zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen	
	010	davon: EHQLA und HQLA 030	040	davon: EHQLA und HQLA 060
<b>130 Vom offenlegenden Institut entgegengenommene Sicherheiten</b>	-	-	-	-
140 Jederzeit kündbare Darlehen	-	-	-	-
150 Eigenkapitalinstrumente	-	-	-	-
160 Schuldverschreibungen	-	-	-	-
170 davon: gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-	-
180 davon: Verbriefungen	-	-	-	-
190 davon: von Staaten begeben	-	-	-	-
200 davon: von Finanzunternehmen begeben	-	-	-	-
210 davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	-	-	-	-
220 Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen	-	-	-	-
230 Sonstige entgegengenommene Sicherheiten	-	-	-	-
<b>240 Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen</b>	-	-	-	-
<b>241 Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte Verbriefungen</b>			-	-
<b>250 SUMME AUS VERMÖGENSWERTEN, ENTGEGENGENOMMENEN SICHERHEITEN UND BEGEBENEN EIGENEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN</b>	1000,0	218,4		

# Vergütungspolitik

## Artikel 450: Offenlegung der Vergütungspolitik

- (1) Die Institute legen in Bezug auf ihre Vergütungspolitik und -praxis für Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Institute auswirkt, die folgenden Informationen offen:
- a) Angaben zum Entscheidungsprozess, der zur Festlegung der Vergütungspolitik führt, sowie zur Zahl der Sitzungen des für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Hauptgremiums während des Geschäftsjahrs, gegebenenfalls mit Angaben zur Zusammensetzung und zum Mandat eines Vergütungsausschusses, zu dem externen Berater, dessen Dienste bei der Festlegung der Vergütungspolitik in Anspruch genommen wurden, und zur Rolle der maßgeblichen Interessenträger;
  - b) Angaben zum Zusammenhang zwischen der Vergütung der Mitarbeiter und ihrer Leistung;
  - c) die wichtigsten Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems, einschließlich Informationen über die Kriterien für die Erfolgsmessung und Risikoausrichtung, die Strategie zur Rückstellung der Vergütungszahlung und die Erdienungskriterien;
  - d) die gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Werte für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil;
  - e) Angaben zu den Erfolgskriterien, anhand deren über den Anspruch auf Aktien, Optionen oder variable Vergütungskomponenten entschieden wird;
  - f) die wichtigsten Parameter und Begründungen für Systeme mit variablen Komponenten und sonstige Sachleistungen;
  - g) zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen, aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen;
  - h) zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen, aufgeschlüsselt nach Geschäftsleitung und Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Institute haben, aus denen Folgendes hervorgeht:
    - i) die für das Geschäftsjahr gewährten Vergütungsbeträge, aufgeteilt in feste Vergütung, einschließlich einer Beschreibung der festen Komponenten, und variable Vergütung, sowie die Zahl der Begünstigten;
    - ii) die Beträge und Formen der gewährten variablen Vergütung, aufgeteilt in Bargeld, Aktien, mit Aktienverknüpfte Instrumente und andere Arten, getrennt für den im Voraus gezahlten Teil und den zurückbehaltenen Teil;
    - iii) die Beträge der für vorhergehende Erfolgsperioden gewährten zurückbehaltenen Vergütung, aufgeteilt in den im Geschäftsjahr erdienten Betrag und den in darauffolgenden Jahren erdienten Betrag;
    - iv) den Betrag der im Geschäftsjahr verdienten zurückbehaltenen Vergütung, der während des Geschäftsjahres ausgezahlt und der infolge von Leistungsanpassungen gekürzt wurde;
    - v) die während des Geschäftsjahres gewährte garantierte variable Vergütung und die Zahl der Begünstigten der Gewährungen;
    - vi) die in früheren Zeiträumen gewährten Abfindungen, die während des Geschäftsjahres ausgezahlt wurden;
    - vii) die Beträge der während des Geschäftsjahres gewährten Abfindungen, aufgeteilt in vorab gezahlte und zurückbehaltene Beträge, die Zahl der Begünstigten dieser Zahlungen und die höchste Zahlung, die einer Einzelperson gewährt wurde;
  - i) die Zahl der Personen, deren Vergütung sich im Geschäftsjahr auf 1 Mio. EUR oder mehr beläuft, aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 500 000 EUR bei Vergütungen zwischen 1 Mio. EUR und 5 Mio. EUR sowie aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 1 Mio. EUR bei Vergütungen von 5 Mio. EUR und mehr,
  - j) wenn von dem Mitgliedstaat oder der zuständigen Behörde angefordert, die Gesamtvergütung jedes Mitglieds des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung.
  - k) Angaben dazu, ob für das Institut eine Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU gilt.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe k des vorliegenden Absatzes geben Institute, für die eine derartige Ausnahme gilt, an, ob ihnen diese Ausnahme auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe a oder b der Richtlinie 2013/36/EU gewährt wird. Sie geben ferner an, für welche der Vergütungsgrundsätze sie die Ausnahme (n) anwenden, die Zahl der Mitarbeiter, denen die Ausnahme(n) gewährt wird (werden), und ihre Gesamtvergütung, aufgeteilt in feste und variable Vergütung.

- (2) Bei großen Instituten werden der Öffentlichkeit auch quantitative Informationen über die Vergütung des kollektiven Leitungsorgans des Instituts nach diesem Artikel zur Verfügung gestellt, wobei zwischen geschäftsführenden und nicht geschäftsführenden Mitgliedern zu differenzieren ist.

Die Institute halten die Anforderungen dieses Artikels in einer ihrer Größe, internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten entsprechenden Weise sowie unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ein.

### **Artikel 450 (1) a – Vergütungspolitik und -praxis**

#### **Umsetzung in der BKS Bank**

Die Vergütungspolitik und -praxis in der BKS Bank ist der Art, dem Umfang und der Komplexität unserer Geschäfte sowie der internen Organisation angemessen. Unter Zugrundelegung der Kriterien Größe, interne Organisation, Art und Umfang und Komplexität der Geschäfte und des Risikoprofils ergibt sich eine Einstufung in den Komplexitätsgrad „mittelkomplex“.

Der Vergütungsausschuss der BKS Bank regelt in Entsprechung der Bestimmung in C-Regel 43 des ÖCGK die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes und überwacht die Vergütungspolitik, die Vergütungspraktiken sowie die vergütungsbezogenen Anreize gemäß §§ 39b Abs. 2 iVm 39 BWG und des dazugehörigen Anhangs.

Alle Mitglieder dieses Gremiums verfügen über jahrzehntelange Erfahrungen als Top-Manager von Bank- und Industrieunternehmen und brachten auch im Berichtsjahr ihre profunden vergütungspolitischen Fachkenntnisse ein. Dem Gesamtaufsichtsrat wurde entsprechender Bericht erstattet. Auf das Beiziehen eines externen Beraters konnte aufgrund der Erfahrung der Ausschussmitglieder verzichtet werden.

In der Sitzung am 29. März 2021 hat der Vergütungsausschuss eine Prüfung der Grundsätze der Vergütungspolitik der BKS Bank und deren Umsetzung, insbesondere anhand des Berichts der Konzernrevision über die Übereinstimmung der Vergütungspraxis mit den vom Vergütungsausschuss verabschiedeten Richtlinien, vorgenommen. Weiters wurden die Vergütungen des höheren Managements, des höheren Risikomanagement, der Compliance- Funktionen, der Verantwortlichen in Kontrollfunktionen sowie der Risikokäufer evaluiert. Bei seiner Tätigkeit berücksichtigte der Ausschuss sowohl die Interessen von Aktionären als auch die der Investoren und Mitarbeiter des Kreditinstitutes.

Der Vergütungsausschuss hat im Berichtsjahr 2021 einmal getagt. Dabei befasste sich der Ausschuss auch mit der Regelung der Vorstandsbezüge. Der Vorstand der BKS Bank bzw. ein von ihm Bevollmächtigter berichtete dem Vergütungsausschuss über die jeweils zur Anwendung gebrachten Vergütungspraktiken. Weiters hat der Vergütungsausschuss in der Sitzung am 29. März 2021 diskutiert und einstimmig beschlossen, die Vergütungsrichtlinie dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat die Vergütungsrichtlinie der BKS Bank mit den darin erfolgten Aktualisierungen in der Sitzung am 30. März 2021 einstimmig genehmigt. Dem Vergütungsausschuss gehörten zum Stichtag 31. Dezember 2021 nachstehende Personen an:

- Univ.-Prof. Dr. Sabine Umik - Vorsitzende
- Gerhard Burtscher
- Dr. Heimo Penker
- Dr. Reinhard Iro
- Herta Pobaschnig (Arbeitnehmervertreterin)

Die Interne Revision der BKS Bank hat die Umsetzung der Vergütungsrichtlinie gemäß Ziffer 4 der Anlage zu § 39 BWG letztmalig im August 2021 geprüft und darüber berichtet.

### **Artikel 450 (1) b – Angaben zur Verknüpfung von Vergütung und Erfolg Umsetzung in der BKS Bank**

Die variable Vergütung des Vorstandes ist gekoppelt an die Erreichung strategischer Ziele, über deren Umsetzungsstand mindestens einmal jährlich in der Vergütungsausschusssitzung informiert wird.

Für die Vergütung der Mitarbeiter im höheren Management sind der Umfang des Aufgabenbereiches, die Verantwortung, die persönliche Leistung und das Erreichen der individuellen Leistungsziele, deren Festlegung gemeinsam im jährlichen Feedback- und Zielvereinbarungsgespräch mit dem Vorstand erfolgt, die ausschlaggebenden Kriterien. Es werden qualitative und quantitative Ziele vereinbart. Bei den quantitativen Zielen kommen übergeordnete Bankziele und -kennzahlen zur Anwendung. Die wirtschaftliche Lage des Unternehmens wird hierbei mitberücksichtigt. Bei rückläufiger Ergebnislage des Gesamtinstitutes kann es trotz individueller Zielerreichung zu einer Kürzung des variablen Bezuges kommen.

Die Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen werden unabhängig von den Ergebnissen der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche und entsprechend der Erreichung der mit ihnen individuell vereinbarten Ziele entlohnt. Bei der individuellen Zielvereinbarung sind gemäß Vergütungsrichtlinie vorrangig qualitative Kriterien bei der Zielvereinbarung heranzuziehen.

### **Artikel 450 (1) c – Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems Umsetzung in der BKS Bank**

Die Geschäftspolitik der BKS Bank ist auf langfristige Stabilität und Nachhaltigkeit ausgerichtet. Die Vergütungspolitik und -praxis ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und wesentlich auf die Erreichung langfristiger Zielsetzungen ausgerichtet. Ein individueller Anreiz, aus Vergütungsgründen unangemessene Risiken einzugehen oder zu akzeptieren, ist nicht gegeben.

Durch die aufsichtsrechtlich geforderte und in der BKS Bank konsequent umgesetzte Trennung von Markt und Marktfolge erfolgen Risikoübernahmen ausschließlich im Vier-Augen-Prinzip. Der einzelne Mitarbeiter kann daher keine individuellen Entscheidungen treffen, die sich wesentlich auf die Entwicklung der Risikosituation der BKS Bank auswirken. Die geringen variablen Bezugsbestandteile bieten keinen individuellen Anreiz, dafür unangemessene Risiken einzugehen. In allen wesentlichen Risikoentscheidungen ist der Vorstand eingebunden.

Die Vergütungsrichtlinie regelt, dass höchstens 60% der variablen Vergütung des Vorstandes im Jahr der Zuerkennung ausbezahlt werden. Mindestens 40% werden auf einen Zeitraum von fünf Jahren zurückgestellt und gelangen in den Folgejahren zu jeweils einem Fünftel zur Auszahlung. Voraussetzung für die Auszahlung der zurückgestellten Beträge ist die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung des Bank Konzerns sowie die nachhaltige und langfristige Erfüllung der Geschäfts- und Risikostrategie. Die Auszahlung der variablen Vergütung einschließlich des zurückgestellten Anteils erfolgt nur dann, wenn dies angesichts der Finanzlage der Bank tragbar und entsprechend der persönlichen Leistung der Vorstandsmitglieder gerechtfertigt ist. Stellt sich während des Zurückbehaltungszeitraums heraus, dass die bonifizierte Leistung nicht nachhaltig war bzw. eine Restzahlung mit der Finanzlage der Bank nicht (mehr) vereinbar wäre, entfällt die Auszahlung der zurückgestellten Anteile.

Die Bank bzw. der zuständige Vergütungsausschuss ist berechtigt, bereits zugesprochene, zurückgestellte variable Vergütungen vor Fälligkeit zurückzuziehen, wenn sich herausstellt, dass diese auf der Grundlage von offenkundig falschen Daten ausbezahlt wurden.

Garantierte Boni in Form von Fixbeträgen als Bilanzremuneration, die unabhängig von einer Zielvereinbarung und einer Beurteilung der Zielerreichung sind, werden nicht gewährt. Die einzige Ausnahme von diesem Grundsatz ergibt sich nur fallweise im ersten Jahr der Einstellung neuer Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung.

### **Artikel 450 (1) d – Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil**

#### **Umsetzung in der BKS Bank**

Die variablen Vergütungsanteile des Vorstandes haben einen Richtwert von 25% des Gesamtbezuges und sollen nicht mehr als 40% des Gesamtbezuges ausmachen. Für Mitarbeiter ist die variable Vergütung mit 25% des fixen Jahreseinkommens und dem absoluten Betrag von € 30.000,- begrenzt.

### **Artikel 450 (1) e – Angaben zu den Erfolgskriterien**

#### **Umsetzung in der BKS Bank**

Bei der Festlegung der Gesamthöhe der variablen Vergütung wird die nachhaltige Geschäfts- und Ertragsentwicklung im Vergleich zu den Vorjahren berücksichtigt. Dadurch ist sichergestellt, dass die Einzelergebnisse des laufenden Geschäftsjahres immer auch an den Ergebnissen des Vorjahres gemessen werden. Basis für die Verteilung auf die Mitarbeiter ist die individuelle Zielvereinbarung und die festgestellte Zielerreichung.

Die Bezüge der aktiven Vorstandsmitglieder der BKS Bank orientieren sich grundsätzlich an deren Tätigkeits- und Verantwortungsbereichen, an deren Beitrag zum Geschäftserfolg und an angemessenen branchenüblichen Standards für Unternehmen vergleichbarer Größe. Vorgesehen ist ein ausgewogenes Verhältnis von fixen, an den jeweiligen Aufgabengebieten orientierten Gehaltskomponenten und variablen Anteilen.

Die Höhe des variablen Bezuges ist an die nachhaltige und langfristige Erfüllung der Geschäftsstrategie, der Risikostrategie sowie an die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung des BKS Bank Konzerns geknüpft.

Die jeweiligen Kennzahlen und Parameter für die Ermittlung der variablen Remuneration des Vorstandes werden über einen Zeitraum von 3 Jahren betrachtet. Der Vergütungsausschuss hat für die Bemessung der variablen Vergütung des Vorstandes folgende vier Leistungskategorien festgelegt:

- Finanzielle Leistungskriterien: Konzernüberschuss nach Steuern, Return on Equity nach Steuern, Cost Income Ratio, Risk Earnings Ratio, Kernkapitalquote, Gesamtkapitalquote
- Nichtfinanzielle Leistungskriterien: ISS-ESG-Rating, Volumen nachhaltiger Produkte, Emas Zertifizierung, Fluktuationsrate
- Risikokriterien: Ökonomische Kapitaladäquanz, NPL Quote, Zinsänderungsrisiko, Net Stable Funding Ratio
- Individuelle Leistungskriterien je Vorstandsmitglied: Die individuelle Leistungsbeurteilung erfolgt auf Basis von quantitativen und qualitativen Kriterien, die das jeweilige Vorstandsressort betreffen. Für die Vorstandsvorsitzende sind das in erster Linie Kriterien im Zusammenhang mit der Umsetzung der Geschäftsstrategie, für den Risikovorstand die Umsetzung der Risikostrategie und für den Auslandsvorstand Kriterien im Zusammenhang mit der Entwicklung der Auslandsmärkte.

### **Artikel 450 (1) f – Parameter und Begründungen für Systeme mit variablen Komponenten und sonstige Sachleistungen**

#### **Umsetzung in der BKS Bank**

Es besteht ein ausgewogenes Verhältnis von fixen, an den jeweiligen Aufgabengebieten orientierten Gehaltskomponenten und variablen Komponenten, die an die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und die individuelle Zielvereinbarung und die festgestellte Zielerreichung gebunden sind. Durch eine entsprechende Zieldefinition für den Einzelnen wird garantiert, dass es keine individuellen Anreize gibt, aus Vergütungsgründen unangemessene Risiken einzugehen oder zu akzeptieren.

### **Artikel 450 (1) g bis j und 450 (2) – Quantitative Angaben zu den Vergütungen**

#### **Umsetzung in der BKS Bank**

Die nachfolgende Tabelle enthält quantitative Informationen zur Vergütung des Vorstandes sowie von Mitarbeitern, die in der Vergütungsrichtlinie als Risikoträger identifiziert wurden. Für die Darstellung waren die gleichen Hauptkategorien wie im Berichtsvorjahr heranzuziehen.

Die variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2021 ist erst 2022 zur Auszahlung gekommen, daher ist eine Übereinstimmung mit den Personalaufwänden in der GuV 2021 nicht gegeben. Diese sind bereits mit dem Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches GuV-wirksam zu erfassen. Im gesamten Unternehmen gab es im Jahr 2021 keine Einzelperson, deren Vergütung sich im Geschäftsjahr 2021 auf eine Million oder mehr belief. Weiters wurden im Geschäftsjahr 2021 weder Neueinstellungsprämien noch Abfindungen gezahlt. Die Gesamtvergütung für jedes Mitglied des Vorstandes wird im Vergütungsbericht 2021 nach der Hauptversammlung 2022 veröffentlicht.

### EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung

		a	b	c	d		
		Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan - Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter		
EUR Mio. (sofern nicht anders angegeben)							
1	Feste Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	10,0	4,0	9,0	87,1	
<b>2</b>		<b>Feste Vergütung insgesamt</b>	<b>0,3</b>	<b>1,6</b>	<b>0,8</b>	<b>7,7</b>	
3		Davon: monetäre Vergütung	0,3	1,3	0,8	7,4	
4		(Gilt nicht in der EU)					
EU-4 a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-	-	
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	-	-	-	-	
EU-5x		Davon: andere Instrumente	-	-	-	-	
6		(Gilt nicht in der EU)					
7		Davon: sonstige Positionen	-	0,3	-	0,3	
8		(Gilt nicht in der EU)					
9		Variable Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	10,0	4,0	9,0	87,1
<b>10</b>			<b>Variable Vergütung insgesamt</b>	<b>-</b>	<b>0,5</b>	<b>0,1</b>	<b>0,5</b>
11			Davon: monetäre Vergütung	-	0,2	0,1	0,4
12			Davon: zurückbehalten	-	0,1	-	-
EU-13a			Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	0,2	-	0,1
EU-14a			Davon: zurückbehalten	-	0,1	-	-
EU-13b			Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	-	-	-	-
EU-14b	Davon: zurückbehalten		-	-	-	-	
EU-14x	Davon: andere Instrumente		-	-	-	-	
EU-14y	Davon: zurückbehalten		-	-	-	-	
15	Davon: sonstige Positionen	-	-	-	-		
16	Davon: zurückbehalten	-	-	-	-		
<b>17</b>	<b>Vergütung insgesamt (2 + 10)</b>	<b>0,3</b>	<b>2,1</b>	<b>0,9</b>	<b>8,2</b>		

**EU REM2 – Sonderzahlungen an Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter)**

EUR Mio.		a	b	c	d
		Leitungs- organ - Aufsichts- funktion	Leitungs- organ - Leitungs- funktion	Sonstige Mitglieder der Ge- schäftslei- tung	Sonstige identifi- zierte Mit- arbeiter
<b>Garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag</b>					
1	Gewährte garantierte variable Vergütung - Zahl der identifizierten Mitarbeiter	-	-	-	-
2	Gewährte garantierte variable Vergütung - Gesamtbetrag	-	-	-	-
3	Davon: während des Geschäftsjahres ausgezahlte garantierte variable Vergütung, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet wird	-	-	-	-
<b>Die in früheren Zeiträumen gewährten Abfindungen, die während des Geschäftsjahres ausgezahlt wurden</b>					
4	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen - Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	-	-	-	-
5	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen - Gesamtbetrag	-	-	-	-
<b>Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen</b>					
6	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen - Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	-	-	-	-
7	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen - Gesamtbetrag	-	-	-	-
8	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlt	-	-	-	-
9	Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
10	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet werden	-	-	-	-
11	Davon: höchste Abfindung, die einer einzigen Person gewährt wurde	-	-	-	-

**EU REM3 – Zurückbehaltene Vergütung**

EUR Mio.	a	b	c
	<b>Gesamtbetrag der für frühere Leistungsperioden gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen</b>	Davon: im Geschäftsjahr zu beziehen	Davon: in nachfolgenden Geschäftsjahren zu beziehen
<b>1 Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion</b>	–	–	–
2 Monetäre Vergütung	–	–	–
3 Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	–	–	–
4 An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	–	–	–
5 Sonstige Instrumente	–	–	–
6 Sonstige Formen	–	–	–
<b>7 Leitungsorgan - Leitungsfunktion</b>	<b>0,3</b>	<b>0,1</b>	<b>0,2</b>
8 Monetäre Vergütung	0,3	0,1	0,2
9 Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	–	–	–
10 An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	–	–	–
11 Sonstige Instrumente	–	–	–
12 Sonstige Formen	–	–	–
<b>13 Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung</b>	–	–	–
14 Monetäre Vergütung	–	–	–
15 Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	–	–	–
16 An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	–	–	–
17 Sonstige Instrumente	–	–	–
18 Sonstige Formen	–	–	–
<b>19 Sonstige identifizierte Mitarbeiter</b>	–	–	–
20 Monetäre Vergütung	–	–	–
21 Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	–	–	–
22 An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	–	–	–
23 Sonstige Instrumente	–	–	–
24 Sonstige Formen	–	–	–
<b>25 Gesamtbetrag</b>	<b>0,3</b>	<b>0,1</b>	<b>0,2</b>



**EU REM4 – Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr**

EUR Mio.		a
		Identifizierte Mitarbeiter, die ein hohes Einkommen im Sinne von Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe i CRR beziehen
1	1 000 000 bis unter 1 500 000	–
2	1 500 000 bis unter 2 000 000	–
3	2 000 000 bis unter 2 500 000	–
4	2 500 000 bis unter 3 000 000	–
5	3 000 000 bis unter 3 500 000	–
6	3 500 000 bis unter 4 000 000	–
7	4 000 000 bis unter 4 500 000	–
8	4 500 000 bis unter 5 000 000	–
9	5 000 000 bis unter 6 000 000	–
10	6 000 000 bis unter 7 000 000	–
11	7 000 000 bis unter 8 000 000	–

**EU REM5 – Angaben zur Vergütung der Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter)**

EUR Mio. (sofern nicht anders angegeben)		a			b		c	
		Vergütung Leitungsorgan						
		Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan - Leitungsfunktion			Gesamtsumme Leitungsorgan		
1	Gesamtanzahl der identifizierten Mitarbeiter							
2	Davon: Mitglieder des Leitungsorgans	10,0	4,0			14,0		
3	Davon: sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung							
4	Davon: sonstige identifizierte Mitarbeiter							
5	Gesamtvergütung der identifizierten Mitarbeiter	0,3	2,1			2,4		
6	Davon: variable Vergütung	–	0,5			0,5		
7	Davon: feste Vergütung	0,3	1,6			1,9		

	d	e	f	g	h	i	j
	<b>Geschäftsfelder</b>						
	Investment Banking	Retail Banking	Vermögensverwaltung	Unternehmens- -funktionen	Unabhängige interne Kontroll- funktionen	Alle Sonstigen	<b>Gesamt- summe</b>
							96,1
	–	–	–	–	–	–	
	38,3	10,7	3,0	6,5	37,6	–	
	3,7	1,3	0,3	0,9	2,8	–	
	0,2	0,1	–	0,1	0,1	–	
	3,5	1,2	0,3	0,8	2,7	–	

# Verschuldung

## Artikel 451: Verschuldung

- (1) Institute, die Teil 7 unterliegen, legen hinsichtlich ihrer gemäß Artikel 429 berechneten Verschuldungsquote und der Steuerung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung folgende Informationen offen:
  - a) die Verschuldungsquote sowie die Art und Weise, wie die Institute Artikel 499 Absatz 2 anwenden;
  - b) eine Aufschlüsselung der Gesamtrisikopositionsmessgröße nach Artikel 429 Absatz 4 sowie eine Abstimmung dieser Größe mit den einschlägigen, in veröffentlichten Abschlüssen offengelegten Angaben;
  - c) gegebenenfalls den Betrag der gemäß Artikel 429 Absatz 8 und Artikel 429a Absatz 1 berechneten Risikopositionen sowie die gemäß Artikel 429a Absatz 7 berechnete angepasste Verschuldungsquote;
  - d) eine Beschreibung der Verfahren zur Steuerung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung;
  - e) eine Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten.
- (2) Öffentliche Entwicklungsbanken im Sinne des Artikels 429a Absatz 2 legen die Verschuldungsquote ohne die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d ermittelte Anpassung an die Gesamtrisikopositionsmessgröße offen.
- (3) Zusätzlich zu Absatz 1 Buchstaben a und b legen große Institute die Verschuldungsquote und die Aufschlüsselung der Gesamtrisikopositionsmessgröße nach Artikel 429 Absatz 4, basierend auf gemäß dem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 430 Absatz 7 berechneten Durchschnittswerten, offen.

## **Artikel 451 (1) – Informationen hinsichtlich des Risikos einer übermäßigen Verschuldung Umsetzung in der BKS Bank**

Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung ist die Gefahr, die der Bank aufgrund von Verschuldung oder Eventualverschuldung erwächst und die möglicherweise unvorhergesehene Korrekturen eines Geschäftsplans erfordert, einschließlich der Veräußerung von Aktiva in einer Notlage, was zu Verlusten oder Bewertungsanpassungen der verbleibenden Aktiva führen könnte. Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung ist in der Risikostrategie verankert und limitiert. Die Risikoverantwortung übernimmt der Gesamtvorstand. Die Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung erfolgt quartalsweise im ICAAP-Gremium.

Mit der Verordnung (EU) 2019/876 wurde eine verbindliche Anforderung an die Verschuldungsquote in Höhe von 3 % als Verhältnis aus Kernkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße eingeführt. Die verbindliche Verschuldungsquote war erstmalig für die Berichterstattung zum 30. Juni 2021 anwendbar. Die Anforderung an die Verschuldungsquote in Höhe von 3 % wird erhöht sofern bestimmte Positionen gegenüber Zentralbanken des Eurosystems von der Gesamtrisikoposition ausgenommen werden. Die BKS Bank hat im Geschäftsjahr 2021 wie auch im Vorjahr von einem vorübergehenden Ausschluss der Risikopositionen gegenüber Zentralbanken aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße Gebrauch gemacht. Gemäß der Entscheidung (EU) 2021/1074 der Europäischen Zentralbank sind diese Erleichterungen bis zum 31. März 2022 anwendbar.

Die Verschuldungsquote der BKS Bank belief sich zum 31.12.2021 auf 8,2% (Vorjahr 8,0). Die aufsichtsrechtlichen Vorgaben wurden damit deutlich erfüllt. Der Anstieg des von der Gesamtkapitalmessgröße in Abzug gebrachten Nationalbankguthabens sowie ein Anstieg des Kernkapitals im Vergleich zum Vorjahr wirkten sich positiv auf die Quote aus.

## EU LR1 – LRSum – Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

		a	b
		31.12.2021	31.12.2020
EUR Mio.			
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	10.578,0	9.856,5
2	Anpassung bei Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber aus dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis ausgenommen sind (Anpassung bei verbrieften Risikopositionen, die die operativen Anforderungen für die Anerkennung von Risikoübertragungen erfüllen)	-	-
3	(Anpassung bei vorübergehendem Ausschluss von Risikopositionen gegenüber Zentralbanken (falls zutreffend))	-	-
4	(Anpassung bei Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe i CRR bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße unberücksichtigt bleibt)	-1.341,1	-1.015,1
5	Anpassung bei marktüblichen Käufen und Verkäufen finanzieller Vermögenswerte gemäß dem zum Handelstag geltenden Rechnungslegungsrahmen	-	-
6	Anpassung bei berücksichtigungsfähigen Liquiditätsbündelungsgeschäften	-	-
7	Anpassung bei derivativen Finanzinstrumenten	12,8	8,7
8	Anpassung bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)	-	-
9	Anpassung bei außerbilanziellen Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	857,6	813,9
10	(Anpassung bei Anpassungen aufgrund des Gebots der vorsichtigen Bewertung und spezifischen und allgemeinen Rückstellungen, die eine Verringerung des Kernkapitals bewirkt haben)	-	-
11	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	-	-
EU-11a	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	-	-
EU-11b	Sonstige Anpassungen	-668,6	-623,8
12	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>	<b>9.438,7</b>	<b>9.040,2</b>
13			

## EU LR2 – LRCom – Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

EUR Mio.		a	b
		31.12.2021	31.12.2020
<b>Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)</b>			
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate und SFTs, aber einschließlich Sicherheiten)	9.226,9	8.831,4
2	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	-	-
3	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	-	-
4	(Anpassung bei im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften entgegengenommenen Wertpapieren, die als Aktiva erfasst werden)	-	-
5	(Allgemeine Kreditrisikoanpassungen an bilanzwirksamen Posten)	-	-
6	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-668,6	-623,8
7	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)	8.558,3	8.207,7
<b>Risikopositionen aus Derivaten</b>			
8	Wiederbeschaffungskosten für Derivatgeschäfte nach SA-CCR (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	10,0	9,9
EU-8a	Abweichende Regelung für Derivate: Beitrag der Wiederbeschaffungskosten nach vereinfachtem Standardansatz	-	-
9	Aufschläge für den potenziellen künftigen Risikopositionswert im Zusammenhang mit SA-CCR-Derivatgeschäften	12,8	8,7
EU-9a	Abweichende Regelung für Derivate: Potenzieller künftiger Risikopositionsbeitrag nach vereinfachtem Standardansatz	-	-
EU-9b	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	-	-
10	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (SA-CCR)	-	-
EU-10a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (vereinfachter Standardansatz)	-	-
EU-10b	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (Ursprungsrisikomethode)	-	-
11	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	-	-
12	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	-	-
13	Gesamtsumme der Risikopositionen aus Derivaten	22,8	18,6
<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)</b>			
14	Brutto-Aktiva aus SFTs (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	-	-
15	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFTs)	-	-
16	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	-	-
EU-16a	Abweichende Regelung für SFTs: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429e Absatz 5 und Artikel 222 CRR	-	-
17	Risikopositionen aus als Auftraggeber getätigten Geschäften	-	-
EU-17a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter SFT-Risikopositionen)	-	-
18	Gesamtsumme der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	-	-
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen			
19	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	2.322,8	2.177,4
20	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-1.465,2	-1.363,5

21	(Bei der Bestimmung des Kernkapitals abgezogene allgemeine Rückstellungen sowie spezifische Rückstellungen in Verbindung mit außerbilanziellen Risikopositionen)	-	-
22	Außerbilanzielle Risikopositionen	857,6	813,9
<b>Ausgeschlossene Risikopositionen</b>			
EU-22a	(Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	-	-
EU-22b	((Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR ausgeschlossen werden)	-	-
EU-22c	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) – öffentliche Investitionen)	-	-
EU-22d	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) – Förderdarlehen)	-	-
EU-22e	(Ausgeschlossene Risikopositionen aus der Weitergabe von Förderdarlehen durch Institute, die keine öffentlichen Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) sind)	-	-
EU-22f	(Ausgeschlossene garantierte Teile von Risikopositionen aus Exportkrediten)	-	-
EU-22g	(Ausgeschlossene überschüssige Sicherheiten, die bei Triparty Agents hinterlegt wurden)	-	-
EU-22h	(Von CSDs/Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe o CRR ausgeschlossen werden)	-	-
EU-22i	(Von benannten Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe p CRR ausgeschlossen werden)	-	-
EU-22j	(Verringerung des Risikopositionswerts von Vorfinanzierungs- oder Zwischenkrediten)	-	-
EU-22k	Gesamtsumme der ausgeschlossenen Risikopositionen	-	-
<b>Kernkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>			
23	Kernkapital	774,7	725,2
24	Gesamtrisikopositionsmessgröße	9.438,7	9.040,2
<b>Verschuldungsquote</b>			
25	Verschuldungsquote (in %)	8,21%	8,02%
EU-25	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen der Ausnahmeregelung für öffentliche Investitionen und Förderdarlehen) (in %)	8,21%	8,02%
25a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) (in %)	7,19%	7,21%
26	Regulatorische Mindestanforderung an die Verschuldungsquote (in %)	3,23%	N/A
EU-26a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung (in %)	0,00%	N/A
EU-26b	davon: in Form von hartem Kernkapital	0,00%	N/A
27	Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote (in %)	0,00%	N/A
EU-27a	Gesamtanforderungen an die Verschuldungsquote (in %)	3,23%	N/A
<b>Gewählte Übergangsregelung und maßgebliche Risikopositionen</b>			
EU-27b	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Vollständig eingeführt	Vollständig eingeführt
<b>Offenlegung von Mittelwerten</b>			
28	Mittelwert der Tageswerte der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	-	-
29	Quartalsendwert der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	-	-
30	Gesamtrisikopositionsmessgröße (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-	-	-

	Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)		
30a	Gesamtrisikopositionsmessgröße (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	-	-
31	Verschuldungsquote (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	-	-
31a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	-	-

### EU LR3 – LRSpl – Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen)

EUR Mio.		a	b
		31.12.2021	31.12.2020
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen), davon:	9.226,9	8.831,4
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	0,0	0,0
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	9.226,9	8.831,4
EU-4	Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen	98,7	79,3
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	793,7	783,9
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden	149,6	102,5
EU-7	Risikopositionen gegenüber Instituten	156,9	322,8
EU-8	Durch Grundpfandrechte an Immobilien besicherte Risikopositionen	2.475,6	2.336,5
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	1.154,1	993,6
EU-10	Risikopositionen gegenüber Unternehmen	2.771,1	2.672,4
EU-11	Ausgefallene Risikopositionen	123,3	77,5
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	1.503,9	1.462,8

# Abkürzungsverzeichnis

<b>ALGAR</b> Alpenländische Garantie-Gesellschaft m.b.H.	<b>ICAAP</b> Internal Capital Adequacy Assessment Process – Internes Kapitaladäquanzverfahren
<b>APM-Komitee</b> Aktiv-Passiv-Management-Komitee	<b>IKS</b> Internes Kontrollsystem
<b>BaSAG</b> Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken	<b>IKT</b> Informations- und Kommunikationstechnologie
<b>BP</b> Basispunkt	<b>ILAAP</b> Internal Liquidity Adequacy Assessment Process
<b>BTV</b> Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft	<b>IRB-Ansatz</b> Internal Ratings Based Approach – Auf internen Ratings basierender Ansatz
<b>BWG</b> Bankwesengesetz	<b>IRRBB</b> Interest Rate Risk Bank Book
<b>CBC</b> Counterbalancing Capacity	<b>ISDA</b> International Swaps and Derivatives Association
<b>CRD</b> Richtlinie (EU) 2019/878 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen	<b>ISIN</b> International Securities Identification Number/Wertpapieridentifikationsnummer
<b>CRISAM</b> Corporate Risk Application Method	<b>LCR</b> Liquidity Coverage Ratio
<b>CRM</b> Credit Risk Mitigation	<b>LDG</b> Loss given Default – Verlust bei Ausfall
<b>CRR</b> Verordnung (EU) 2019/876 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	<b>NSFR</b> Net Stable Funding Ratio
<b>CVA</b> Credit Value Adjustment	<b>NII</b> Net Interest Income
<b>DJI</b> Dow Jones Industrial Index	<b>NPL</b> Non Performing Loans
<b>EAD</b> Exposure at default	<b>ÖCGK</b> Österreichischer Corporate Governance Kodex
<b>ECL</b> Expected Credit Loss	<b>OENB</b> Österreichische Nationalbank
<b>EL</b> Expected Loss – Erwarteter Verlust	<b>OGA</b> Organismen für Gemeinsame Anlagen
<b>ESEF</b> European Single Electronic Format	<b>OR</b> Operationales Risiko
<b>ESG</b> Environment Social Governance	<b>PD</b> Probability of default – Ausfallwahrscheinlichkeit
<b>EVE</b> Economic Value of Equity	<b>PJ</b> Planjahr
<b>EZB</b> Europäische Zentralbank	<b>PSD</b> Payment Services Directive
<b>FLI</b> Forward Looking Information	<b>RC</b> Risikocontrolling
<b>FMA</b> Finanzmarktaufsicht	<b>RWA</b> Risk Weighted Asset
<b>FMSG</b> Finanzmarktstabilitätsgremiums	<b>SFT</b> Wertpapierfinanzierungsgeschäfte
<b>FV</b> Fair Value	<b>S&amp;P</b> Standard & Poors Rating
<b>FWIN</b> Frühwamindikatorensystem	<b>SNB</b> Slowenische Nationalbank
<b>GuV</b> Gewinn- und Verlustrechnung	<b>SPO</b> Second Party Opinion
<b>GvK</b> Gruppe verbundener Kunden	<b>SREP</b> Supervisory Review and Evaluation Process
<b>HQLA</b> High Quality Liquid Assets	<b>UTP</b> Unlikeliness to pay
<b>IAS / IFRS</b> International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards	<b>VaR</b> Value-at-Risk
	<b>VZÄ</b> Vollzeitäquivalent
	<b>ZCR</b> Zentrale Abteilung Controlling und Rechnungswesen

# Anhang

## **Tabelle EU CCA – Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente**

Stand zum 31.12.2021

## Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

	a)	b)
1	Emittent	BKS Bank AG Stammaktien
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000624705
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Kernkapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzern-ebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Aktien
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 84,3 Mio.
9	Nennwert des Instruments	EUR 85,9 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis	99,94
EU-9b	Tilgungspreis	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	-
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	k.A.
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Dividende
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	1
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	AT 1- Instrument
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	

\* Außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die aufsichtliche Einstufung der Instrumente ändert oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Instrumente ändert und ein Ersatz von Eigenmittelinstrumenten gleicher Qualität erfolgt.

## Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

		c)	d)
1	Emittent	BKS Bank AG	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A15MJ9	AT0000A1H5E7
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Tier 2	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2	Tier 2
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzern-ebene	Solo- und Konzern-ebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 4,9 Mio. Amortisierung	EUR 16,0 Mio. Amortisierung
9	Nennwert des Instruments	EUR 20,0 Mio.	EUR 20,0 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis	100,24	100
EU-9b	Tilgungspreis	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	21.03.2014	29.12.2015
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	21.03.2023	29.12.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja*	Ja*
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	5% p.a.	4% p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior non preferred	Senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)		

\* Außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die aufsichtliche Einstufung der Instrumente ändert oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Instrumente ändert und ein Ersatz von Eigenmittelinstrumenten gleicher Qualität erfolgt.

## Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

		e)	f)
1	Emittent	BKS Bank AG	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A1L6K6	AT0000A20AY3
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Privat
		Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3	Für das Instrument geltendes Recht		
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Tier 2	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2	Tier 2
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzern-ebene	Solo- und Konzern-ebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 9,7 Mio. Amortisierung	EUR 13,0 Mio.
9	Nennwert des Instruments	EUR 20,0 Mio.	EUR 13,0 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis	99,7	98,7
EU-9b	Tilgungspreis	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	02.06.2016	16.03.2018
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	02.06.2024	16.03.2028
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja*	Ja*
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,75% p.a.	3,43% p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	3	3
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren		
	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior non preferred	Senior non preferred
35			
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)		

\* Außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die aufsichtliche Einstufung der Instrumente ändert oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Instrumente ändert und ein Ersatz von Eigenmittelinstrumenten gleicher Qualität erfolgt.

## Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

		g)	h)
1	Emittent	BKS Bank AG	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A23JY8	AT0000A28792
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Tier 2	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2	Tier 2
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzern-ebene	Solo- und Konzern-ebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 16,4 Mio.	EUR 8,0 Mio.
9	Nennwert des Instruments	EUR 17,3 Mio.	EUR 8,0 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis	99,28	100,36
EU-9b	Tilgungspreis	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	01.10.2018	17.05.2019
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	01.10.2028	17.05.2034
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja*	Ja*
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,25% p.a.	4,54% p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior non preferred	Senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)		

\* Außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die aufsichtliche Einstufung der Instrumente ändert oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Instrumente ändert und ein Ersatz von Eigenmittelinstrumenten gleicher Qualität erfolgt.

## Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

		i)	j)
1	Emittent	BKS Bank AG	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A29T23	AT0000A2AE49
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Tier 2	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2	Tier 2
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzern-ebene	Solo- und Konzern-ebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 20,0 Mio.	EUR 20,0 Mio.
9	Nennwert des Instruments	EUR 20,0 Mio.	EUR 20,0 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis	100	100
EU-9b	Tilgungspreis	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	25.09.2019	30.09.2019
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	25.09.2029	30.09.2030
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja*	Ja*
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3% p.a.	3% p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior non preferred	Senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)		

\* Außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die aufsichtliche Einstufung der Instrumente ändert oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Instrumente ändert und ein Ersatz von Eigenmittelinstrumenten gleicher Qualität erfolgt.

## Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

		k)	l)
1	Emittent	BKS Bank AG	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A2AXN1	AT0000A2B493
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Tier 2	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2	Tier 2
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzern-ebene	Solo- und Konzern-ebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 3,4 Mio.	EUR 20,0 Mio.
9	Nennwert des Instruments	EUR 3,4 Mio.	EUR 20,0 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis	99,95	99,57
EU-9b	Tilgungspreis	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	15.10.2019	28.11.2019
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	15.10.2034	28.05.2031
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja*	Ja*
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,85% p.a.	3,125% p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior non preferred	Senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)		

\* Außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die aufsichtliche Einstufung der Instrumente ändert oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Instrumente ändert und ein Ersatz von Eigenmittelinstrumenten gleicher Qualität erfolgt.

## Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

		m)	n)
1	Emittent	BKS Bank AG	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A2CWL3	AT0000A2GGE2
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Tier 2	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2	Tier 2
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzern-ebene	Solo- und Konzern-ebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 8,4 Mio.	EUR 4,3 Mio.
9	Nennwert des Instruments	EUR 8,4 Mio.	EUR 4,3 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis	99,72	100
EU-9b	Tilgungspreis	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	02.03.2020	25.05.2020
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	02.03.2032	25.05.2030
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja*	Ja*
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,75% p.a.	3% p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior non preferred	Senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)		

\* Außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die aufsichtliche Einstufung der Instrumente ändert oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Instrumente ändert und ein Ersatz von Eigenmittelinstrumenten gleicher Qualität erfolgt.

## Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

		o)	p)
1	Emittent	BKS Bank AG	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A2HL84	AT0000A2QBH5
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Tier 2	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2	Tier 2
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzern-ebene	Solo- und Konzern-ebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Anleihe - Art. 62 CRR	Anleihe - Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 20,0 Mio.	EUR 20,0 Mio.
9	Nennwert des Instruments	EUR 20,0 Mio.	EUR 20,0 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis	100,45	100
EU-9b	Tilgungspreis	100	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	31.07.2020	04.03.2021
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	31.07.2030	04.03.2031
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Ja*	Ja*
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3% p.a.	3,25% p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior non preferred	Senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)		

\* Außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die aufsichtliche Einstufung der Instrumente ändert oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Instrumente ändert und ein Ersatz von Eigenmittelinstrumenten gleicher Qualität erfolgt.

## Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

	q)	r)
1 Emittent	BKS Bank AG	BKS Bank AG
2 Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A1VNV3	AT0000A1FW27
2a Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Öffentlich
3 Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3a Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>		
4 Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital
5 CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital
6 Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzern-ebene	Solo- und Konzern-ebene
7 Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Anleihen - Art. 51 CRR	Anleihen - Art. 51 CRR
8 Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 14,5 Mio.	EUR 23,4 Mio.
9 Nennwert des Instruments	EUR 14,5 Mio.	EUR 23,4 Mio.
EU-9a Ausgabepreis	100	100
EU-9b Tilgungspreis	100	100
10 Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11 Ursprüngliches Ausgabedatum	28.06.2017	28.09.2015
12 Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Unbefristet
13 Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	k.A.
14 Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15 Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	28.6.2027 zu 100% des Nominalbetrages	28.9.2025 zu 100% des Nominalbetrages
16 Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	28.6. jeden Jahres nach dem ersten Kündigungstermin	28.9. jeden Jahres nach dem ersten Kündigungstermin
<i>Coupons/Dividenden</i>		
17 Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	derzeit fest, später variabel 6 % p.a. bis 28.6.2027 (jährliche Zinszahlung), danach variable jährliche Zinszahlung zum 28.6. (6-Monats-Euribor plus 5,18%)	derzeit fest, später variabel 6,25 % p.a. bis 28.9.2025 (jährliche Zinszahlung), danach variable jährliche Zinszahlung zum 28.9. (6-Monats-Euribor plus 5,27%)
18 Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex		
19 Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	"teilweise diskretionär Ausfall nach freiem Ermessen und Deckung in ausschüttungsfähigen Posten muss gegeben sein"	"teilweise diskretionär Ausfall nach freiem Ermessen und Deckung in ausschüttungsfähigen Posten muss gegeben sein"
EU-20b Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Ausfall nach freiem Ermessen und Deckung in ausschüttungsfähigen Posten muss gegeben sein"	Ausfall nach freiem Ermessen und Deckung in ausschüttungsfähigen Posten muss gegeben sein"
21 Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes		
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	Zwingend	Zwingend
23 Wandelbar oder nicht wandelbar	Nein	Nein
24 Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
25 Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
26 Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27 Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28 Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.

29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	ja	ja
		Absinken der in Art. 92 Abs. 1 (a) oder einer Nachfolgeregelung genannten harten Kernkapitalquote der BKS Bank AG oder BKS Bank Gruppe unter die -CET1 Quote	Absinken der in Art. 92 Abs. 1 (a) oder einer Nachfolgeregelung genannten harten Kernkapitalquote der BKS Bank AG oder BKS Bank Gruppe unter die -CET1 Quote
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend		
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-		k.A.	k.A.
34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren		
	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)		
35			
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	2	2
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	Tier 2 Instrument	Tier 2 Instrument
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	Nein	Nein

## Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

	s)	t)
1 Emittent	BKS Bank AG	BKS Bank AG
2 Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	AT0000A250Y3	AT0000A2LJ17
2a Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Öffentlich
3 Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht	Österreichisches Recht
3a Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>		
4 Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital
5 CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital
6 Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzern-ebene	Solo- und Konzern-ebene
7 Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Anleihen - Art. 51 CRR	Anleihen - Art. 51 CRR
8 Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 17,3 Mio.	EUR 10,0 Mio.
9 Nennwert des Instruments	EUR 17,3 Mio.	EUR 10,0 Mio.
EU-9a Ausgabepreis	101,34	99,48
EU-9b Tilgungspreis	100	100
10 Rechnungslegungsklassifikation	Passivum	Passivum
11 Ursprüngliches Ausgabedatum	20.12.2018	22.12.2020
12 Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Unbefristet
13 Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	k.A.
14 Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15 Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	20.12.2028 zu 100% des Nominalbetrages	22.12.2030 zu 100% des Nominalbetrages
16 Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	20.6./20.12. jeden Jahres nach dem ersten Kündigungstermin	22.6./22.12. jeden Jahres nach dem ersten Kündigungstermin
<i>Coupons/Dividenden</i>		
17 Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	derzeit fest, später variabel	derzeit fest, später variabel
18 Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	6,15 % p.a. bis 20.12.2028 (jährliche Zinszahlung), danach halb jährliche Zinszahlung zum 20.6./ 20.12. (6-Monats-Euribor plus 5,20%)	5,75 % p.a. bis 20.12.2028 (jährliche Zinszahlung), danach halb jährliche Zinszahlung zum 22.6./ 22.12. (6-Monats-Euribor plus 6,0%)
19 Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
EU-20a Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	"teilweise diskretionär	"teilweise diskretionär
EU-20b Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Ausfall nach freiem Ermessen und Deckung in ausschüttungsfähigen Posten muss gegeben sein"	Ausfall nach freiem Ermessen und Deckung in ausschüttungsfähigen Posten muss gegeben sein"
21 Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Zwingend	Zwingend
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	Nein	Nein
23 Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
24 Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
25 Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26 Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27 Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28 Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29 Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.

30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ja	Ja
		Absinken der in Art. 92 Abs. 1 (a) oder einer Nachfolgeregelung genannten harten Kernkapitalquote der BKS Bank AG oder BKS Bank Gruppe unter die CET1 Quote	Absinken der in Art. 92 Abs. 1 (a) oder einer Nachfolgeregelung genannten harten Kernkapitalquote der BKS Bank AG oder BKS Bank Gruppe unter die -CET1 Quote
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend		
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-		k.A.	k.A.
34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren		
	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)		
35			
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	2	2
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	Tier 2 Instrument	Tier 2 Instrument
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	Nein	Nein

## Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

		u)
1	Emittent	BKS Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	SSD 1
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Tier 2
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Tier 2
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 3,0 Mio.
9	Nennwert des Instruments	EUR 3,0 Mio.
EU-9a	Ausgabepreis	100
EU-9b	Tilgungspreis	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	10.08.2021
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	10.08.2032
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja*
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
<i>Coupons/Dividenden</i>		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	
EU-		3
34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	BKS Bank AG

\* Außerordentliches Kündigungsrecht, wenn sich die aufsichtliche Einstufung der Instrumente ändert oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Instrumente ändert und ein Ersatz von Eigenmittelinstrumenten gleicher Qualität erfolgt.

## **Impressum**

Medieninhaber (Verleger): BKS Bank AG,  
St. Veiter Ring 43,  
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee,  
Tel. 0463-5858-0

Eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Klagenfurt,  
Dobernigstraße 2, A-9020 Klagenfurt, zu FN 91810s  
BIC: BFKK AT 2K;  
UID-Nummer: ATU25231503;  
Legal Entity Identifier: 529900B9P29R8W03IX88

Internet: [www.bks.at](http://www.bks.at),  
E-Mail: [bks@bks.at](mailto:bks@bks.at)

Weitere Angaben zu § 24 und § 25 MedienG unter  
<https://www.bks.at/footer/impressum>